

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes 2011 (Tierschutzbericht 2011)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	7
1 Tierhaltung	8
1.1 Schweine	8
1.2 Geflügel	9
1.2.1 Legehennen	9
1.2.2 Masthühner	11
1.2.3 Sonstiges Mastgeflügel	12
1.3 Kaninchen	12
1.4 Pferde	12
1.5 Zootiere	12
1.6 Zirkustiere	13
1.7 Weitere Maßnahmen	13
1.7.1 Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen	13
1.7.2 Elektrostreizergeräte bei Hunden	14
1.7.3 Finanzierung von Tierheimen	14
2 Transport von Tieren	15
3 Töten von Tieren	17
3.1 Tierschutz-Schlachtverordnung	17
3.2 Töten von Tieren im Seuchenfall	17
3.3 Betäubungsloses Schlachten	17

	Seite
4 Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden	18
4.1 Tierversuche aufgrund regulatorischer Anforderungen	18
4.1.1 Chemikalienrecht	18
4.1.2 Pflanzenschutzmittelrecht	19
4.1.3 Kosmetikrecht	19
4.1.4 Biozidrecht	19
4.1.5 Arzneimittelrecht	20
4.1.5.1 Prüfung auf Pyrogene	20
4.1.5.2 Tetanusimmunglobuline	20
4.1.5.3 Tollwutimpfstoffe	20
4.1.5.4 Keuchhustenimpfstoffe	20
4.1.5.5 Botulinumtoxin enthaltende Arzneimittel	20
4.1.5.6 Zulassung von Tierarzneimitteln	21
4.1.6 Lebensmittelhygienerecht	21
4.2 Institutionelle Maßnahmen zur Reduzierung von Tierversuchen	22
4.2.1 BMBF-Förderschwerpunkt	22
4.2.1.1 Situation	22
4.2.1.2 Maßnahmen	22
4.2.1.3 Ziele	22
4.2.2 ZEBET im BfR	22
4.2.2.1 Situation	22
4.2.2.2 Dokumentation und Information	23
4.2.2.3 Stellungnahmen, Bewertung und Validierung	23
4.2.2.4 Forschung	23
4.2.2.5 Forschungsförderung	23
4.2.3 Stiftung set	24
4.2.4 Tierschutzforschungspreis des BMELV	24
4.3 Ersatz- und Ergänzungsmethoden	25
4.4 Datenbanken	26
4.5 Transgene Mäuse und Ratten	26
4.6 Verwendung von Versuchstieren	27
4.7 Unterrichtung der Länder nach § 15a des Tierschutzgesetzes	28
5 Fördermaßnahmen im Agrarbereich	28
5.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	28
5.1.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm	28
5.1.2 Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren	28
5.2 Landwirtschaftliche Rentenbank	29
6 Forschung und Entwicklung zu tierschutzrelevanten Fragen	29
6.1 Entscheidungshilfebedarf des BMELV	29
6.1.1 Sauenhaltung	29
6.1.2 Pelztiere	29

	Seite
6.1.3 Mastputen	29
6.1.4 Mastkaninchen	29
6.1.5 Tierschutzlabel	30
6.2 Innovationsförderung des BMELV	30
6.3 Bundesprogramm ökologischer Landbau	30
6.4 Modellvorhaben	31
6.5 Ressortforschung	31
6.5.1 Friedrich-Loeffler-Institut	31
6.5.2 Max Rubner-Institut	32
6.6 Weitere Forschungsvorhaben	33
7 Tierschutzkommission des BMELV	33
8 Weitere Rechtsbereiche mit besonderen Tierschutz- bezügen	34
8.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau	34
8.2 Berufsbildung	34
8.3 Handelsrecht	35
8.3.1 Veterinärzertifikate Export	35
8.3.2 Handelsbeschränkungen	36
9 Entwicklung des supranationalen und internationalen Handlungsrahmens	36
9.1 Europäische Union	36
9.1.1 Vertrag von Lissabon	36
9.1.2 Evaluierung der EU-Tierschutzpolitik	36
9.1.3 Exporterstattungen bei Tiertransporten	37
9.1.4 Schlachten von Tieren	37
9.1.5 Versuchstiere	38
9.1.6 Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen	39
9.1.7 Handel mit Robbenerzeugnissen	39
9.1.8 Tierschutzkennzeichnung	40
9.1.9 Tierschutzzentrum	40
9.1.10 Tierschutzindikatoren	40
9.1.11 Heimtiere	41
9.1.12 Cross Compliance	41
9.1.13 EU-Vorgaben zur Durchführung von Tierschutzkontrollen	42
9.1.14 Inspektionsreisen des Lebensmittel- und Veterinäramts der EU	42
9.2 Europarat	43
9.2.1 Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	44
9.2.2 Schutz von Versuchstieren	44

	Seite
9.2.3 Schutz von Tieren beim internationalen Transport	44
9.3 Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE)	44
9.4 Mitarbeit Deutschlands in weiteren internationalen Gremien	45
Anhang 1	
Übersicht über Rechtsvorschriften im Bereich Tierschutz	47
Anhang 2	
Übersicht über Gutachten, Leitlinien und Eckwerte des BMELV im Bereich Tierschutz	49
Anhang 3	
Statistik über Straftaten nach § 17 des Tierschutzgesetzes	50
Anhang 4	
Auswahl tierschutzrelevanter Forschungsprojekte im FLI	51
Anhang 5	
Statistiken über die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere	52

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	=	Amtsblatt der Europäischen Union
AFP	=	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
BAnz.	=	Bundesanzeiger
BfArM	=	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BfR	=	Bundesinstitut für Risikobewertung
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
BLE	=	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMBF	=	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMELV	=	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMU	=	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BÖL	=	Bundesprogramm ökologischer Landbau
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
DLG	=	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft
ECVAM	=	Europäisches Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden (<i>European Centre for the Validation of Alternative Methods</i>)
EFSA	=	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (<i>European Food Safety Authority</i>)
EG	=	Europäische Gemeinschaft
ETS	=	Europäische Vertragsreihe (<i>European Treaty Series</i>)
EU	=	Europäische Union
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FLI	=	Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
GAK	=	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GG	=	Grundgesetz
ITT	=	Institut für Tierschutz und Tierhaltung des Bundesforschungsinstituts für Tiergesundheit
MRI	=	Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel

OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>)
OIE	=	Weltorganisation für Tiergesundheit (<i>Office International des Epizooties</i>)
PEI	=	Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel
REACH	=	Registrierung, Evaluierung und Genehmigung von Chemikalien (<i>Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals</i>)
set	=	Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen
TierSchG	=	Tierschutzgesetz
WTO	=	Welthandelsorganisation (<i>World Trade Organisation</i>)
ZEBET	=	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch im Bundesinstitut für Risikobewertung

Einleitung

Dem vorliegenden elften Tierschutzbericht der Bundesregierung liegt erstmals ein Berichtszeitraum von vier anstatt wie bislang zwei Jahren zugrunde. Im Rahmen der Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung standen seinerzeit sämtliche gesetzlichen Berichtspflichten der Bundesregierung auf dem Prüfstand. Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Berichtspflichten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)¹ wurde der § 16e des Tierschutzgesetzes wie folgt neu gefasst: „Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.“

Im Berichtszeitraum des Tierschutzberichtes 2011, den Jahren 2007 bis 2010, konnte die Bundesrepublik Deutschland wesentliche Fortschritte zur Weiterentwicklung des praktischen Tierschutzes – sowohl auf nationaler Ebene wie auch im Rahmen der Mitarbeit in der Europäischen Union (EU) – bewirken. Dies ist nicht zuletzt dem großen Engagement der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes sowie der Tierschutzverbände geschuldet. Der Tierschutz genießt einen hohen Stellenwert in Deutschland. Seit fast zehn Jahren steht der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz und ist damit eine wichtige verfassungsrechtliche Richtlinie. Die Bundesregierung nimmt deswegen den tatkräftigen Einsatz vieler Bürgerinnen und Bürger für Verbesserungen im tierschutzgerechten Umgang mit Tieren sowie zur Verringerung von Tierversuchen sehr ernst und versteht ihn zugleich als Ansporn für ihr weiteres politisches Handeln zum Wohle der Tiere. Gleichwohl kann der Tierschutz im Grundgesetz zugleich mit weiteren berechtigten Anliegen – wie der Religionsfreiheit oder der Forschungsfreiheit – im Konflikt stehen, die der Gesetzgeber ebenfalls zu berücksichtigen hat.

Das BMELV hatte sich in der Vergangenheit wiederholt und mit Nachdruck bei der Europäischen Kommission für ein EU-weites Einfuhrverbot von Hunde- und Katzenfellen eingesetzt. Unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2007 konnten die Arbeiten an einem entsprechenden Verordnungsvorschlag abgeschlossen werden. Im Bereich der Tiertransporte gelten seit dem 5. Januar 2007 die Vorgaben der EU-Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport. Hier waren in erster Linie Schwierigkeiten beim Vollzug zu überwinden.

Im Jahr 2008 ist die Zirkusregisterverordnung des BMELV in Kraft getreten. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben besser durchzusetzen.

Das Schlachtrecht der EU wurde im Berichtszeitraum überarbeitet. Im Jahre 2009 hat der Rat die Verordnung

über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung angenommen. Unter anderem wird damit die Eigenverantwortung des Schlachthofbetreibers für eine tierschutzgerechte Durchführung der Schlachtung wesentlich gestärkt. 2009 trat zudem eine Verordnung in Kraft, die das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen in der EU verbietet. Das Verbot gilt seit dem 20. August 2010. Damit hat die EU den jahrzehntelangen Protesten europäischer Bürgerinnen und Bürger gegen die Robbenjagd Rechnung getragen. Ferner wurden 2009 die Arbeiten zur Aktualisierung der Leitlinien des BMELV zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten abgeschlossen.

Im Bereich der Nutztierhaltung haben wir im Jahr 2009 die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um spezifische Regelungen für das Halten von Masthühnern ergänzt. Nach jahrelangen schwierigen Verhandlungen war es dem Rat der EU bereits im Jahre 2007 – unter deutscher Präsidentschaft – gelungen, eine entsprechende Richtlinie auf europäischer Ebene zu verabschieden. Im Bereich der Haltung von Legehennen ist insbesondere hervorzuheben, dass seit dem 1. Januar 2010 in Deutschland keine Legehennen mehr zu Erwerbszwecken in konventionellen Käfigen gehalten werden. Damit hat Deutschland den ausnahmslosen Ausstieg bereits zwei Jahre vor dem EU-weiten Verbot vollzogen. Mit Beschluss vom 12. Oktober 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Haltung von Legehennen in Kleingruppen aus formalen Gründen für verfassungswidrig erklärt. Die Kleingruppenhaltung war ein wesentliches Element der im Jahr 2006 von den Ländern im Bundesrat eingebrachten Bestimmungen zur Haltung von Legehennen.

Der Ersatz von Tierversuchen ist ein weiteres wichtiges Anliegen der Bundesregierung. So wurden im Berichtszeitraum die finanziellen Mittel des Förderschwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) deutlich aufgestockt. Ferner engagiert sich das BMELV seit 2010 auch finanziell bei der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set). Auf europäischer Ebene wurde 2010 die Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verabschiedet. Sie wird zu einer deutlichen Verbesserung des Schutzes von Versuchstieren in der EU führen.

Zu bedauern ist, dass die Arbeiten des Europarates im Bereich Tierschutz im Berichtszeitraum ins Stocken geraten sind. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob und wie die wertvollen Arbeiten weiter fortgeführt werden können.

Im nächsten Berichtszeitraum wird die Bundesregierung unter anderem folgende Projekte in Angriff nehmen: Im Jahr 2011 wird das BMELV zwei Vorhaben zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorlegen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Haltung von Legehennen in Kleingruppen gibt Anlass für eine Neuregelung der Legehennenhaltung. Es ist vorgesehen, dass zukünftig keine Kleingruppenhaltungen mehr genehm-

¹ Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Berichtspflichten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2936)

migt werden und für bestehende Kleingruppenhaltungen ein angemessener Bestandsschutz sichergestellt wird. Zudem soll die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um einen neuen Abschnitt mit spezifischen Anforderungen an das Halten von Mastkaninchen ergänzt werden.

Für das Jahr 2012 sind eine Änderung des Tierschutzgesetzes zur Umsetzung der Vorgaben der „EU-Versuchstierririchtlinie“ sowie eine Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung geplant. Letztere ist erforderlich, da ab dem 1. Januar 2013 die „EU-Schlachtverordnung“ in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Ende 2010 haben zudem die Arbeiten begonnen, das sog. Säugetiergutachten des BMELV an den aktuellen Kenntnisstand anzupassen.

Die Bundesregierung wird sich somit auch in den kommenden Jahren mit viel Engagement für weitere Verbesserungen beim Tierschutz einsetzen. Alle Interessierten sind eingeladen, diesen Weg konstruktiv zu begleiten.

1 Tierhaltung

1.1 Schweine

Nachdem im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007 vor allem über die am 4. August 2006 in Kraft getretenen, spezifischen Anforderungen an das Halten von Schweinen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung berichtet wurde, war im Berichtszeitraum 2007 bis 2010 insbesondere die in der EU und weltweit übliche Praxis der betäubungslosen Kastration männlicher Ferkel Diskussionsgegenstand. Die Kastration wird vorgenommen, um insbesondere die Entwicklung des geschlechtsspezifischen Geruchs von Eberfleisch zu verhindern, der vom Verbraucher in Deutschland und in den meisten anderen Mitgliedstaaten der EU abgelehnt wird. Auch das geltende Lebensmittelhygienerecht der EU sieht vor, dass „Fleisch mit organoleptischen Abweichungen, insbesondere ausgeprägtem Geschlechtsgeruch“ für genussuntauglich zu erklären ist.

Grundsätzlich ist nach dem Tierschutzgesetz sowohl das Entnehmen von Organen als auch die Vornahme schmerzhafter Eingriffe ohne Betäubung verboten. Eine Ausnahme gilt gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1a des Tierschutzgesetzes für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Im ökologischen Landbau ist die Kastration männlicher Schweine ab dem 1. Januar 2012 nur noch unter Anwendung von Betäubungs- und/oder Schmerzmitteln erlaubt.

Inzwischen wird in Deutschland, und auch in der EU, der vollständige Verzicht auf die chirurgische Kastration angestrebt. Derzeit scheint die Ebermast unter den alternativen Verfahren die größte Akzeptanz zu finden. Die sich daraus ergebenden Fragen im Hinblick auf den Verbraucherschutz und den Tierschutz sind Gegenstand intensiver Forschung. Forschungsbedarf besteht entlang der gesamten Lebensmittelkette von der Produktion bis zur Vermarktung in den Bereichen Zucht (Selektion auf Tiere mit geringerem Ebergeruch), Haltung und Management

von Ebern (z. B. angepasste Fütterung, erhöhtes Aggressionsverhalten), Schlachtung (Detektion geruchsauffälliger Schlachtkörper, angepasste Schlachtkörperbewertung), Verarbeitung (u. a. Anpassung von Rezepturen) und Vermarktung (Verbraucherakzeptanz).

Im September 2008 forderten die Agrarminister der Länder die Bundesregierung auf:

- die Forschung zur Evaluation alternativer Verfahren zur chirurgischen Ferkelkastration ohne Schmerzausschaltung zu intensivieren und über die Ergebnisse zu berichten,
- darauf hinzuwirken, dass zur Verringerung der postoperativen Schmerzen bei der chirurgischen Kastration der Einsatz eines Schmerzmittels als Standardverfahren eingeführt wird und
- sobald eine praktikable, tierschutzkonforme und wirtschaftlich zumutbare Alternative zur Verfügung steht, die betäubungslose chirurgische Kastration unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist zu verbieten. Dabei müssen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU vermieden werden.

Im gleichen Monat haben der Deutsche Bauernverband, der Verband der Fleischwirtschaft und der damalige Hauptverband des deutschen Einzelhandels in der sog. „Düsseldorfer Erklärung“ das grundsätzliche Ziel des Verzichts auf die Ferkelkastration formuliert und vereinbart, die Entwicklung eines alternativen Verfahrens gemeinsam voranzutreiben. In der Zwischenzeit soll die Kastration unter Schmerzmittelanwendung durchgeführt werden. Die Umsetzung des gemeinsamen Vorgehens soll über die QS Qualität und Sicherheit GmbH (QS)² erfolgen. Im Oktober 2008 hat die QS-Koordinierungsplattform ihre Arbeit aufgenommen. Die Plattform bringt Wirtschaftskreise, Tierärzteschaft und Tierschutz zusammen. Sie fasst den aktuellen Wissensstand zusammen, identifiziert Forschungsbedarf, koordiniert die Forschung, tauscht Informationen aus und schafft Verbindungen zu Initiativen in anderen Mitgliedstaaten. Seit April 2009 ist der Schmerzmitteleinsatz in QS-zertifizierten Betrieben verbindlich vorgeschrieben. Hierdurch wird zwar nicht die Problematik des Eingriffs selbst gelöst, aber die Belastung der Tiere nach dem Eingriff reduziert. Inzwischen sind entsprechende Tierarzneimittel zur Anwendung bei Ferkeln zur Linderung postoperativer Schmerzen bei kleineren Weichteiloperationen wie z. B. der Kastration zugelassen.

Das BMELV hat gemeinsam mit QS im November 2010 einen Expertenworkshop³ durchgeführt, um den aktuellen Forschungsstand in diesem Bereich zusammenzutragen. Ferner wurde diskutiert, welche weiteren Schritte erforderlich sind, um das Ziel des Verzichts auf die Kastration möglichst zeitnah zu erreichen. Wichtiges Fazit aus der Veranstaltung ist, dass das Ziel des Verzichts auf die Kastration durch Ebermast grundsätzlich erreichbar scheint.

² <http://www.q-s.de/>

³ http://www.bmelv.de/Expertenworkshop_Ferkelkastration

An den hierzu noch zu klärenden Fragen wird intensiv geforscht. Grundsätzlich unüberwindbare Hindernisse auf dem Weg zur Ebermast zeichnen sich dabei bislang nicht ab. Das BMELV engagiert sich über die Ressortforschung und über die Forschungsförderung (vgl. 6.2, 6.5.1).

Neben der Ebermast werden insbesondere zwei weitere Alternativverfahren diskutiert:

- Seit Mai 2009 ist in der EU ein Tierarzneimittel zugelassen, das nach zweimaliger Anwendung die Bildung von Antikörpern gegen den körpereigenen Botenstoff „Gonadotropin releasing factor“ induziert und darüber eine vorübergehende Unterdrückung der Hodenfunktion verursacht. Das Wirkprinzip entspricht somit dem einer Impfung. Die behördliche Zulassung durch die Europäische Arzneimittelagentur beinhaltet den Nachweis der Wirksamkeit, Anwendersicherheit und Verbraucherunbedenklichkeit.
- Die Durchführung des Eingriffs unter Betäubung stellt eine weitere Alternative dar. Jedoch schränkt der apparative und personelle Aufwand die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens ein, zumal eine Betäubung nur von einem Tierarzt vorgenommen werden darf.

Die Diskussion um die betäubungslose chirurgische Ferkelkastration ist nicht auf Deutschland beschränkt. Auch die Europäische Kommission hat dieses Thema aufgegriffen und 2007 sowie 2010 Workshops zu der Thematik durchgeführt. In der Folge des Workshops 2010 haben sich auf Einladung der Europäischen Kommission und des belgischen Ratsvorsitzes Vertreter von Landwirten, Fleischindustrie, Einzelhandel, Forschung, Tierärzteschaft und Tierschutz getroffen und am 15. Dezember 2010 eine Europäische Erklärung über Alternativen zur chirurgischen Kastration bei Schweinen⁴ formuliert. Die Erklärung sieht vor, dass die chirurgische Kastration von Ferkeln ab dem 1. Januar 2012 nur noch unter Anwendung von Schmerzmitteln durchgeführt wird. In einem zweiten Schritt soll dafür gesorgt werden, die chirurgische Kastration von Ferkeln bis zum 1. Januar 2018 einzustellen. Um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, soll eine von der Europäischen Kommission unterstützte und finanzierte europäische Partnerschaft errichtet werden. Die Erklärung ist von verschiedenen europäischen wie nationalen Organisationen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Tierschutz und Tierärzteschaft unterzeichnet worden.

Ebenfalls in der Kritik steht die Praxis des routinemäßigen Kupierens der Schwänze von Ferkeln. Das Kupieren ist nach dem Tierschutzgesetz nur im Ausnahmefall erlaubt, wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist. Bei unter vier Tage alten Ferkeln darf das Kupieren ohne Betäubung vorgenommen werden. Auch nach europäischem Recht ist das routinemäßige Schwänzekupieren nicht zulässig. Dieses sieht eine Betäubungspflicht allerdings erst ab dem achten Lebenstag der Ferkel vor⁵. Das Kupieren

wird vorgenommen, um das Risiko des Schwanzbeißen zu minimieren. Das Schwanzbeißen besitzt selbst eine erhebliche Tierschutzrelevanz, da es zu zum Teil erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den gebissenen Tieren führen kann (z. B. Bisswunden, Infektionen, Lähmungen). Die Ursache für das Auftreten des Schwanzbeißen ist multifaktoriell bedingt. Bevor auf das Kupieren der Schwänze verzichtet werden kann, muss daher zunächst geklärt werden, welche Faktoren das Schwanzbeißen auslösen, um dann Maßnahmen ergreifen zu können, die das Auftreten von Schwanzbeißen mit hoher Sicherheit verhindern. Im wissenschaftlichen Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) von 2007⁶ werden insbesondere strohlose Haltung, Spaltenböden und reizarme Haltungsbedingungen, daneben genetische Faktoren, Fütterung, Klimastress und schlechter Gesundheitszustand genannt.

Die Europäische Kommission hat 2009 und 2010 Workshops zu der Thematik durchgeführt. Dabei wurde deutlich, dass die Problematik in fast allen Mitgliedstaaten der EU besteht. Im Rahmen des EU-Pilotprojekts zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts hat die Europäische Kommission Deutschland in zwei Fällen um Auskunft zur Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften bezüglich des Kürzens der Schwänze bei Ferkeln gebeten.

Die Agrarministerkonferenz der Länder hat den Bund am 30. April 2010 aufgefordert, mit interessierten europäischen Partnerländern, insbesondere mit den Niederlanden und Dänemark, Gespräche zu führen, um gemeinsam Handlungsempfehlungen für Tierhalter zu den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zum Kürzen der Schwänze bei Schweinen zu erarbeiten.

Die Praxis des Schwänzekupierens bei Ferkeln wird aus Tierschutzsicht zu Recht kritisiert. Eine Lösung kann voraussichtlich nur durch eine enge Zusammenarbeit innerhalb Europas zwischen Wissenschaft, Praxis und Verwaltung sowie zwischen verschiedenen Arbeitsbereichen wie Zucht, Haltung und Management, Fütterung, Stalltechnik gefunden werden. Auch wenn kurzfristige Erfolge nicht zu erwarten sind, sollten die erforderlichen Ressourcen hierfür sowohl durch die Wirtschaft als auch durch die Politik investiert werden.

1.2 Geflügel

1.2.1 Legehennen

Die Beratung der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ im Bundesrat im Jahr 2006⁷ brachte neben dem neu eingefügten Abschnitt zur Schweinehaltung auf Initiative der Länder auch Änderungen im Abschnitt zur Legehennenhaltung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit sich.

⁴ http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/farm/initiatives_de.htm

⁵ Artikel 4 i. V. m. Anhang I Kapitel I Nummer 8 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 47 S. 5)

⁶ <http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/611.htm>

⁷ Vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007

Die Maßgabebeschlüsse des Bundesrates⁸ in Bezug auf die Legehennenhaltung sahen insbesondere vor:

- Einführung der Kleingruppenhaltung als Alternative zur Boden- und Freilandhaltung,
- Einführung eines Kaltscharrums in der Freilandhaltung,
- Verschiebung des ursprünglich ab dem 1. Januar 2007 geltenden grundsätzlichen Verbots der Haltung von Legehennen in herkömmlichen Käfigen auf den 31. Dezember 2008, sofern der Betriebsinhaber bis zum 16. Dezember 2006 ein verbindliches Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf andere zulässige Haltungssysteme angezeigt hatte, im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen auf den 31. Dezember 2009 sowie die
- Befristung der Nutzung ausgestalteter Käfige bis zum 31. Dezember 2020.

Seit dem 1. Januar 2010 werden in Deutschland zu Erwerbszwecken keine Legehennen mehr in konventionellen Käfigen gehalten. Damit hat Deutschland den ausnahmslosen Ausstieg aus der Haltung von Legehennen in herkömmlichen, nicht ausgestalteten Käfigen bereits zwei Jahre vor dem EU-weiten Verbot vollzogen. In Deutschland gibt es innerhalb des Systems Käfighaltung praktisch nur noch Kleingruppenhaltungen. Die angefügte Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Haltungsformen in der Legehennenhaltung im Zeitraum von 2008 bis 2010. Dabei ist vor allem eine deutliche Zunahme der Bodenhaltung zu verzeichnen. 2010 waren unter den Betrieben mit 3 000 und mehr Hennenhaltungsplätzen 18,2 Prozent der Legehennenplätze als Kleingruppenhaltungen, 62,8 Prozent als Bodenhaltungen, 12,9 Prozent als Freilandhaltungen und 6,2 Prozent als Plätze gemäß den Vorgaben des Ökologischen Landbaus vorgesehen.

⁸ Bundesratsdrucksache 119/06 (Beschluss)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2010⁹ die Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Haltung von Legehennen in Kleingruppen aus formalen Gründen für verfassungswidrig erklärt. Diese Regelungen sind aber bis zum 31. März 2012 weiter anwendbar. Die Kleingruppenhaltung war ein wesentliches Element der von den Ländern eingebrachten Bestimmungen zur Haltung von Legehennen.

Ausschließlicher Grund für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war, dass die Anhörung der Tierschutzkommission aus Sicht des Gerichts nicht mit der erforderlichen „Beratungsoffenheit“ durchgeführt worden sei. Die Entscheidung, die Regelungen zu erlassen, sei zum Zeitpunkt der Anhörung de facto bereits getroffen gewesen. Eine inhaltliche Bewertung der Regelungen zur Kleingruppenhaltung ist mit dem Beschluss des Gerichtes nicht verbunden.

Der Beschluss des Gerichts hätte zur Folge, dass ab April 2012 die Kleingruppenhaltung und die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen von den Vollzugsbehörden auf der Basis der allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie des § 13 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu bewerten wären. Deshalb wird das BMELV eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorlegen. Diese wird keine Regelungen für Kleingruppenhaltungen mehr vorsehen, für bestehende Kleingruppenhaltungen aber einen angemessenen Bestandsschutz beinhalten. Letzteres ist schon aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.

Für herkömmliche Batteriekäfige kommt dem Urteil keine praktische Bedeutung mehr zu, da die Übergangsfristen für diese Haltungsform bereits am 31. Dezember 2009 abgelaufen sind. Der bereits vollzogene Ausstieg aus der klassischen Käfighaltung bleibt daher unberührt.

⁹ Az.: 2 BvF 1/07

Entwicklung der Haltungsformen in Betrieben mit 3 000 und mehr Hennenhaltungsplätzen

Jahr	Hennenhaltungsplätze								Betriebe
	Käfighaltung		Bodenhaltung (einschließlich Volierenhaltung)		Freilandhaltung		Ökologische Erzeugung		Gesamtzahl
	Mio.	%	Mio.	%	Mio.	%	Mio.	%	
2008	24,78	62,1	8,66	21,7	4,45	11,1	2,04	5,1	1 189
2009	14,07	37,7	16,63	44,5	4,30	11,5	2,35	6,3	1 111
2010	6,68	18,2	23,03	62,8	4,73	12,9	2,26	6,2	1 139

1.2.2 Masthühner

Unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft ist die Richtlinie 2007/43/EG mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern¹⁰ verabschiedet worden. Dadurch wird das Tierschutzniveau in den Mitgliedstaaten, in denen bisher keine Regelungen für den Schutz von Masthühnern galten oder die nur ein niedriges Schutzniveau gewährten, deutlich verbessert.

Ein wirtschaftlich besonders bedeutender Faktor ist die Besatzdichte (Lebendgewicht bezogen auf die Nutzfläche). Die Richtlinie erlaubt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen¹¹ Besatzdichten von bis zu 42 kg/m². Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, beträgt die maximal zulässige Besatzdichte 33 bzw. 39 kg/m².

Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 30. Juni 2010 Zeit, um die Vorgaben der EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht war eine Lösung zu entwickeln, die zentrale gesellschaftliche Anliegen integriert. Dazu gehören u. a. das grundsätzliche Streben nach inhaltsgleicher Umsetzung von europäischem Recht, der Bürokratieabbau, die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter sowie die angemessene Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz, des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Legehennenhaltung von 1999 und der Verbraucherinteressen.

Mit der am 9. Oktober 2009 in Kraft getretenen Vierten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Abschnitt: Anforderungen an das Halten von Masthühnern)¹² sind in Deutschland erstmals spezifische rechtsverbindliche Vorgaben für die Masthühnerhaltung festgelegt worden. Zuvor galten diesbezüglich die allgemeinen Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes und der §§ 3 und 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Verbindung mit den Bundeseinheitlichen Eckwerten (vgl. 1.2.3).

Masthühner im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind zum Zweck der Fleischerzeugung gehaltene Tiere der Art *Gallus gallus*. Die speziellen Anforderungen des Abschnitts 4 der Verordnung gelten in Betrieben mit über 500 Masthühnern (außer in Brüteereien, der extensiven Bodenhaltung bzw. Auslaufhaltung nach Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 sowie der ökologischen Haltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Um in Deutschland auch zukünftig ein hohes Schutzniveau in der Masthühnerhaltung sicherzustellen, sieht die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in einigen Punkten „strengere“ Regelungen als die EU-Richtlinie vor:

1. Die EU-Richtlinie legt fest, dass Betriebe, je nachdem ob der Betrieb eine max. Besatzdichte von 33 oder

39 kg/m² anstrebt, unterschiedlich strenge Anforderungen einzuhalten haben. In Deutschland gelten für alle Betriebe – unabhängig von der angestrebten Besatzdichte – generell die höheren Anforderungen.

2. Für Broiler mit einem durchschnittlichen Mastendgewicht von bis zu 1 600 g darf eine Besatzdichte von 35 kg/m² generell nicht überschritten werden.
3. Von der Möglichkeit der Einräumung einer maximalen Besatzdichte von 42 kg/m² wird kein Gebrauch gemacht.

Die Bundeseinheitlichen Eckwerte zur Masthühnerhaltung sahen vor, dass eine Besatzdichte von 35 kg/m² generell nicht überschritten werden sollte. Die Anforderungen der Bundeseinheitlichen Eckwerte wurden bereits 1999 festgelegt. Zu dem Zeitpunkt war die Mast schwererer Tiere (1 600 g) in Deutschland noch nicht üblich. Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wurden Erkenntnisse über einen geringeren Platzbedarf schwererer Tiere berücksichtigt und für Tiere mit einem Gewicht von 1 600 eine maximale Besatzdichte von 39 kg/m² festgelegt (siehe amtliche Begründung zur Verordnung).¹³

Der Artikel 8 der Richtlinie 2007/43/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Erarbeitung sowie die Verbreitung und Anwendung von Leitlinien für die gute betriebliche Praxis, die auch Empfehlungen für die Anwendung der Richtlinie enthalten, fördern. Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in seiner 859. Sitzung am 12. Juni 2009 eine Entschließung gefasst¹⁴ und die Bundesregierung gebeten, unter Beteiligung der Länder sowie unter Berücksichtigung des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrungen der Tierhalter zeitnah die Erarbeitung solcher bundeseinheitlichen Leitlinien zur guten fachlichen Praxis in der Masthühnerhaltung zu koordinieren.

In ihrer Stellungnahme zur Bundesratsentschließung vom 18. September 2009 führt die Bundesregierung aus, dass sie der Auffassung ist, dass solche Leitlinien als Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Halter von Masthühnern sowie die zuständigen Vollzugsbehörden eine wichtige Hilfestellung darstellen können und sie zeitnah mit den Ländern das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Erarbeitung solcher Leitlinien beraten wird. Im Berichtszeitraum haben unter Federführung des ITT des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) insgesamt drei Sitzun-

¹⁰ Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. EG Nr. L 182 S. 19)

¹¹ Artikel 3 Absatz 5 i.V.m. Anhang V der Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. EG Nr. L 182 S. 19)

¹² Vierte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223)

¹³ „Demgegenüber werden heute in größerem Maße auch schwerere Tiere gemästet, mit dem Ziel, nicht ganze Schlachtkörper, sondern Teilstücke zu vermarkten. Bei gegebener Besatzdichte bedingen höhere Tiergewichte eine geringere Tierzahl je Flächeneinheit und damit weniger soziale Interaktionen. Gleichzeitig betrifft das Wachstum nicht nur den Körperumfang, sondern auch die Körperhöhe; unter den gegebenen Bedingungen führt damit die Mast schwererer Tiere zu einer größeren freien Fläche im Stall.“ (Bundesratsdrucksache 399/09, S. 21)

¹⁴ Bundesratsdrucksache 399/09 (Beschluss)

gen mit Vertretern der Länder, der Verbände und des BMELV zur Erarbeitung der Leitlinien stattgefunden.

1.2.3 Sonstiges Mastgeflügel

Für die Haltung von Mastgeflügel (Puten, Enten, Gänse) werden die grundlegenden Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes und der §§ 3 und 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für eine artgemäße Ernährung, Pflege und Unterbringung durch die entsprechenden Europaratsempfehlungen präzisiert. Für eine tierschutzgerechte Haltung von Puten liegen außerdem die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ vor.

Das vom BMELV geförderte Forschungsvorhaben „Indikatoren einer tierrighten Mastputenhaltung“ hat grundlegende und tierschutzrelevante Probleme bei der Mast von Puten in Deutschland aufgezeigt (vgl. 6.1.3). Das BMELV setzt sich daher für EU-weite, rechtsverbindliche Vorgaben ein, um den Tierschutz in der Mastputenhaltung zu verbessern.

1.3 Kaninchen

Zucht- und Mastkaninchen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind Nutztierarten im Sinne der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Für sie gelten die dort festgelegten allgemeinen Haltungsanforderungen sowie die Regelungen des Tierschutzgesetzes (insbesondere der § 2 des Gesetzes).

Im Vergleich zu anderen Nutztierarten liegen über die Voraussetzungen einer tierrighten Kaninchenhaltung aber nur wenige Kenntnisse vor. In einem 2005 veröffentlichten Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz der EFSA zur Mastkaninchenhaltung¹⁵ wird dargelegt, dass insbesondere offene Fragen zur Besatzdichte, zur Tierrightheit reiner Drahtgitterböden und zur Notwendigkeit einer Anreicherung der Käfige mit geeignetem Beschäftigungsmaterial bestehen. Zudem fehlen wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über Mindestmaße sowohl hinsichtlich der Grundfläche als auch hinsichtlich der erforderlichen Höhe von Haltungseinrichtungen.

Ein vor diesem Hintergrund vom BMELV veranlassetes und gefördertes Forschungsprojekt zur Mastkaninchenhaltung wurde inzwischen abgeschlossen (vgl. 6.1.4). Die

¹⁵ Scientific Report „The Impact of the current housing and husbandry systems on the health and welfare of farmed domestic rabbits“, EFSA-Q-2004-023; Zusammenfassung, Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW-Gremium) auf Ersuchen der Kommission über „Die Auswirkungen der gegenwärtigen Unterbringungs- und Haltungsformen auf die Gesundheit und das Wohlergehen gewerblich gehaltener Hauskaninchen“; Scientific Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on „The Impact of the current housing and husbandry systems on the health and welfare of farmed domestic rabbits“; Annex to the Scientific Report: „The Impact of the current housing and husbandry systems on the health and welfare of farmed domestic rabbits“.

Ergebnisse des Vorhabens „Untersuchungen zur Gruppengröße und zum Flächenbedarf in der Mastkaninchenhaltung“ (Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Tierzucht und Haustiergenetik) sind auf der Website der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung¹⁶ (BLE) veröffentlicht worden.

Auf Basis der Ergebnisse des Projekts und weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie praktischer Erfahrungen soll noch in der 17. Legislaturperiode die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um Maßgaben für die gewerbliche Kaninchenhaltung ergänzt werden.

1.4 Pferde

Wie im Tierschutzbericht 2007 bereits angekündigt, hat das BMELV im Berichtszeitraum die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ überarbeitet und so an den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand angepasst. Die aktualisierte Leitlinie ist auf der Internetseite des BMELV¹⁷ eingestellt und kann auch postalisch beim Referat für Tierschutz im BMELV angefordert werden. Leitlinien sind keine Rechtsnormen und daher nicht rechtsverbindlich. Sie sind Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Tierschutzgesetzes.

Des Weiteren hat im Berichtszeitraum der Bundesrat eine Entschließung zum Verbot des Schenkelbrandes bei Pferden¹⁸ angenommen. Dafür ist eine Änderung des Tierschutzgesetzes erforderlich. Derzeit sieht dieses für den Schenkelbrand beim Pferd eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot, das Gewebe eines Wirbeltieres zu zerstören, sowie vom Betäubungsgebot für schmerzhafte Eingriffe vor (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 7 des Tierschutzgesetzes). Um eine sichere Einzeltieridentifizierung zur Erfüllung der rechtlich gebotenen Tierseuchenbekämpfung sicher zu stellen, hat sich der Ordnungsgeber bereits für den Transponder als einzig geeignetes Mittel entschieden. Damit ist die Ausnahmebegründung entfallen. Vor diesem Hintergrund wird vom BMELV eine entsprechende Änderung des Tierschutzgesetzes vorbereitet.

1.5 Zootiere

Für die Haltung von Zootieren gelten die Anforderungen des Tierschutzgesetzes. Darüber hinaus gibt das vom BMELV 1996 herausgegebene „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (kurz: Säugetiergutachten) eine Orientierungshilfe für die Tierhalter ebenso wie für die zuständigen Behörden der Länder, wie die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes im konkreten Fall anzuwenden sind. Die im Gutachten niedergelegten Mindestanforderungen sollen grundsätzlich für alle Haltungen der betreffenden Tiere gelten. Gutach-

¹⁶ http://service.ble.de/fpd_ble/index2.php?detail_id=695&site_key=145&stichw_suche=kaninchen&zeilenzahl_zaebler=1

¹⁷ http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tierschutz/TierschutzPferdehaltung.html;jsessionid=6FAFEA AF4A848C5E69464E74B6D4F80C.2_cid173

¹⁸ Bundesratsdrucksache 479/10 (Beschluss)

ten sind wie Leitlinien keine Rechtsnormen und daher nicht rechtsverbindlich. Sie sind Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Tierschutzgesetzes.

Das Säugetiergutachten wird derzeit – wie von verschiedenen Seiten gefordert und vor dem Hintergrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundestages¹⁹ – an den aktuellen wissenschaftlichen und empirischen Kenntnisstand zur Haltung von Säugetieren in Zoos oder Wildgehegen angepasst. Hierzu wurde zunächst im Frühjahr 2010 interessierten Tierschutz-, Umwelt- und Zooverbänden, Wissenschaftlern und den Ländern Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Überarbeitungsbedarf des Gutachtens gegeben. Im Juli 2010 lud BMELV diesen Kreis zu einer Anhörung ein, bei der u. a. auch um Vorschläge für die Besetzung der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Säugetiergutachtens gebeten wurde.

Auf dieser Basis wurde am BMELV eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Tierschutz-, Umwelt-, Zooverbänden, unabhängigen Wissenschaftlern sowie Vertretern der Länder und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eingerichtet. Auf der Grundlage des Säugetiergutachtens von 1996 und unter Berücksichtigung der o. g. Stellungnahmen hat die Arbeitsgruppe im Herbst 2010 begonnen, den Überarbeitungs- und Aktualisierungsbedarf zu ermitteln und ein aktualisiertes Gutachten zu erstellen.

Das Säugetiergutachten ist grundsätzlich auch der Beurteilung von Tierhaltungen im Zirkus zugrunde zu legen, soweit die unter 1.6 genannten Zirkusleitlinien für die jeweilige Tierart keine spezifischen Vorgaben machen.

1.6 Zirkustiere

Die Haltungsanforderungen für Zirkustiere ergeben sich aus dem Tierschutzgesetz. Daneben enthalten die vom BMELV herausgegebenen „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ (kurz: Zirkusleitlinien) detaillierte Empfehlungen für einzelne Tierarten. Eine Überarbeitung dieser Leitlinien, aufbauend auf dem „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“, das derzeit aktualisiert wird (vgl. 1.5), ist vorgesehen.

Im Oktober 2003 hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, ein Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus zu erlassen und die Einrichtung eines Zirkusregisters vorzuschreiben²⁰. Das BMELV hat daraufhin

- geprüft, ob eine gesetzliche Regelung mit einem grundsätzlichen Verbot der Zurschaustellung von Affen, Elefanten, Großbären, Großkatzen und Geparden an wechselnden Orten mit der Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, zulässig wäre und

- die Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten (Zirkusregisterverordnung)²¹ erlassen.

Im Rahmen der genannten Prüfung ergaben sich sowohl gegen ein Zurschaustellungsverbot für bestimmte Tierarten als auch gegen ein generelles Verbot der Zurschaustellung von Wildtieren mit Ausnahmen für bestimmte Tierarten (Positivliste) verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Grundrechte der Berufsausübungs- und der Berufswahlfreiheit der Zirkusbetreiber und insbesondere der Artisten, die mit entsprechenden Tiernummern auftreten. Ein Verbot der Zurschaustellung von Wildtieren wäre nur dann gerechtfertigt, wenn mildere Mittel, wie z. B. das Zirkusregister, das ein die betroffenen Grundrechte weniger stark einschränkendes Mittel darstellt, erkennbar nicht zum Ziel führten, die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben bei der Haltung von Tieren wildlebender Arten in Zirkusbetrieben sicherzustellen. Daher wurde das Zurschaustellungsverbot für bestimmte wildlebende Tierarten nicht weiter verfolgt.

Die Zirkusregisterverordnung ist am 19. März 2008 in Kraft getreten. Sie schafft die Voraussetzungen, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben besser durchzusetzen. Vor allem kann damit den Vollzugsschwierigkeiten, die sich bei der Überwachung tierschutzrechtlicher Vorschriften aufgrund der oft nur kurzen Aufenthalte der Zirkusbetriebe an einem Ort ergeben, wirksamer begegnet werden. Die Verordnung sieht vor, dass die zuständigen Behörden der Länder über Zirkusbetriebe, denen sie eine Genehmigung für das Zurschaustellen von Tieren erteilen und/oder die sie im Hinblick auf tierschutzrechtliche Bestimmungen überwachen, bestimmte Daten erheben. Diese Daten übermitteln die zuständigen Behörden einander, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden erforderlich ist.

In Ergänzung zu den Vorgaben der Verordnung sind die Länder übereingekommen, die von ihnen erhobenen Daten zentral bei der HI-Tier-Datenbank zu speichern. Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Abruf im automatisierten Verfahren. Die Datenbank steht seit Frühjahr 2010 zur Verfügung und die erforderlichen Daten werden von den zuständigen Behörden der Länder sukzessive eingespeist. Zur Feststellung, ob das Zirkusregister ausreichend ist, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben bei der Haltung von Tieren wildlebender Arten in Zirkusbetrieben sicherzustellen, sind praktische Erfahrungen im Vollzug abzuwarten.

1.7 Weitere Maßnahmen

1.7.1 Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen

Im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007 wurde angekündigt, dass das BMELV eine Änderung des Tier-

¹⁹ Bundestagsdrucksache 16/12868

²⁰ Bundesratsdrucksache 595/03 (Beschluss)

²¹ Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten (Zirkusregisterverordnung – ZirkRegV) vom 6. März 2008 (BGBl. I S. 376)

schutzgesetzes vorbereitet, um die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung über ein Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen zu aktualisieren. Die Gesetzesänderung ist am 22. Juli 2009 in Kraft getreten²².

Unabhängig von diesen Aktivitäten bietet die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) der Wirtschaft freiwillige Prüfungen von Stalleinrichtungen an. Dazu werden Stalleinrichtungen im Rahmen von Labor- und Praxistests u. a. hinsichtlich der Tiergerechtigkeit, der Sicherheit und der Haltbarkeit geprüft. Die Prüfkriterien werden mit den zuständigen DLG-Prüfungskommissionen und dem DLG-Fachausschuss für Tiergerechtigkeit abgestimmt. Im Jahr 2010 wurden 48 Stalleinrichtungen zur Prüfung bei der DLG angemeldet. Die Testberichte werden von der DLG als eigene Publikationen im Internet veröffentlicht²³.

1.7.2 Elektroreizgeräte bei Hunden

Mit Urteil vom 23. Februar 2006²⁴ hat das Bundesverwaltungsgericht zur Frage des Einsatzes von Elektroreizgeräten in der Hundeausbildung entschieden, dass § 3 Nummer 11 des Tierschutzgesetzes den Einsatz solcher Geräte generell verbietet, da die Geräte geeignet sind, den Tieren nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Dabei komme es nicht auf die konkrete Handhabung des Gerätes im Einzelfall an, sondern auf seine bauartbedingte Eignung entsprechende Wirkungen hervorzurufen. Trotz des Urteils besteht eine anhaltende Diskussion über die Nutzung von Elektroreizgeräten durch verschiedene Interessengruppen in der Hundeausbildung. Das BMELV hat vor diesem Hintergrund geprüft, ob Ausnahmen vom Verbot des Einsatzes dieser Geräte tierschutzrechtlich geregelt werden sollten. Einer auf die Verordnungsermächtigung des § 2a Absatz 1a des Tierschutzgesetzes gestützten Regelung, durch die der Einsatz von Elektroreizgeräten in der Hundeausbildung unter bestimmten Voraussetzungen – wie z. B. einer Festlegung von Vorgaben für ihre Anwendung und der Vorlage eines Sachkundenachweises – ermöglicht würde, stehen jedoch tierschutzfachliche und tierschutzrechtliche Bedenken entgegen.

Die Bedenken beziehen sich darauf, dass eine derartige Regelung vor dem Hintergrund des geltenden Verbots zwar möglicherweise im Einzelfall, jedoch nicht generell dem Tierschutz dienen würde. Der § 2a Absatz 1a des Tierschutzgesetzes ermächtigt zu einer Regelung durch Rechtsverordnung aber nur, soweit es zum Schutz der Tiere selbst erforderlich ist. Einer Lockerung des Verbots Elektroreizgeräte zu verwenden, dürfte zudem der Artikel 20a Grundgesetz unter dem Gesichtspunkt eines tierschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotes entgegenstehen. Derzeit ist daher nicht vorgesehen, eine Ver-

ordnungsregelung auf der Grundlage des § 2a Absatz 1a des Tierschutzgesetzes zu erlassen.

1.7.3 Finanzierung von Tierheimen

Im Berichtszeitraum wurde eine Debatte zur Finanzierung der Tierheime geführt. Die Mehrzahl der Tierheime wird finanziell durch Tierschutzvereine getragen, ein geringerer Anteil wird von den Kommunen unterhalten. In den einzelnen Ländern bestehen unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Finanzierung der Tierheime sowie des finanziellen Beitrags der öffentlichen Hand. Tiere sind nach § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) keine Sachen, jedoch sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. So gelten die Bestimmungen zu Fundsachen (§ 965 ff. BGB) auch für Fundtiere. Diese sind üblicherweise vom Menschen gehaltene Tiere, die der Eigentümer verloren hat, die also nicht mehr in dessen Besitz sind, wie z. B. ein entlaufenes Tier. Aufgrund ihrer Verwahrungspflicht (§ 966 Absatz 1 sowie § 967 BGB) übernehmen die zuständigen Behörden der Kreise, Städte und Gemeinden die Kosten für die Unterbringung in einem Tierheim.

Die Verfahrensweise mit Fundtieren – diese machen zusammen mit den durch Veterinär- oder Ordnungsämter sichergestellten Tieren nach Angaben des Deutschen Tierschutzbundes ca. 70 bis 80 Prozent der in Tierheimen untergebrachten Tiere aus – ist in den Ländern heterogen geregelt. Teils regeln die Länder den Umgang mit Fundtieren mittels einer Richtlinie, eines Erlasses oder einer Empfehlung, teils gar nicht. Sofern Fundtiere überhaupt als solche anerkannt werden, wird die nach dem BGB vorgesehene Verwahrungsdauer von sechs Monaten von den zuständigen Behörden oftmals nicht eingehalten. In der Regel werden die Tiere nach vier Wochen wie herrenlose Tiere behandelt. Herrenlose Tiere sind Tiere, die keinen Eigentümer haben (z. B. verwilderte Katzen) oder deren Eigentum erkennbar aufgegeben wurde. Für diese Tiere besteht keine rechtliche Verpflichtung der Kommunen, die Kosten für die Unterbringung in Tierheimen zu übernehmen.

Aufgrund der von den Tierschutzverbänden beschriebenen problematischen finanziellen Situation vieler Tierheime wurde das BMELV um Unterstützung gebeten. Das BMELV hatte die kommunalen Spitzenverbände und verschiedene Tierschutzorganisationen im Jahr 2010 zu einem Runden Tisch eingeladen, um über Lösungswege zu beraten. Dieser Runde Tisch war aus verschiedenen Gründen nicht zustande gekommen, im Nachgang hat sich aber ein konstruktiver Dialog zwischen den Tierschutzverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung des BMELV entwickelt.

Ein von beiden Seiten vereinbartes Gespräch zur Erörterung der Möglichkeiten, die zu einer Entlastung der Tierheime führen – darunter auch die Frage der Dauer der Kostenübernahme für Fundtiere – hat im Juli 2010 stattgefunden. Dabei zeigte sich, dass die betroffenen Parteien sich intensiv um tragfähige Lösungen bemühen. Die Detailfragen sollen in einer Arbeitsgruppe behandelt werden, die im Januar 2011 erstmals getagt hat.

²² Zweites Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1950)

²³ <http://www.dlg.org/testlandwirtschaft.html>

²⁴ BVerwG 3 C 14.05

2 Transport von Tieren

Seit dem 5. Januar 2007 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1/2005²⁵ 26. Die Verordnung regelt den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der EU, der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird. Die Richtlinie 91/628/EWG²⁷ und die Verordnung (EG) Nr. 411/98²⁸ wurden aufgehoben. Seitdem die Verordnung anzuwenden ist, wurden einige Schwierigkeiten beim Vollzug deutlich. Insbesondere wurden im Berichtszeitraum folgende Fragestellungen diskutiert:

- Landwirte, die ihre eigenen Tiere über eine Entfernung von mehr als 65 km transportieren, benötigen gemäß den Vorgaben der Verordnung einen Befähigungsnachweis. Mit dem Ziel der Entbürokratisierung wurde das Verfahren zur Erlangung des Nachweises über die erforderliche Sachkunde für den Transport von Tieren überarbeitet.
- Laktierende Kühe müssen, sofern ihre Kälber nicht mittransportiert werden, gemäß der Verordnung in Abständen von maximal zwölf Stunden gemolken werden. Im Zuge der Planung und Kontrolle langer Beförderungen ist es oftmals nicht möglich, die erforderliche Einhaltung der Melkintervalle zu überprüfen, da die Angabe von sog. Melkstellen in der von der EU veröffentlichten Liste der Kontrollstellen nicht vorgeschrieben ist. Aus diesem Grund hatte sich das BMELV im Januar 2009 an die Europäische Kommission gewandt und um Ergänzung der Angabe von Melkstellen in der öffentlichen Liste der Kontrollstellen gebeten. Die Kommission teilte hierzu mit, dass die Liste auf der Grundlage der Informationen erstellt werde, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97²⁹ bereitstellen und die die Angabe von Melkstellen nicht umfassen. Für die Erfassung und Angabe von Melkstellen in der Liste der Kontrollstellen fehle daher eine Rechtsgrundlage.
- Die unbestimmten Formulierungen einzelner Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 führen EU-weit, aber auch innerhalb Deutschlands, zu unterschiedlichen Auslegungen des Tierschutztransportrechts. Daher hatte das BMELV die Europäische Kommission aufgefordert, entsprechende Durchführungsbestim-

mungen zu erlassen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung beim Vollzug bzw. zur Harmonisierung der Auslegung des Tierschutztransportrechts innerhalb Deutschlands hat die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz im Jahr 2007 das sog. „Handbuch Tiertransporte“ erarbeitet. Das Dokument wird regelmäßig aktualisiert. Das BMELV nimmt an den Arbeitsgruppensitzungen teil.

- Gemäß den Vorgaben der EU-Verordnung müssen Tiere ihrer Größe und der geplanten Beförderung (z. B. Berücksichtigung klimatischer Bedingungen) entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen. Die Transportmittel müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass den Tieren Verletzungen sowie Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Raum zur Verfügung stehen, damit über den stehenden Tieren eine angemessene Luftzirkulation stattfinden kann, wobei die natürliche Bewegungsfreiheit der Tiere nicht unzulässig eingeschränkt werden darf. Die Vorgaben gelten auch für mehrstöckige Transporte. Sie beinhalten jedoch, außer für Equiden, keine konkreten Mindestmaße für Laderaumhöhen von Straßentransportmitteln. Dies führt zu unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich der tierschutzfachlich erforderlichen Raumhöhe über den Tieren. Im Bericht „The welfare of animals during transport“ des damaligen wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz (SCAHAW) der Europäischen Kommission vom 11. März 2002³⁰ werden hinsichtlich der Raumhöhe für eine angemessene Luftzirkulation bei Rindern 20 cm, bei Schafen und Schweinen in Fahrzeugen mit Zwangsbelüftung (elektrische Ventilation) 15 cm und ohne elektrische Ventilatoren 30 cm über dem höchsten Punkt der Tiere empfohlen. Vor dem Hintergrund, dass Fahrzeuge nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung³¹ maximal vier Meter hoch sein dürfen, wäre somit besonders bei großrahmigen Rindern ein mehrstöckiger Transport nicht mehr möglich. Das „Handbuch Tiertransporte“ bietet den für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder – die im konkreten Einzelfall überprüfen, ob die tierschutzfachlichen Anforderungen des Tierschutztransportrechts erfüllt sind – Unterstützung bei der Entscheidung über die erforderliche Höhe. Hinsichtlich der Begutachtung des Transportmittels auf eine ausreichende Laderaumhöhe und eine angemessene Luftzirkulation wird im Handbuch dargelegt: „Der Raumbedarf der Tiere hängt von den zu erwartenden Umständen des Transportes ab. Zur Sicherstellung der Verletzungsfreiheit und der Möglichkeit zur Einnahme natürlicher Körperhaltung auch bei Kot- oder Harnabsatz ist ein Abstand zur Decke und deren Bauteilen von 20 cm über dem höchsten Punkt der Rü-

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EG Nr. L 3 S. 1)

²⁶ Vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007

²⁷ Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17)

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. EG Nr. L 52 S. 8)

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Kontrollstellen und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1)

³⁰ http://ec.europa.eu/food/fs/sc/scah/out71_en.pdf

³¹ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793)

ckenlinie von unbehörnten Rindern einzuhalten. Die genannten Abstände bemessen sich am jeweils größten Tier im Ladendeck. Davon kann lediglich im Einzelfall und wenn Tierschutzgründe nicht entgegen stehen abgewichen werden.“

Aufgrund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 war es erforderlich, das nationale Tierschutztransportrecht anzupassen. Am 19. Februar 2009 ist die „neue“ Tierschutztransportverordnung³² in Kraft getreten. Sie beinhaltet Regelungen, die in Ergänzung zur EU-Verordnung gelten sollen. Die bis dahin geltende Tierschutztransportverordnung³³ sowie die Tierschutztransport-Bußgeldverordnung³⁴ wurden aufgehoben, die Vorgaben der Bußgeldverordnung in die neue Tierschutztransportverordnung integriert.

Soweit im nationalen Recht, vor der Anpassung an das EU-Recht, Regelungen vorhanden waren, die ein höheres Tierschutzniveau sicherstellten, sind diese in die neue Tierschutztransportverordnung übernommen worden. So wurden z. B. die Vorschriften zum Nachnahmeversand von Tieren sowie Vorschriften zum Schutz von wechselwarmen Wirbeltieren und wirbellosen Tieren beim Transport beibehalten, da die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 diese Bereiche nicht regelt. Mit dem Erlass der nationalen Verordnung zur Anpassung des Tierschutztransportrechts an die Bestimmungen der EU-Verordnung wurden zudem bestimmte Informationspflichten abgelöst. Auf diese Weise dient die Verordnung auch der Entbürokratisierung.

Wie die Bundesregierung setzen sich auch die Länder für weitere Verbesserungen beim Transport von Tieren ein. So hat der Bundesrat in seiner 865. Sitzung am 18. Dezember 2009 eine Entschließung zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport gefasst³⁵. Er forderte die Bundesregierung auf, bei etwaigen anstehenden Beratungen auf EU-Ebene zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf Folgendes hinzuwirken:

- die Höchstdauer von Schlachtiertransporten, die in einem Mitgliedstaat beginnen, so zu gestalten, dass lange Transporte grundsätzlich vermieden und die Festlegung der Ladedichten für Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes überprüft werden. Die Höchstdauer soll dabei entsprechend den in Deutschland geltenden Vorschriften acht Stunden nicht überschreiten. Längere Transporte lebender Schlachttiere in Drittländern sollten grundsätzlich ausgeschlossen werden,

³² Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)

³³ Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337)

³⁴ Verordnung zur Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3390)

³⁵ Bundesratsdrucksache 786/09 (Beschluss)

- dass Regelungen, die zu keiner Verbesserung des Tierschutzes führen, aber mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden sind, vereinfacht werden, insbesondere für die Erteilung der Befähigung zum Transport von Tieren,

- die Anforderungen an die Ausstattung von Transportmitteln sowie an die Temperatur- und Klimabedingungen in den Transportmitteln und in Transportbehältnissen einschließlich des erforderlichen Mindestabstands zwischen Widerristhöhe der Tiere und Fahrzeugdach so zu konkretisieren, dass dem Schutz der Tiere besser Rechnung getragen und den Wirtschaftsbeteiligten die Erfüllung der Anforderungen erleichtert wird,

- dass Bestimmungen für den Transport von Zirkustieren aufgenommen werden sowie

- die Anforderungen der Verordnung so zu gestalten, dass etwaige Verstöße hinreichend bestimmt als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zudem bekräftigte der Bundesrat in dieser Sitzung seinen Beschluss vom 19. Dezember 2008³⁶, in dem die Bundesregierung unter anderem gebeten worden war, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Kälber erst in einem Alter von mindestens 14 Tagen transportiert werden dürfen und eine Bauartzulassung oder Typprüfung für elektrische Treibhilfen vorgesehen wird, um so den Einsatz geeigneter Geräte sicherzustellen.

Von Bedeutung ist insbesondere die Forderung der Länder nach einer zeitlichen Begrenzung von Schlachtiertransporten auf acht Stunden. Anlässlich der Agrarministerkonferenz am 18. September 2009 war das BMELV gebeten worden, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass Transporte von Schlachttieren, die in einem Mitgliedstaat beginnen, so zu gestalten sind, dass lange Transporte grundsätzlich vermieden werden. Längere Transporte lebender Schlachttiere in Drittländern sollten grundsätzlich ausgeschlossen werden, zudem sollen die Festlegungen der Ladedichten für Tiere überprüft werden. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung der 17. Legislaturperiode sieht hierzu bereits vor, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzen wird, Tierschutztransportzeiten in der EU weiter zu begrenzen.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, Ende 2011 einen Bericht gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über die Auswirkungen der Vorgaben der Verordnung auf das Wohlbefinden der transportierten Tiere und die Handelsströme mit lebenden Tieren in der Gemeinschaft vorzulegen. Dabei sind auch wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere zu berücksichtigen. Ferner soll der Bericht auch auf die Erfahrungen bei der Anwendung von Navigationssystemen eingehen. Der Artikel 32 sieht weiterhin vor, dass dem Bericht der Kommission – sofern erforderlich – geeignete legislative Vorschläge hinsichtlich der Beförderungsdauer und ggf. auch hinsichtlich des Raumangebots beigefügt

³⁶ Bundesratsdrucksache 766/08 (Beschluss)

werden. Ob ein derartiger Vorschlag vorgelegt wird, bleibt abzuwarten.

3 Töten von Tieren

3.1 Tierschutz-Schlachtverordnung

Das Gemeinschaftsrecht zum Schlachten bzw. Töten von Tieren wurde im Berichtszeitraum überarbeitet (vgl. 9.1.4). Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009³⁷ über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist am 8. Dezember 2009 in Kraft getreten und löst die Richtlinie 93/119/EG³⁸ ab.

Die Regelungen der Verordnung sind ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Bis zu diesem Datum ist es notwendig, das nationale Schlachtrecht anzupassen, um Durchführungsbestimmungen und Sanktionen zu regeln sowie aufgrund des unmittelbar geltenden EU-Rechts nicht mehr erforderliche nationale Regeln aufzuheben. Strengere nationale Vorschriften, mit denen ein besserer Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden kann, sollen beibehalten werden.

3.2 Töten von Tieren im Seuchenfall

Die Tötung von Tieren im Seuchenfall erfolgt auf Anordnung der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und den auf das Tierseuchengesetz gestützten Verordnungen. Vorrangiges Ziel dabei ist es, eine Seuchenverschleppung zu vermeiden. Bei der Tötung müssen die tierschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, wonach ein Wirbeltier gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden darf. Ferner sind bei einer behördlich veranlassenen Tötung beim Ruhigstellen, Betäuben und Töten der Tiere die entsprechenden Bestimmungen der Tierschutz-Schlachtverordnung einzuhalten.

Durch die Überarbeitung des Schlachtrechts der EU (vgl. 9.1.4) werden sich die Anforderungen bei der Tötung im Seuchenfall ab 2013 erhöhen. So ist zukünftig vor Beginn einer Bestandsräumung von der zuständigen Behörde ein Aktionsplan zu erstellen, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 eingehalten werden. Zudem hat die zuständige Behörde der Europäischen Kommission jährlich über die im vorangegangenen Jahr durchgeführten Bestandsräumungen zu berichten und macht diesen Bericht über das Internet öffentlich zugänglich.

Seit Anfang der 1990er Jahre verfolgt die EU bei einer Reihe von schweren, hochgradig ansteckenden Tierseuchen – z. B. bei der Maul- und Klauenseuche oder der

Klassischen Schweinepest – eine sog. „Nicht-Impf-Politik“, d. h. ein Verbot vorbeugender Impfungen. Im Falle des Auftretens einer dieser Tierseuchen werden daher die Tiere des betroffenen Bestandes, häufig auch die Tiere in Kontaktbeständen und in einem seuchenmäßig relevanten Radius um den Ausbruchsherd, regelmäßig getötet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Fall von Tierseuchenausbrüchen allerdings auf die sog. „Notimpfung“ zurückgegriffen werden.

In den letzten Jahren konnten sowohl Impfstoffe als auch diagnostische Methoden für verschiedene Tierseuchenerreger entscheidend weiterentwickelt werden. Eine sog. Notimpfung von Tieren im Seuchen- oder Verdachtsfall könnte helfen, die Tötung ganzer Tierbestände zu vermeiden. Da jedoch zur Anwendung einer Notimpfstrategie in den Mitgliedstaaten der EU bislang keine Erfahrungen vorliegen, arbeitet das BMELV zusammen mit Wissenschaftlern und in der Tierseuchenbekämpfung tätigen Behörden an der Konzeption einer derartigen Notimpfung für die Anwendung in der Praxis. Weitere offene Fragen, wie z. B. die Akzeptanz durch Verbraucher und Handelspartner in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern, müssen vor der Verwirklichung eines Konzeptes „Impfen statt Töten“ noch geklärt werden.

3.3 Betäubungsloses Schlachten

Gemäß § 4a des Tierschutzgesetzes ist das betäubungslose Schlachten von Tieren grundsätzlich verboten. Die Behörden können jedoch eine Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schlachten erteilen, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaften das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (vgl. 9.1.14 vorletzter Absatz).

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2010 in seiner 866. Sitzung beschlossen³⁹, seinen Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit Anforderungen an Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten gemäß des § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes, der in der vorhergehenden Legislaturperiode dem Grundsatz der Diskontinuität unterfallen war, erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass derjenige, der eine Schächtgenehmigung beantragt, einen positiven Nachweis für zwingende Vorschriften der Religionsgemeinschaften erbringt, in denen das Schächten vorgeschrieben und der Genuss des Fleisches nicht geschächteter Tiere untersagt wird. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, dass der Antragsteller nachweist, dass beim Schächten keine zusätzlichen erheblichen Schmerzen oder Leiden auftreten als beim Schlachten mit vorheriger Betäubung.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates⁴⁰ wurde am 24. März 2010 vom Kabinett beschlossen. Die Bundesregierung äußert sich

³⁷ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. EG Nr. L 303 S. 1)

³⁸ Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21)

³⁹ Bundesratsdrucksache 901/09 (Beschluss)

⁴⁰ Bundestagsdrucksache 17/1226

zum Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt: „Der Bundesrat bringt den dem Grundsatz der Diskontinuität unterfallenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes⁴¹ neu ein. Zu dem Gesetzentwurf hatte die Bundesregierung Stellung genommen⁴²: Die intensive Diskussion der Problematik des Schächtens verdeutlicht die verschiedenen Zielrichtungen, die sich hinter der Gesamthematik Schlachten ohne Betäubung verbirgt. Auf der einen Seite befinden sich die Tierschutzorganisationen und viele Bürgerinnen und Bürger, denen der Tierschutz ein Anliegen ist; sie bevorzugen ein ausnahmsloses Schächtverbot. Auf der anderen Seite stehen die verschiedenen Religionsgemeinschaften. Sie können sich auf die Religions(ausübungs)freiheit berufen, so wie sie in Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) zum Ausdruck kommt. Angesichts dieser Ausgangslage bemüht sich der Gesetzentwurf des Bundesrates um einen Lösungsweg. Vor dem Hintergrund dieser intensiven Diskussion sowie unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2006 äußert sich die Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt: ... Die Bundesregierung hält das Vorhaben in verfassungsrechtlicher Hinsicht für bedenklich. Nach der geltenden Rechtslage besteht die Notwendigkeit einer behördlichen Abwägung zwischen dem Tierschutz auf der einen und dem Recht auf Ausübung der Religionsfreiheit auf der anderen Seite. Sind sowohl die Grundrechte, insbesondere die Religionsfreiheit, als auch der Tierschutz betroffen, hat die Abwägung so zu erfolgen, dass beide Verfassungsgüter bestmöglich zur Geltung kommen. Dies ist verfassungsrechtlich geboten. ... Zur Auflösung eventueller Spannungslagen bedarf es daher einer entsprechenden Güterabwägung. Diese Abwägungslage ist nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips im weitesten Sinne zu lösen. Auch auf der Grundlage von § 4a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG ist der erforderliche Ausgleich zwischen dem zur Staatszielbestimmung erhobenen Tierschutz und den betroffenen Grundrechten weiterhin so herzustellen, dass beide Wirkung entfalten können⁴³.

Im Rahmen dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass sich die Versagung einer Schächtgenehmigung aus der Perspektive des Antragstellers als schwerwiegender Grundrechtseingriff darstellt, sofern gerade „zwingende Vorschriften“ der betreffenden Religionsgemeinschaft ein betäubungsloses Schlachten vorschreiben. Ob diese „zwingenden Vorschriften“ gegeben sind, haben die Behörden und im Streitfall die Gerichte als Tatbestandsvoraussetzung für die begehrte Ausnahmegenehmigung zu prüfen und zu entscheiden. Der Bezugspunkt für diese Prüfung ist ausschließlich im Lichte des Artikels 4 GG zu ermitteln und muss daher bei einer Religion wie z. B. dem Islam, der zum Schächtgebot unterschiedliche Auffassungen vertritt, nicht notwendig der Islam insgesamt oder die sunnitischen oder schiitischen Glaubensrichtungen dieser Religion sein. Die Frage nach der Existenz

zwingender Vorschriften ist vielmehr für die konkrete, gegebenenfalls innerhalb einer solchen Glaubensrichtung bestehende Religionsgemeinschaft zu beantworten. Demnach reicht es aus, dass derjenige, der die Ausnahmegenehmigung für das Schächten zur Versorgung der Mitglieder einer Gemeinde beantragt, substantiiert und nachvollziehbar darlegt, dass nach deren gemeinsamer Glaubensüberzeugung der Verzehr des Fleisches von Tieren zwingend eine betäubungslose Schlachtung voraussetzt. Ist eine solche Darlegung erfolgt, hat sich der Staat, der ein solches Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft nicht unberücksichtigt lassen darf, einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten.⁴⁴

Zur Absicht des Bundesrates, dass der Antragsteller nachzuweisen hat, dass das Schächten dem Tier im Vergleich zum Schlachten mit vorheriger Betäubung keine zusätzlichen erheblichen Schmerzen oder Leiden verursacht, äußerte sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 24. März 2010 wie folgt: „... erscheint dies verfassungsrechtlich im Hinblick auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gleichfalls bedenklich. Das Erfordernis dieses Nachweises durch den Antragsteller lässt das Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Artikel 4 GG weitgehend leer laufen, da dieser Nachweis nicht erbracht werden kann.“

Eine weitere Behandlung des Gesetzesentwurfs des Bundesrates in den entsprechenden Ausschüssen des Bundestages hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

4 Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft kann auf Tierversuche – trotz des vermehrten Einsatzes von Alternativmethoden – nicht vollständig verzichtet werden. Bestrebung der Bundesregierung ist es jedoch, deren Zahl auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken und dort, wo derzeit noch nicht auf Tierversuche verzichtet werden kann, für tierschutzgerechte Bedingungen bei der Haltung und Verwendung der Tiere zu sorgen. Unabhängig davon müssen weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden, Tierversuche soweit wie möglich durch Alternativmethoden zu ersetzen.

4.1 Tierversuche aufgrund regulatorischer Anforderungen

4.1.1 Chemikalienrecht

Am 1. Juni 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁴⁵ zur Registrierung, Evaluierung und Genehmigung von

⁴¹ Bundesratsdrucksache 424/07 (Beschluss)

⁴² Bundestagsdrucksache 16/6233

⁴³ Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2006, Az.: 3 C 30.05

⁴⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. April 1972 – 2 BvR 75/71 – BVerfGE 33, 23, 30

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 396 S. 1)

Chemikalien (auch REACH-Verordnung genannt) in Kraft getreten. Dadurch werden u. a. erhöhte Anforderungen an die Hersteller und Verwender von Chemikalien gestellt, entsprechende Daten zur Risikobewertung chemischer Stoffe vorzulegen⁴⁶. Um die Notwendigkeit umfangreicher tierexperimenteller Studien hierfür möglichst gering zu halten, folgt die Verordnung dem Grundsatz, so weit wie möglich auf Tierversuche zu verzichten und stattdessen tierversuchsfreie Methoden einzusetzen bzw. zu entwickeln, mit denen die toxischen Eigenschaften chemischer Stoffe vorhergesagt bzw. abgeschätzt werden können.

Das BMU hat in den Jahren 2009 und 2010 ein Pilotprojekt der Fraunhofer-Gesellschaft, Institut ITEM Hannover, „Entwicklung einer Strategie zur Bildung von Kategorien und Definition neuer Kategorien für die Endpunkte subakute, subchronische und chronische Toxizität zur Minimierung von Tierversuchen unter REACH“ gefördert. Diese Untersuchungen werden voraussichtlich im Rahmen des Förderschwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ des BMBF fortgesetzt.

4.1.2 Pflanzenschutzmittelrecht

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁴⁷ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt u. a. die Zulassungsvoraussetzungen für Pflanzenschutzmittel und deren Wirkstoffe innerhalb der EU. Eines der deutschen Verhandlungsziele bei den Beratungen des Rechtstextes war, die erforderlichen Tierversuche im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Dieses Ziel konnte in wesentlichen Punkten erreicht werden.

In der Verordnung, die von den Mitgliedstaaten ab dem 14. Juni 2011 anzuwenden ist, wird bereits in den Erwägungsgründen das Ziel definiert, dass die Entwicklung von anderen Versuchen als Tierversuchen gefördert werden soll, damit für den Menschen relevante Sicherheitsdaten gewonnen und die derzeit gebräuchlichen Tierversuche ersetzt werden können. Diesem Ziel tragen insbesondere die Regelungen der Artikel 8 und 33 sowie des Kapitels V „Datenschutz und gemeinsame Datennutzung“ der Verordnung Rechnung. Demnach sollen Tierversuche grundsätzlich auf ein Minimum beschränkt werden; Versuche an Wirbeltieren sollen nur als letzte Möglichkeit durchgeführt werden. Ferner wurden Regelungen zur Vermeidung von Doppelversuchen festgelegt und die Wiederholung von Studien an Wirbeltieren wurde untersagt. Die Ergebnisse von Studien mit Tierversuchen sollen von den verschiedenen Herstellern von Pflanzenschutzmitteln gemeinsam genutzt sowie deren Kosten geteilt werden. Insbesondere die in Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geregelte gegenseitige

Anerkennung von Pflanzenschutzmittelzulassungen anderer Mitgliedstaaten kann insgesamt die Erreichung tierschutzrelevanter Ziele fördern.

4.1.3 Kosmetikrecht

Tierversuche zur Entwicklung von Kosmetika sind gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich verboten. Mit der Richtlinie 2003/15/EG über kosmetische Mittel⁴⁸ wurden durch die Europäische Kommission umfangreiche Vorschriften im Hinblick auf das Verbot von Tierversuchen bei kosmetischen Mitteln erlassen. Diese Regelungen wurden in Deutschland im Oktober 2004 durch eine entsprechende Änderung der Kosmetik-Verordnung umgesetzt. Demzufolge dürfen seit dem 11. März 2009 kosmetische Mittel, deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen nach diesem Zeitpunkt für die kosmetikrechtliche Sicherheitsbewertung im Tierversuch getestet worden sind, auch dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, wenn es keine alternativen Methoden gibt. Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht hinsichtlich der Untersuchung der Toxizität bei wiederholter Verabreichung sowie hinsichtlich der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik. Hier endet die Frist am 11. März 2013.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin nachdrücklich für eine zügige Entwicklung von Alternativmethoden in dem Bereich der kosmetischen Mittel ein; insbesondere auch im Hinblick auf die oben genannten Ausnahmen, die bis März 2013 befristet sind. Die Europäische Kommission hat durch Förderungen im 6. und 7. Forschungsrahmenprogramm die spezifischen Felder der fehlenden Alternativmethoden in den oben genannten Bereichen (ca. 35 Mio. Euro im 6. Rahmenprogramm) unterstützt. Hier sind insbesondere Projekte wie „Sens-it-Iv“ zu nennen, aus dem inzwischen drei Methoden hervorgegangen sind, die unter Koordination des Europäischen Zentrums für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM) prävalidiert werden. Darüber hinaus haben die Europäische Kommission und der Dachverband der Europäischen Kosmetikindustrie (COLIPA) im Jahr 2009 einen über fünf Jahre laufenden Förderschwerpunkt mit einem Gesamtetat von ca. 50 Mio. Euro aufgelegt. Damit sollen insbesondere Projektanträge für Alternativmethoden im Bereich der Toxizität bei wiederholter Verabreichung gefördert werden.

4.1.4 Biozidrecht

Die Überarbeitung der geltenden Biozidrichtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten⁴⁹ soll in 2011 abgeschlossen werden. Ziel der Überarbeitung ist es, eine Biozid-Verordnung zu verabschieden, die

⁴⁶ Vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007

⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Abl. EG Nr. L 309 S. 1)

⁴⁸ Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (Abl. EG Nr. L 66 S. 26)

⁴⁹ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Abl. EG Nr. L 123 S. 1)

u. a. die Zulassungsvoraussetzungen für Biozide und deren Wirkstoffe innerhalb der EU regelt. Entsprechend den Verhandlungsergebnissen bei den Beratungen des Rechtstextes zum Pflanzenschutzmittelrecht ist auch hier eines der deutschen Verhandlungsziele, Verbesserungen im Tierschutz zu erreichen. So folgt die künftige Verordnung dem Grundsatz, so weit wie möglich auf Tierversuche zu verzichten und stattdessen tierversuchsfreie Methoden einzusetzen bzw. zu entwickeln, mit denen die toxischen Eigenschaften chemischer Stoffe vorhergesagt bzw. abgeschätzt werden können. Die Wiederholung von Tierversuchen soll grundsätzlich verboten werden.

4.1.5 Arzneimittelrecht

4.1.5.1 Prüfung auf Pyrogene

Parenteral zu verabreichende Arzneimittel müssen auf fieberauslösende Substanzen (sog. Pyrogene) überprüft werden. Der dafür im Arzneibuch vorgeschriebene Pyrogentest an Kaninchen kann jetzt für Blutprodukte und einige immunologische Arzneimittel durch einen im Zellkulturlabor durchzuführenden „Monozyten-Aktivierungstest“ ersetzt werden. Die Ersatzmethode wurde mit Förderung durch das BMBF und unter maßgeblicher Beteiligung des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) entwickelt, validiert und in die zuständigen Fachgremien eingebracht. Basierend auf dem Beschluss der Europäischen Arzneibuchkommission vom März 2009 wurde der Test in die amtliche deutsche Ausgabe des Arzneibuchs aufgenommen und ist seit dem 1. April 2011 verbindlich.

4.1.5.2 Tetanusimmunglobuline

Für die Bestimmung des Gehalts an anti-Tetanus-Antikörpern in humanen Tetanusimmunglobulinen wird gemäß der Monographie des Europäischen Arzneibuchs ein Immunoassay geeigneter Empfindlichkeit und Spezifität akzeptiert. Allerdings ist dieser Assay während der Entwicklung gegen einen – in der Vergangenheit auch am Endprodukt geforderten – Tierversuch an Mäusen zu validieren. Während der Gehalt an anti-Tetanus-Antikörpern in humanen Tetanusimmunglobulinen im PEI mittels zweier unterschiedlicher Methoden bestimmt wird, setzen die Hersteller der in Deutschland zugelassenen Arzneimittel für die Endproduktprüfung nach wie vor den Maustest ein. Im Rahmen eines internationalen Ringversuchs konnte demonstriert werden, dass beide in vitro-Assays geeignet sind, den Gehalt an anti-Tetanus-Antikörpern in humanen Immunglobulinen verlässlich zu bestimmen. Beide Methoden wurden durch die Europäische Arzneibuchkommission akzeptiert und die Aufnahme der Testmethoden in die Monographie 398 „Human Tetanus Immunglobulin“ des Europäischen Arzneibuchs wurde im Juni 2010 beschlossen und wird 2011 umgesetzt.

4.1.5.3 Tollwutimpfstoffe

Die Prüfvorschriften für Tollwutimpfstoffe im Human- und Veterinärbereich schreiben zur Wirksamkeitsprüfung der einzelnen Chargen einen Infektionsversuch an Mäusen vor. Im PEI werden Tollwutimpfstoffe für den tier-

ärztlichen Gebrauch bereits mittels einer Alternativmethode geprüft, die etwa 90 Prozent weniger Tiere zur Prüfung einer Impfstoffcharge benötigt. In einem international durchgeführten Ringversuch wurde die Anwendbarkeit der Methode bestätigt. Die Anpassung der Monographie des Europäischen Arzneibuchs im Veterinärbereich dürfte 2011 erfolgen. Aufgrund der positiven Erfahrungen im Veterinärbereich ist das PEI derzeit bestrebt, eine Alternativmethode zum Infektionsversuch an Mäusen auch für Tollwutimpfstoffe im Humanbereich zu etablieren.

4.1.5.4 Keuchhustenimpfstoffe

Bisher wird die Untersuchung von Keuchhustenimpfstoffen auf aktives Resttoxin an histaminsensitiven Labormäusen durchgeführt. Derzeit werden vom PEI im Rahmen eines vom BMBF geförderten Projekts in vitro-Assays zur Ablösung dieser Testmethode entwickelt. Die bisherigen Ergebnisse sind vielversprechend. Eine Zusammenarbeit mit europäischen Arbeitsgruppen und dem Europäischen Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln wurde initiiert.

4.1.5.5 Botulinumtoxin enthaltende Arzneimittel

Im Berichtszeitraum wurden die Monographien „Botulinumtoxin Typ A zur Injektion“ und „Botulinumtoxin Typ B zur Injektion“ des Europäischen Arzneibuchs erneut überarbeitet. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) war an der Überarbeitung der Monographien maßgeblich beteiligt und hat vorge schlagen, den Tierschutzgedanken in den Monographien noch stärker zu betonen. Arzneimittel, die Botulinumtoxin als Wirkstoff enthalten, sind für eine Vielzahl neurologischer Erkrankungen zugelassen, werden aber auch außerhalb des zugelassenen Anwendungsgebietes (sog. off-label-use) zur Faltenglättung eingesetzt. Bei Botulinumtoxin handelt es sich um ein hochwirksames Neurotoxin – eines der stärksten bekannten Gifte überhaupt. Aufgrund der hohen biologischen Aktivität befindet sich die verabreichte therapeutische Dosis im Picogrammbe reich. Bei jeder einzelnen Charge von Arzneimitteln, die Botulinumtoxin enthalten, muss zur Bestimmung der Wirksamkeit der hochempfindliche LD 50-Test an Mäusen durchgeführt werden. Dies ist in den Monographien „Botulinumtoxin Typ A zur Injektion“ und „Botulinumtoxin Typ B zur Injektion“ des Europäischen Arzneibuchs so festgelegt.

Da der Versuch für die Mäuse sehr belastend ist, wird in der Einleitung zu den Monographien darauf hingewiesen, dass – soweit möglich – die Verwendung von Tieren bei den Prüfungen zu reduzieren und nach alternativen Methoden zu suchen ist. Der LD 50-Test bei Botulinumtoxin-haltigen Arzneimitteln kann ersetzt werden, wenn die Alternativmethode bezogen auf den LD 50-Test erfolgreich validiert wurde.

Die Dosierung von Arzneimitteln, die Botulinumtoxin als Wirkstoff enthalten, erfolgt in sog. LD 50-Einheiten. Um einen gewünschten Therapieerfolg zu erzielen und um

insbesondere eine Überdosierung und dadurch die Gefahr von unerwünschten schwerwiegenden Nebenwirkungen zu vermeiden, ist eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der LD 50-Einheiten unerlässlich. Eine Alternativmethode muss daher Ergebnisse liefern, die statistisch abgesichert mit der LD 50-Methode korrelieren. Vor Einführung einer Alternativmethode ist durch die Zulassungsbehörde zu prüfen, ob dabei die Patientensicherheit gewährleistet bleibt.

Auf Initiative des BMELV fand im April 2009 zu diesem Thema ein vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Zusammenarbeit mit dem BfArM organisiertes, internationales Symposium statt. Wissenschaftler, Vertreter aus der Industrie und von Tierschutzverbänden sowie politische Entscheidungsträger diskutierten zwei Tage lang gemeinsam über Möglichkeiten der Unterstützung der Entwicklung von Alternativmethoden zur Ablösung des LD 50-Tests. Im Rahmen des Symposiums wurde eine „BoNT Expert Working Group“ mit Vertretern aus Wissenschaft, Behörden und Industrie ins Leben gerufen, die sich seitdem zwei- bis dreimal im Jahr trifft, um Fortschritte auf dem Gebiet der Alternativmethoden zum LD 50-Test zu erzielen und Kriterien für die behördliche Akzeptanz dieser Tests zu definieren. Die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) im BfR hat gemeinsam mit dem BfArM die Leitung und Koordination der Expertengruppe übernommen.

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Industrie, Behörden und Wissenschaft in der BoNT Expert Working Group besteht die begründete Hoffnung, bei der Prüfung von Arzneimitteln, die Botulinumtoxin als Wirkstoff enthalten, die Zahl der Versuchstiere und vor allem die Belastung der Tiere zukünftig zu reduzieren. Die Bundesregierung unterstützt die Bestrebungen der BoNT Expert Working Group, Alternativmethoden zum LD 50-Test zu entwickeln und zur Anwendung zu bringen.

4.1.5.6 Zulassung von Tierarzneimitteln

Die VICH (Internationale Zusammenarbeit zur Harmonisierung der technischen Anforderungen für die Zulassung von Tierarzneimitteln) ist ein Zusammenschluss der EU, der USA und Japans zur Harmonisierung der technischen Vorschriften bei der Zulassung von Tierarzneimitteln.

Im Berichtszeitraum hat die VICH erstmals Leitlinien (Guidelines, GL) verabschiedet, die zu einer Harmonisierung und Reduzierung von Tierversuchen in den Wirtschaftsräumen der EU, der USA und Japans beitragen. Die VICH GL 41 „Examination of live Veterinary Vaccines in Target Animals for Absence of Reversion to Virulence“ sieht vor, bei der Prüfung von entsprechenden Tierimpfstoffen auf Virulenzreversion zukünftig eine Tierpassage weniger durchzuführen. Die VICH GL 43 „Target Animal Safety for Veterinary Pharmaceutical Products“ harmonisiert die Anforderungen an die Prüfung der Verträglichkeit im Rahmen der Zulassung von Tierarzneimitteln bei der jeweiligen Zieltierart und trägt so dazu bei, die Zahl von Versuchstieren zu reduzieren und unnötige Wiederholungen von Tierversuchen zu vermeiden. Die

größte Einsparung von Tieren resultiert aus der Verabschiedung der VICH GL 44 „Target Animal Safety for Veterinary live and inactivated Vaccines“, gemäß der eine Prüfung mit einer erhöhten Dosis für eine Zulassung von inaktivierten Veterinärimpfstoffen generell nicht mehr erforderlich ist. Bei der Zulassung von Lebendimpfstoffen wurde die hierfür erforderliche Tierzahl zudem von 10 auf 8 Tiere reduziert. Etwaige Abweichungen hiervon sind zu begründen.

4.1.6 Lebensmittelhygienerecht

Marine Biotoxine in Muscheln gehören mit zu den stärksten bekannten biologischen Giften und können beim Menschen durch den Verzehr entsprechend kontaminierter Muscheln schwerwiegende Erkrankungen hervorrufen. Das Lebensmittelhygienerecht der EU sieht daher Grenzwerte für eine Reihe von marinen Biotoxinen in verschiedenen Lebensmitteln vor. Ferner bestehen Vorschriften zu den anerkannten Nachweismethoden für diese Biotoxine. Im Hinblick auf die Nachweismethoden wurde in der EU seit 1991 für bestimmte marine Biotoxine der sog. „Maus-Bioassay“ als Referenzmethode vorgeschrieben, d. h. ein Toxinnachweis mit Hilfe von Tierversuchen. Dabei wird Mäusen ein Extrakt aus dem zu untersuchenden Muschelgewebe in die Bauchhöhle injiziert. Der Tod von zwei von drei derart injizierten Mäusen innerhalb von 24 Stunden gilt als positiver Nachweis der fraglichen Biotoxine.

Am 17. November 2010 haben die EU-Mitgliedstaaten im „Ständigen Ausschuss für die Lebens- und Futtermittelkette“ mehrheitlich einem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005⁵⁰ im Hinblick auf die anerkannten Nachweisverfahren für marine Biotoxine zugestimmt. Mit der neuen Regelung wird der Maus-Bioassay als Referenzmethode für den Nachweis bestimmter mariner Biotoxine durch ein chemisch-physikalisches Verfahren (sog. LC-MS/MS-Methode) abgelöst. Der Abstimmung waren mehrjährige Beratungen vorangegangen, in denen auf Expertenebene diese alternative Nachweismethode diskutiert und weiterentwickelt sowie validiert wurde. Die Entwicklung dieser neuen Nachweismethode beruht dabei zu wesentlichen Teilen auf den Arbeiten des Nationalen Referenzlabors für marine Biotoxine, das im BfR angesiedelt ist.

Mit dem Ersatz des bisherigen belastenden Maus-Bioassays durch die chemisch-physikalische Methode wurde im Berichtszeitraum ein Ziel, für das sich Deutschland in

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABl. EG Nr. L 338 S. 27)

der EU seit vielen Jahren nachdrücklich eingesetzt hat, schließlich erreicht.

4.2 Institutionelle Maßnahmen zur Reduzierung von Tierversuchen

4.2.1 BMBF-Förderschwerpunkt

4.2.1.1 Situation

Die im Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ geförderten Forschungsvorhaben verfolgen das Ziel, geeignete Methoden und Verfahren zum Ersatz (replacement) und zur Reduktion (reduction) von Tierversuchen sowie zur Verminderung der versuchsbedingten Belastung (refinement) der eingesetzten Tiere (sog. 3R-Prinzip) zu unterstützen und voranzutreiben. Dabei ist es von hoher Bedeutung, diese Methoden möglichst praxistauglich weiter zu entwickeln, so dass Einsparpotenziale schnell und umfassend ausgeschöpft werden können. Der Förderschwerpunkt unterstützt u. a. die Erarbeitung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für den Bereich der regulatorischen (rechtlich vorgeschriebenen) Tierversuche. Darüber hinaus werden grundlagenorientierte Themen berücksichtigt, deren Zielsetzung Auswirkungen auf das 3R-Prinzip erkennen lassen.

4.2.1.2 Maßnahmen

Die Förderrichtlinie „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ vom 17. April 2001⁵¹ stellt die Grundlage des Förderschwerpunktes dar. Es besteht die Möglichkeit, jeweils zum 15. März und 15. September eines Jahres Projektvorschläge einzureichen. Diese werden mit dem Ziel der Vermeidung einer etwaigen Doppelförderung auf europäischer und internationaler Ebene ECVAM zur Prüfung übersandt.

In Ergänzung der o. g. Förderrichtlinie wurde am 5. Juli 2007⁵² mit einmaliger Ausschlussfrist die Bekanntmachung zur Förderung von „Bildgebenden Verfahren als spezielle Beiträge zur Reduktion von Tierversuchen und zur Verminderung der Belastungen von Versuchstieren“ veröffentlicht. Mit einem Gesamtvolumen von 12 Mio. Euro werden 9 Projekte gefördert, die durch den Einsatz geeigneter bildgebender Verfahren bzw. Systeme wesentliche Beiträge zu dem 3R-Prinzip leisten können, zur Realisierung allerdings eine besondere, sehr kostenintensive Geräteausstattung benötigen.

Im Berichtszeitraum wurden für die Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden unter beiden Bekanntmachungen insgesamt 29,0 Mio. Euro (2007: 7,1; 2008: 6,4; 2009: 8,3; 2010: 7,2 Mio. Euro) verausgabt. Hiervon entfallen 18,6 Mio. Euro auf die Förderaktivität „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ und 10,4 Mio. Euro auf die Förderaktivität „Bildgebende Verfahren“. Für 2011 werden vom BMBF 4 Mio. Euro für den Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ zur Verfügung gestellt.

⁵¹ BAnz. vom 27. April 2001

⁵² BAnz. vom 17. Juli 2007

Für das Jahr 2011 ist eine Fortschreibung der Förderrichtlinie „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ geplant, die auf den bisherigen Erkenntnissen und Erfahrungen aufbaut. Hierzu wurde 2010 das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung durch das BMBF mit einer retrospektiven und prognostizierenden Evaluation des Förderschwerpunktes beauftragt. Erfasst und bewertet wurden die im Förderschwerpunkt erzielten Ergebnisse in Bezug auf deren Relevanz für das 3R-Prinzip, um so fundierte Aussagen zur Zielerreichung und Wirksamkeit der Fördermaßnahme treffen zu können. Grundlage der Evaluation sind die in beiden Fördermaßnahmen zwischen 2001 und 2008 bewilligten Forschungsvorhaben.

4.2.1.3 Ziele

Die BMBF-Förderung zielt insbesondere auf eine konkrete Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis ab, also auf wissenschaftlich etablierte und ggf. von den relevanten Genehmigungsbehörden anerkannte Alternativmethoden. Diese müssen geeignet sein, die bisher mittels Tierversuch zu beantwortenden Fragestellungen bzw. Entscheidungen ohne Einbußen an wissenschaftlicher Qualität bzw. an Sicherheit für den Verbraucher zuverlässig und reproduzierbar zu beantworten. Nur so wird eine möglichst rasche und umfassende Ausschöpfung von Einsparpotenzialen an Versuchstieren im Sinne des 3R-Prinzips erreicht. Die BMBF-Förderung wird i. d. R. in Form von Verbundvorhaben und, soweit regulatorische (behördlich vorgeschriebene) Tierversuche betroffen sind, in Kooperation oder Abstimmung mit den zuständigen deutschen und internationalen Zulassungsbehörden durchgeführt.

4.2.2 ZEBET im BfR

4.2.2.1 Situation

Neben der systematischen Erfassung bereits publizierter Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch hat die im BfR angesiedelte ZEBET auch die Aufgabe, derartige Methoden durch experimentelle oder sonstige Verfahren (z. B. Computersimulation) zu evaluieren sowie ihre Entwicklung durch eigene Forschung und Forschungsförderung zu forcieren. Im Berichtszeitraum wurde die Arbeit der ZEBET durch 3,5 zusätzliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und einen Biotechnologen personell verstärkt. Das Arbeitsgebiet der ZEBET konnte infolgedessen insbesondere im Bereich der Dokumentation von Alternativmethoden, der Beratung von Landesbehörden bei Anträgen von Tierversuchsvorhaben sowie der Durchführung internationaler Sachverständigengespräche zum Stand der Alternativmethoden ausgebaut werden. Der Laborbereich der ZEBET wurde im Jahr 2010 nach ISO 17025 akkreditiert und bereits 2010 wurde eine erste Validierungsstudie im Rahmen dieses neuen Qualitätsmanagementsystems durchgeführt.

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens der ZEBET und 50 Jahre nach der Veröffentlichung des 3R-Prinzips durch Russel und Burch (1959) wurde im Oktober 2009 am BfR

ein zweitägiges Symposium durchgeführt. Schwerpunkte des Symposiums waren die Novellierung der Richtlinie 86/609, die Akzeptanz des 3R-Prinzips in der Grundlagenforschung und die Entwicklung moderner toxikologischer Prüfmethoden und Konzepte. Ferner war es ein Ziel des Symposiums, den Vertretern von Ministerien, Behörden, Industrie und Tierschutzverbänden wie auch den Wissenschaftlern aus Europa, den USA und Japan die Gelegenheit zu geben, über das bereits Erreichte sowie über die notwendigen, zukünftigen Anstrengungen im Bereich der Alternativmethoden zum Tierversuch zu diskutieren.

4.2.2.2 Dokumentation und Information

Im Arbeitsgebiet Dokumentation und Information werden Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in einer Datenbank erfasst, die seit dem Jahr 2000 unter dem Namen „AnimAlt-ZEBET“ online zur Verfügung steht⁵³. Im Berichtszeitraum wurde zudem im Rahmen eines Forschungsprojekts die semantische Suchmaschine für Alternativmethoden „Go3R“ (vgl. 4.4) thematisch kontinuierlich weiterentwickelt. Ferner ist die ZEBET beratend für Informationsprojekte von ECVAM und des Johns Hopkins Zentrums für Alternativen zu Tierversuchen (CAAT) tätig. Darüber hinaus hat die ZEBET im Zeitraum von 2007 bis 2010 insgesamt ca. 7 500 Anfragen von Wissenschaftlern, Medienvertretern und Bürgern zu Alternativmethoden beantwortet. Seit der offiziellen Anerkennung einer ständig wachsenden Zahl von Alternativmethoden auf Ebene der EU oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist ein kontinuierlicher Zuwachs an Anfragen aus Industrie und Auftragslaboratorien – aus dem In- und Ausland – zu methodischen Vorgehensweisen zu verzeichnen.

4.2.2.3 Stellungnahmen, Bewertung und Validierung

Die ZEBET beteiligt sich durch fachliche Stellungnahmen an der Vorbereitung neuer Rechtsvorschriften, bei denen die Tierversuchproblematik berührt wird. Dies war im Berichtszeitraum z. B. der Fall bei der EU-Chemikalienverordnung (vgl. 4.1.1), der 7. Änderung der EU-Richtlinie für kosmetische Mittel (vgl. 4.1.3) und der Novellierung der Richtlinie zum Schutz von Versuchstieren (vgl. 9.1.5). Ferner erstellt die ZEBET in Ausnahmefällen im Wege der Amtshilfe für die zuständigen Behörden der Länder Gutachten zur Ausschöpfung des 3R-Prinzips in Anträgen auf Genehmigung oder Anzeige von Tierversuchsvorhaben.

Die ZEBET hat im Berichtszeitraum, in Kooperation mit den europäischen Verbänden der pharmazeutisch-chemischen und kosmetischen Industrie, die ECVAM-Validierungsstudie eines Tests auf hautreizende Eigenschaften mit rekonstruierten menschlichen Hautmodellen konzipiert, koordiniert und sich federführend an der Studie beteiligt. Die Studie konnte im Jahr 2008 erfolgreich abgeschlossen werden. Eine Folgestudie zum Beleg der

Äquivalenz eines weiteren Hautmodells, die Erstellung einer umfangreichen Zusatzanalyse der Testleistungen im Rahmen des 2008 in der EU verabschiedeten, weltweit einheitlichen Klassifizierungssystems (GHS) und schließlich ein im BfR abgehaltenes OECD-Expertentreffen haben 2010 zur Anerkennung der Methode als OECD-Prüfrichtlinie 439 geführt (vgl. 4.3).

Nachdem die Arbeiten zur akuten lokalen Toxizität an Haut und Auge abgeschlossen waren, hat sich die ZEBET, als eines von vier Partnerlaboratorien, der Prävalidierung einer Methodik zur Bestimmung der Toxizität bei luftgetragener Exposition menschlicher Lungenzellen an der Luft-/Flüssigkeits-Grenzschicht zugewandt.

4.2.2.4 Forschung

Zu den Forschungsschwerpunkten der ZEBET gehört auch die Entwicklung von Prüfverfahren auf dem Gebiet der Reproduktions- und Entwicklungstoxizität unter Einsatz embryonaler Stammzellen. Zudem arbeitet sie an der Weiterentwicklung eines von ECVAM validierten embryonalen Stammzelltests, bei dem unter Substanzexposition geprüft wird, ob die Fähigkeit muriner embryonaler Stammzellen, sich in der Zellkultur in schlagende Herzmuskelzellen zu entwickeln, beeinträchtigt wird. Darüber hinaus lässt sich mit Hilfe embryonaler Stammzellen auch prüfen, ob bestimmte chemische Substanzen z. B. die Entwicklung des Nerven- oder Knochensystems beeinträchtigen oder nicht.

Da einige Substanzen erst nach Aktivierung in der Leber ihre schädigenden Eigenschaften im Körper entfalten, wird außerdem versucht, mit Hilfe von Leberzellen verschiedener Spezies die Aktivierung von Fremdstoffen im Körper abzubilden. In Verbindung mit dem embryonalen Stammzelltest trägt ein solches System dazu bei, dass die Zellkultur die Verhältnisse im menschlichen Organismus besser widerspiegelt und dass folglich verlässlichere Vorhersagen darüber möglich sind, ob eine Substanz ein embryotoxisches Potenzial aufweist. Erste Ergebnisse aus den oben vorgestellten Projekten wurden von der ZEBET auf Kongressen vorgestellt. Die Projekte wurden im Rahmen des BMBF-Förderschwerpunkts „Ersatzmethoden zu Tierversuchen“ (vgl. 4.2.1) gefördert.

4.2.2.5 Forschungsförderung

Zusätzlich zu der Entwicklung von Alternativmethoden durch Forschung der ZEBET fördert das BfR innovative Forschungsansätze an deutschen Universitäten und Forschungsinstituten. Seit Beginn dieses Förderprogramms (1990) hat sich das Budget von ca. 200 000 Euro auf ca. 400 000 Euro (2010) verdoppelt. Insgesamt wurden bislang mehr als 100 Forschungsprojekte finanziell unterstützt. Dabei fördert die ZEBET zeitgleich etwa zehn Arbeitsgruppen mit durchschnittlich ca. 35 000 Euro pro Jahr bei einer Laufzeit der Projekte von jeweils ein bis drei Jahren. Die Unterstützung ermöglicht den Antragstellern, überzeugende experimentelle Daten (proof of concept) als Grundlage für eine erfolgreiche Bewerbung

⁵³ <http://www.dimdi.de/static/de/db/dbinfo/zt00.htm>

in größeren Förderprogrammen (z. B. dem BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zu Tierversuchen“ – vgl. 4.2.1) zu generieren.

4.2.3 Stiftung set

Die Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set) wurde 1986 gegründet. Bei der Vergabe der Mittel setzt die Stiftung set ihre Förderung auch dort an, wo nicht auf öffentliche Mittel zurückgegriffen werden kann, wie z. B. der Verbreitung der Kenntnisse und Anwendung von Alternativmethoden in die entsprechenden Labore der Industrie und Wissenschaft.

Die Stiftung set hat in den Jahren seit ihrer Gründung ca. 4,3 Mio. Euro für die Förderung der verschiedenen Projekte aufgewendet. Die Finanzierung wurde bisher im Wesentlichen vom Verband der chemischen Industrie, dem Verband forschender Pharmaunternehmen, dem Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel und dem Industrieverband Agrar zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2010 wurde der Etat der Stiftung erstmals durch zusätzliche Mittel des BMELV und der Industrieverbände nahezu verdreifacht. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat, der sich paritätisch aus Vertretern von großen Tierschutzverbänden und der Industrie zusammensetzt. Der größte Teil der von der Stiftung bereitgestellten Gelder wird für Forschungsvorhaben im universitären Bereich vergeben.

Zu den wichtigsten Forschungsvorhaben, die in den Jahren 2007 bis 2010 von der Stiftung set gefördert worden sind, gehören:

- Pharmakologisches Screening unter Verwendung von aus humanen embryonalen Stammzellen abgeleiteten Cardiomyocyten,
- Tumorinduzierte Angiogenese in Tumor-Stammzell-Konfrontationskulturen für das Screening anti-angiogener Substanzen,
- In vitro-Modelle zur Neuroprotektion mit molekularem Bezug zu menschlichen neurodegenerativen Erkrankungen,
- In vitro-Modell der rheumatischen Knorpelzerstörung sowie
- Entwicklung eines Real-Time-Reverse-Transcriptase-PCR-Verfahrens zum Nachweis von Clostridium-botulinum-(Typ A, B, E und F)-Neurotoxinproduktion in Lebensmitteln als Alternative zum Mäuse-Bioassay.

Im Berichtszeitraum wurde von der Stiftung zudem ein Experten-Workshop zur Thematik „Alternativen zum Mäuse-Teratoma-Assay in der Stammzellforschung“ organisiert. Des Weiteren wurden der 14., 15. und 16. Kongress für Alternativen zu Tierversuchen in Linz, Österreich, ebenso gefördert wie der 3. eSI-Workshop (ecopa Science Initiative) in Alicante, Spanien, bei dem junge auf erfahrene Wissenschaftler treffen, um sich über Alternativmethoden auszutauschen. Darüber hinaus wird die

Fachzeitschrift ALTEX (Alternatives to Animal Experimentation), die der Verbreitung des aktuellen Wissens im Bereich der Alternativmethoden dient, finanziell unterstützt.

4.2.4 Tierschutzforschungspreis des BMELV

Die rechtlichen Anforderungen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher erfordern nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft noch immer Tierversuche bei der Entwicklung und Prüfung von z. B. Arzneimitteln oder Lebensmittelzusatzstoffen. Um die Forschung nach Alternativmethoden anzuregen, schreibt das BMELV jährlich einen „Forschungspreis zur Förderung methodischer Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen“ aus. Dieser ist mit 15 000 Euro dotiert. Der Preis wird für wissenschaftliche Arbeiten ausgeschrieben, die einen Beitrag zur Einschränkung und zum Ersatz von Tierversuchen insbesondere bei pharmakologisch-toxikologischen Untersuchungsverfahren leisten.

Der 26. Tierschutzforschungspreis wurde am 11. Dezember 2007 zu gleichen Teilen (je 7 500 Euro) an Frau Dr. Ellen Fritsche vom Institut für Umweltmedizinische Forschung der Universität Düsseldorf und an Herrn Dr. Christoph Giese von der Firma ProBioGen AG in Berlin verliehen. Bei dem von Frau Dr. Fritsche entwickelten in vitro-Modell zum Einsatz von Normalen Humanen Neuralen Progenitorzellen (NHNP/fetale Hirnvorläuferzellen) zur toxikologischen Testung von Chemikalien auf Entwicklungstoxizität handelt es sich um primäre humane Zellen, welche eine bessere Extrapolation auf die in vivo-Situation des Menschen erlauben. Der Einsatz von geeigneten in vitro-Zellmodellen (wie den NHNP-Zellen) für die Testung von Chemikalien bezüglich ihres entwicklungsneurotoxischen Potenzials kann zu einer nennenswerten Reduktion von Tierversuchen führen.

Herr Dr. Giese entwickelte ein Modell eines künstlichen Lymphknotens. Damit existiert erstmalig eine Art „Bioreaktor“ und somit eine Vorgehensweise, mit deren Hilfe aus menschlichen Blutzellen menschliche Lymphknoten in vitro erzeugt und über längere Zeit am Leben erhalten werden können. Das entwickelte System hat das Potenzial, Tierversuche zur Testung auf Arzneimittelimmunogenität, Immunotoxizität und ähnliche Tests zu ersetzen.

Der 27. Tierschutzforschungspreis wurde am 10. August 2008 ebenfalls zu gleichen Teilen an Herrn Dr. Matthias Lüke von der Universitätsaugenklinik in Lübeck (zuvor Universität Tübingen) sowie an Herrn Dr. Dieter Runge (PRIMACYT GmbH, Schwerin), Frau Dr. Dagmar Braun und Herrn Dr. Benno Müller (RIEMSER Arzneimittel AG, Riems) verliehen. Das von Herrn Dr. Lüke verwendete elektrophysiologische Modell zum Einsatz der isolierten und umströmten Netzhaut von Wirbeltieren dient der Prüfung von Stoffen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf das Auge. Mit diesem Modell lassen sich sowohl Fragen des Energiestoffwechsels und der Signalfortleitung inner-

halb der Netzhaut beantworten als auch die Netzhauttoxizität von Substanzen testen. Dabei konnte gezeigt werden, dass an Netzhäuten von Rindern ermittelte toxische Konzentrationsbereiche auf menschliche Netzhäute übertragen werden können. Dies eröffnet die Möglichkeit, dabei zukünftig auf den Einsatz von Labortieren zu verzichten.

Die Forschungsarbeit von Herrn Dr. Runge und Partnern basiert auf einer Kooperation eines Biotech-Start-Up-Unternehmens mit einem mittelständischen, deutschen Pharmaunternehmen (Riemser Arzneimittel AG). Die Primacyt GmbH hat ein neues Leberzellkultursystem entwickelt, das eine mehrwöchige Kultivierung differenzierter humaner Leberzellen ermöglicht. Dies erlaubt den mehrmaligen Einsatz der gleichen Zellkultur für pharmakologisch-toxikologische Untersuchungen von Stoffen und dient so der Reduzierung von Tierversuchen.

Der 28. Tierschutzforschungspreis wurde am 26. Oktober 2009 an Frau Dr. Johanna Schanz vom Fraunhofer-Institut für Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik (IGB), Stuttgart verliehen. Die von der Preisträgerin entwickelte Technologie, menschliche (und Schweine-) Leberzellen unter Erhalt ihrer Stoffwechselkompetenz über lange Zeit in einem durchbluteten und perfundierten 3D-Trägersystem (BioVaSc) aus einem Darmstück des Schweins zu kultivieren, ist innovativ. Sie kann nach erfolgter wissenschaftlicher Anerkennung dazu beitragen, dass die in Europa nur sehr eingeschränkt erhältlichen menschlichen Leberzellen effektiver in für den Menschen relevanten pharmakologischen und toxikologischen Untersuchungen genutzt werden. Dies hat zur Folge, dass weniger Untersuchungen zur Verstoffwechslung von Fremdstoffen an Laborsäugetieren durchgeführt werden müssen. Das System eignet sich zur Mehrfachapplikation und kann über längere Zeiträume eingesetzt werden.

Der 29. Tierschutzforschungspreis wurde am 15. Dezember 2010 an Frau Dr. Karin Weißer, Frau Dr. Heike Behrendorf-Nicol, Frau Ursula Bonifas und Frau Dr. Beate Krämer vom Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel in Langen, verliehen. Die gemeinschaftliche Arbeit befasst sich mit der Entwicklung einer *in vitro*-Methode zur Bestimmung von Resttoxizität in Tetanusimpfstoffen. Tetanusimpfstoffe werden aus dem Neurotoxin des Bakteriums *Clostridium tetani* durch chemische Inaktivierung hergestellt. Mit dieser Methode möchten die Preisträgerinnen die bisher im Europäischen Arzneibuch vorgeschriebene Sicherheitsprüfung von Tetanusimpfstoffen an Meerschweinchen ersetzen, für die allein in Deutschland ca. 2 000 Tiere pro Jahr eingesetzt werden. Weiterhin könnte das neue Testsystem auch Grundlage für eine Alternativmethode zur Wirksamkeitsprüfung von Botulinumtoxin an Mäusen gemäß der Monographie 2113 des

Europäischen Arzneibuchs sein, da Botulinumtoxine in Struktur und Wirkmechanismus dem Tetanustoxin ähnlich sind.

4.3 Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Die Bundesregierung verfolgt die Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch bereits seit vielen Jahren als ein wichtiges Ziel ihrer Politik und unterstützt derartige Forschungsprojekte auch finanziell (vgl. 4.2.1, 4.2.2.5, 4.2.3, 4.2.4). Insgesamt betrachtet fördert die Bundesregierung die Erforschung von Alternativmethoden in einem bedeutenden Ausmaß. Laut einer 2009 veröffentlichten Studie⁵⁴ ist Deutschland der größte Förderer von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch in Europa. Im Koalitionsvertrag der 17. Legislaturperiode wurde hierzu festgehalten: „Zur Verringerung von Tierversuchen werden wir die Entwicklung von Ersatzmethoden weiter fördern.“

Aufgrund des erhöhten Bedarfs von Alternativmethoden zu Tierversuchen, insbesondere ausgelöst durch die Zielsetzungen der EU-Chemikalienverordnung (vgl. 4.1.1) und der 7. Änderungsrichtlinie zur EU-Kosmetikverordnung (vgl. 4.1.3), ist es erforderlich, zeitnah nach dem erfolgreichen Abschluss der Validierung einer neuen Methode ihre behördliche Anerkennung zu bewirken. Deshalb haben im Frühjahr 2008 die Europäische Kommission (EU-weite Anerkennung von Alternativmethoden) und kurze Zeit später auch die OECD (weltweite Anerkennung von Alternativmethoden) ihre formalen Anerkennungsprozesse beschleunigt. Dies gelang im Wesentlichen durch eine Verkürzung der Fristen zur Kommentierung der neuen Methoden durch die Behörden sowie durch weitere Experten. Darüber hinaus wurde es ermöglicht, dass auf Ebene der OECD über die konsolidierten Methoden im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden kann. Zuvor musste abgewartet werden, bis die formelle Abstimmung in den oft nur einmal pro Jahr stattfindenden Sitzungen der OECD erfolgt war. Dies hat dazu geführt, dass bereits in den Jahren 2009 und 2010 alle auf Ebene der Nationalen Koordinatoren des OECD-Prüfrichtlinienprogramms konsolidierten Methoden bereits drei Monate später publiziert und damit international gültig waren. Allein dieser formale Prozess hatte in der Zeit vor 2009 noch zwei weitere Jahre in Anspruch genommen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Alternativmethoden als offizielle OECD-Prüfrichtlinien (Test Guideline, TG) bzw. OECD-Leitfäden (Guidance Document, GD) verabschiedet:

⁵⁴ Devolder et al., A Review of National Public Funding Programmes in European Countries, ALTEX 25 (3/08), S. 233

TG/DG	Titel	Jahr	3R-Ziel
TG 417	Toxicokinetics	2010	Reduktion
TG 436	Acute Inhalation Toxicity – Acute Toxic Class Method	2008	Reduktion
TG 437	Bovine Corneal Opacity and Permeability Test Method for Identifying Ocular Corrosives and Severe Irritants	2009	Reduktion
TG 438	Isolated Chicken Eye Test Method for Identifying Ocular Corrosives and Severe Irritants	2009	Reduktion
TG 439	In Vitro Skin Irritation: Reconstructed Human Epidermis Test Method	2010	Ersatz*
TG 442 A	Skin Sensitization: Local Lymph Node Assay: DA	2010	Reduktion
TG 442 B	Skin Sensitization: Local Lymph Node Assay: BrdU-ELISA	2010	Reduktion
TG 455	The Stably Transfected Human Estrogen Receptor-alpha Transcriptional Activation Assay for Detection of Estrogenic Agonist-Activity of Chemicals	2009	Reduktion
TG 487	In Vitro Mammalian Cell Micronucleus Test	2010	Ersatz**
DG 126	Short Guidance on the Threshold Approach for Acute Fish Toxicity	2010	Reduktion

* in Verbindung mit OECD TG 430 und TG 431

** im Zusammenhang mit bestimmten Vorgaben

4.4 Datenbanken

Voraussetzung für die Genehmigung von Tierversuchen ist die Prüfung durch die zuständige Behörde, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren als mittels eines Tierversuchs erreicht werden kann (§ 7 Absatz 2 Satz 2 des Tierschutzgesetzes). Für die Prüfung der „Unerlässlichkeit eines Tierversuches“ ist die systematische Ausschöpfung aller relevanten Informationsmöglichkeiten durch den den Tierversuch beantragenden Wissenschaftler eine wesentliche Voraussetzung. Dazu gehören z. B. wissenschaftliche Veröffentlichungen, Übersichtsarbeiten zu ausgewählten Fachthemen, Dissertationen, Tagungsberichte, Patentschriften.

Zu den Möglichkeiten, die Durchführung unnötiger Tierversuche zu vermeiden, zählen auch der Ausbau und die verbesserte Nutzung vorhandener Datenbanken. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes wird bestimmt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Tierversuche die Nutzung zugänglicher Informationsmöglichkeiten darzulegen ist. Bei der Suche nach Informationen stehen Wissenschaftler und Behörden oft vor dem Problem, aus einer Flut von Dokumenten, wie sie z. B. eine Literaturdatenbank bereitstellt, nur die für die jeweilige Fragestellung zweckdienlichen Publikationen herauszufiltern. An dieser Stelle setzt die Idee der Entwicklung einer sog. semantischen Suchmaschine an. Sie ermöglicht den Nutzern, zielgerichtet in sehr großen und heterogenen Datenmengen relevante Informationen zu finden. Deshalb hat die ZEBET im Berichtszeitraum die Entwicklung der semantischen Suchmaschine „Go3R⁵⁵“, für die internetbasierte Recherche nach Alternativmethoden zu Tierversuchen entscheidend vorangetrieben.

⁵⁵ <http://www.go3r.org/>

Die Entwicklung der weltweit ersten ontologiebasierten semantischen Suchmaschine für Alternativmethoden zu Tierversuchen findet in einem vom BMBF geförderten Forschungsprojekt statt. In dem Forschungsprojekt arbeiten das IT-Unternehmen Transinsight (Dresden), die Technische Universität Dresden, die BASF (Ludwigshafen) und die ZEBET eng zusammen. Seit 2008 steht die sog. Go3R Beta-Version kostenfrei online zur Verfügung. Im Gegensatz zu klassischen stichwortbasierten Suchmaschinen (z. B. Google) ist in Go3R das themenspezifische Expertenwissen (in diesem Falle das Wissen über Alternativmethoden) in einer Ontologie, einem logischen Netzwerk wissenschaftlicher Inhalte und Terminologien sowie deren Synonyme, hinterlegt. Bei klassischen Suchmaschinen erscheinen die Ergebnisse einer Recherche meist in Form einer umfangreichen Liste, die der Nutzer ohne weitere Orientierungshilfen von der ersten bis zur letzten Seite durchsehen muss. Bei Go3R werden die Ergebnisse dagegen in thematische Kategorien vorsortiert und der Nutzer kann die für ihn besonders interessante Kategorie isoliert betrachten. Zur Orientierung dient dabei eine Art „intelligentes Inhaltsverzeichnis“, eine Ordnungsstruktur, die auf den Vorgaben entsprechender Experten basiert. Zudem können 3R-relevante Dokumente mit Hilfe eines spezifischen „3R-Relevanzfilters“ gefunden werden. Go3R sucht in der Literaturdatenbank MEDLINE⁵⁶, die rund 20 Mio. wissenschaftliche Fachpublikationen enthält.

4.5 Transgene Mäuse und Ratten

Transgene Tiere stellen einen immer wichtigeren Bestandteil der biomedizinischen Forschung dar. Die Arbeiten des BMELV zur Anpassung der Inhalte des Informa-

⁵⁶ <http://www.medline.de/>

tionspapiers „Die Erzeugung und Zucht transgener Mäuse und Ratten“ vom 15. April 1996 an den aktuellen Kenntnisstand waren 2006 bereits weit vorangeschritten⁵⁷. 2007 zeichnete sich jedoch bereits ab, dass die Europäische Kommission zeitnah einen Vorschlag zur Revision der derzeit geltenden Versuchstier-Richtlinie der EU (vgl. 9.1.5) vorlegen würde. Von der ursprünglichen Absicht, die Überarbeitung des Informationspapiers 2007 abzuschließen, wurde daher Abstand genommen. Nachdem nun die Regelungen zur Verwendung von transgenen Tieren in Tierversuchen, wie sie die 2010 in Kraft getretene Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere⁵⁸ vorgibt, bekannt sind, sollen die Arbeiten an dem Informationspapier im nächsten Berichtszeitraum wieder aufgenommen werden.

In Mai 2009 fand im BfR auf Initiative des BMELV ein internationaler Expertenworkshop zum vermehrten Einsatz transgener Tiere sowohl in der angewandten als auch in der Grundlagenforschung statt. Die Experten diskutierten insbesondere verschiedene Methoden und Strategien, um Versuche mit transgenen Wirbeltieren zukünftig reduzieren oder sogar ganz ersetzen zu können, um so der in den letzten Jahren stetig zunehmenden Verwendung gentechnisch veränderter Versuchstiere entgegen zu wirken. Das größte Potenzial sahen die Experten nicht im vollständigen Ersatz der transgenen Tiermodelle, sondern in der grundsätzlichen Möglichkeit, einzelne Fragestellungen verstärkt in Zell- und Gewebekulturen (in vitro-Modelle) zu untersuchen. Der Einsatz derartiger Modelle könne auch bei anderen, bisher noch nicht ersetzbaren Tierversuchen die Anzahl der verwendeten Versuchstiere verringern und deren Leiden vermindern. Ein ausführlicher Bericht zum Expertenworkshop wurde in der Fachzeitschrift ALTEX publiziert⁵⁹.

4.6 Verwendung von Versuchstieren

Grundlage für die statistischen Angaben über die Verwendung von Wirbeltieren, die in Deutschland zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, ist die Versuchstiermeldeverordnung⁶⁰. Erfasst werden Tiere,

- die im Tierversuch eingesetzt werden (§ 7 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes),
- denen Gewebe oder Organe entnommen werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes),
- die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung genutzt werden (§ 10 des Tierschutzgesetzes),

⁵⁷ Vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007

⁵⁸ Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EU Nr. L 276 S. 33)

⁵⁹ Kretlow, A. et al., Implementation and Enforcement of the 3Rs Principle in the Field of Transgenic Animals used for Scientific Purposes, ALTEX 2010 27(2) S. 117

⁶⁰ Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156)

- die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen genutzt werden (§ 10a des Tierschutzgesetzes) sowie
- die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden, ohne dass zuvor ein Eingriff an ihnen vorgenommen wurde (§ 4 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes).

Im Zeitraum von 2005 bis 2009 (Zahlen für 2010 stehen noch aus) stieg die Anzahl der verwendeten Tiere von 2 412 678 auf 2 786 331 Tiere an. Gründe für den Anstieg sind u. a. der Ausbau des Forschungsstandorts Deutschland sowie der verstärkte Einsatz von transgenen Tieren in der Forschung. Transgene Tiere ermöglichen Wissenschaftlern einen vielversprechenden Erkenntnisgewinn zu bestimmten Krankheiten. Die Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken eingesetzten transgenen Tiere erhöhte sich in dem Zeitraum um 246 555 auf 607 816 Tiere (+ 68 Prozent).

Wie in den Jahren zuvor stellen auch im Jahr 2009 die Nager mit 87 Prozent die größte Gruppe der Versuchstiere. Hier sind insbesondere die Mäuse zu nennen, deren Anteil von 53 Prozent im Jahr 2000 auf über 67 Prozent im Jahr 2009 angestiegen ist. Der Anteil der Fische bewegte sich im Zeitraum 2005 bis 2009 zwischen 4 und 9 Prozent, der der Vögel zwischen 2 und 5 Prozent und der der landwirtschaftlichen Nutztiere um 1 Prozent. Die Anzahl der Kaninchen reduzierte sich von 105 000 auf 90 000 Tiere. Besonders auffallend war die Zunahme bei den Pferden im Jahr 2007 um 1 900 Tiere gegenüber den Vor- und Folgejahren. Dieser Anstieg war auf ein groß angelegtes Projekt aus der biologischen Grundlagenforschung zurückzuführen. Den Pferden wurden dabei lediglich Blutproben entnommen. Die Zahl der verwendeten Hunde ist seit 2005 leicht rückläufig und betrug 2009 noch 3 832 Tiere. Bei den Katzen belief sich die Zahl der eingesetzten Tiere 2009 auf 800 Tiere. Katzen wurden fast ausschließlich zur Erforschung von Tierkrankheiten eingesetzt. Die Anzahl der verwendeten Affen in den Jahren 2005 bis 2009 ließ keinen Trend erkennen und lag im Mittel bei 2 000 Tieren pro Jahr. Menschenaffen wurden in Deutschland zuletzt 1991 verwendet.

Etwa ein Drittel der Versuchstiere wurde im Zeitraum 2005 bis 2009 in der biologischen Grundlagenforschung eingesetzt. Davon standen drei Viertel der Vorhaben im direkten Zusammenhang mit der Erforschung von Krankheiten bei Mensch oder Tier. Für die Erforschung und Entwicklung von medizinischen Produkten oder Geräten wurden in den Jahren 2005 bis 2009 ca. 20 Prozent der Tiere verwendet. Für die Herstellung oder Qualitätskontrolle von medizinischen Produkten oder Geräten bewegte sich die Zahl zwischen 9 und 14 Prozent. Etwa 7 Prozent der eingesetzten Tiere wurden jährlich für toxikologische Untersuchungen und andere Sicherheitsüberprüfungen benötigt.

Fast ein Viertel der verwendeten Tiere wurde für wissenschaftliche Zwecke getötet, ohne dass zuvor an ihnen Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt wurden (Eingriffe nach § 4 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes). Das sind z. B. Tiere, deren Organe oder Gewebe zur Organ-

oder Zellgewinnung verwendet werden. Diese können u. a. zur Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch genutzt werden. Weitere Angaben zur Verwendung von Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wurden, sind den Tabellen in Anhang 5 dieses Berichts zu entnehmen.

Der Bundesregierung ist die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch ein besonderes Anliegen. Ohne die vermehrte Erforschung und Verwendung von Alternativ- und Ersatzmethoden zum Tierversuch wäre die Anzahl der verwendeten Versuchstiere vermutlich deutlich stärker gestiegen. Hierüber wurde bereits in den vorangegangenen Abschnitten (vgl. 4.2, 4.3, 4.4) berichtet.

4.7 Unterrichtung der Länder nach § 15a des Tierschutzgesetzes

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben das BMELV über Fälle von grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben zu unterrichten. Die Mitteilungspflicht bezieht sich vorrangig auf Genehmigungsanträge, deren ethische Vertretbarkeit von der zuständigen Behörde, der beratenden Tierschutzkommission oder dem Tierschutzbeauftragten in Zweifel gezogen wurde. Im Berichtszeitraum wurden von den Ländern 12 Genehmigungsanträge für Tierversuche gemeldet, die abgelehnt wurden, weil sie als ethisch nicht vertretbar angesehen wurden. Weitere 53 Anträge wurden zurückgezogen, da der Antragsteller den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das beantragte Vorhaben nicht ausreichend darlegen konnte.

5 Fördermaßnahmen im Agrarbereich

5.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dient der Koordinierung und Vereinheitlichung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland. Mit verschiedenen Fördermaßnahmen sollen Anreize für Investitionen in eine Tierhaltung, die freiwillig höheren Anforderungen genügt, als sie gesetzlich vorgeschrieben sind, geschaffen werden. Die verschiedenen Fördergrundsätze sind im GAK-Rahmenplan im Internet veröffentlicht⁶¹.

5.1.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) im Rahmen der GAK dient der Förderung von Investitionen auf der Ebene der unmittelbaren landwirtschaftlichen Produktion. Ziel des AFP ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unter Berücksichtigung

einer umweltschonenden und tiergerechten Produktion zu verbessern.

In der laufenden Förderperiode 2007 bis 2013 sind in den Jahren 2007 bis 2009 von insgesamt 4 586 beantragten Stallneu- bzw. -umbauten 1 209 mit rund 390,2 Mio. Euro geförderten Investitionskosten finanziell unterstützt worden, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß der Anlage 1 des Förderprogramms erfüllten. Die Förderung verteilt sich wie folgt auf die Jahre:

- 2007: 57 von 419 Stallbauinvestitionen mit rund 21,2 Mio. Euro,
- 2008: 771 von 2 097 Stallbauinvestitionen mit rund 215,8 Mio. Euro und
- 2009: 381 von 2 070 Stallbauinvestitionen mit rund 153,2 Mio. Euro.

Für die Einführung besonders tiergerechter Haltungsverfahren kann die Regelförderung (25 Prozent Zuschuss) um bis zu 10 Prozent auf insgesamt bis zu 35 Prozent Zuschuss aufgestockt werden.

5.1.2 Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren

Die Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) im Rahmen der GAK beinhalten u. a. die Förderung von besonders umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren.

Diese Fördermaßnahme richtet sich an landwirtschaftliche Betriebe mit einem Viehbesatz von höchstens zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche, deren Tierhaltung den in der Fördermaßnahme im Einzelnen definierten, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Anforderungen genügt. Förderungsfähig sind z. B. für die Dauer von fünf Jahren die Sommerweidehaltung von Rindern sowie die Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen mit Stroheinstreu in Verbindung mit Weidehaltung bzw. mit Außenlauf.

Die Maßnahme ergänzt die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben mit baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung innerhalb des AFP (vgl. 5.1.1). Damit soll die i. d. R. verringerte Produktivität derartiger Betriebe ausgeglichen werden.

In den Jahren 2007 bis 2009 wurden für umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren im GAK-Förderungsgrundsatz markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung folgende Fördermittel verausgabt:

- 2007: 4 783 Verträge mit insgesamt 18,4 Mio. Euro (davon 7,0 Bund und Länder, 11,4 EU),
- 2008: 4 630 Verträge mit insgesamt 18,4 Mio. Euro (davon 6,9 Bund und Länder, 11,5 EU) und
- 2009: 3 005 Verträge mit insgesamt 7,1 Mio. Euro (davon 3,8 Bund und Länder, 3,3 EU).

⁶¹ http://www.bmelv.de/DE/Landwirtschaft/Direktzahlungen-Foerderung/GAK/gak_node.html

5.2 Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) ist die Förderbank des Bundes für die Landwirtschaft, die Ernährungswirtschaft und den ländlichen Raum. Im Einklang mit der Agrarpolitik der Europäischen Union sowie des Bundes und der Länder erstreckt sich der Förderauftrag der LR nicht nur auf die Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie ihrer vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche, sondern auch auf die Verbesserung der Strukturverhältnisse des ländlichen Raumes und der Lebensverhältnisse seiner Bewohner.

Mit zinsgünstigen Darlehensprogrammen in den vier Förderschwerpunkten (Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Neue Energien sowie Ländliche Entwicklung) stehen Förderprogramme für vielfältige Investitions- und Finanzierungsvorhaben zur Verfügung. Tierschutzmaßnahmen werden im Rahmen des Programms „Nachhaltigkeit“ gefördert. Dies betrifft im Einzelnen Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung in der Landwirtschaft wie z. B. Investitionen zur Verbesserung des Platzangebotes, der Belüftung, der Lichtverhältnisse oder zur Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu. Neubauten werden nur finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen oder ggf. selbstverpflichtende Auflagen für die Tierhaltung deutlich übertraffen werden.

Für Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung wurden von der LR im Jahr 2007 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von 34,8 Mio. Euro, 2008 von 60,4 Mio. Euro und im Jahr 2009 in Höhe von 123,1 Mio. Euro vergeben.

6 Forschung und Entwicklung zu tierschutzrelevanten Fragen

6.1 Entscheidungshilfebedarf des BMELV

Das BMELV vergibt zahlreiche Forschungsvorhaben zu wissenschaftlichen Fragestellungen, deren Beantwortung für anstehende Rechtsetzungsvorhaben des Ministeriums von Bedeutung sind. Projektkoordinator ist dabei die BLE, auf deren Website⁶² auch die entsprechenden Abschlussberichte der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Berichtszeitraum sind insbesondere nachfolgende Forschungsvorhaben von Bedeutung gewesen.

6.1.1 Sauenhaltung

Als Folge der Fixierung von Sauen in Kastenständen können vermehrt Lahmheiten sowie Klauen- und Gelenkschäden auftreten. Das sind wichtige Ursachen für die in Sauenbeständen zu verzeichnenden Verluste. Das BMELV initiierte daher ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung der Auswirkungen verschiedener Bodenperforationen bei in Kastenständen gehaltenen Sauen auf die Tiergesundheit – insbesondere der Klauen und Gelenke.

⁶² http://www.ble.de/nn_467262/DE/04_Forschungsforderung/03_EH-Vorhaben/EH-Vorhaben_node.html?__nnn=true

Das Vorhaben wurde von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Tierzucht und Tierhaltung, und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung tierische Erzeugung, durchgeführt und wurde im Berichtszeitraum abgeschlossen.

6.1.2 Pelztiere

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sieht im Abschnitt „Anforderungen an das Halten von Pelztieren“ u. a. vor, dass Nerzen ab dem 12. Dezember 2016 ein mit Wasser gefülltes Schwimmbecken zur Verfügung gestellt werden muss⁶³. Um die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis zu unterstützen, wurde ein Projekt zur Ausgestaltung der Wasserbecken in der Nerzhaltung initiiert. Dabei wurde insbesondere untersucht, welche Beckengrößen, -formen und -anordnungen geeignet sind, um den Tieren eine weitgehende Ausübung ihres art eigenen Verhaltens zu ermöglichen. Ergebnisse zum Projekt lagen im Berichtszeitraum noch nicht vor. Durchgeführt wurde es von der Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Tierschutz, Verhaltenskunde und Tierhygiene.

6.1.3 Mastputen

Bereits im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007 wurde über ein Forschungsprojekt berichtet, in dessen Rahmen Aspekte der Tiergesundheit von Mastputen unter üblichen Praxisbedingungen in Deutschland untersucht werden sollten. Das Projekt wurde in den Jahren 2007 bis 2009 von der Universität Leipzig, Klinik für Vögel und Reptilien, durchgeführt. Im Rahmen des Projekts wurden umfangreiche Daten sowohl zum Tierhaltungsmanagement als auch zum Tiergesundheitsstatus und zur Schlachtkörperqualität erhoben. Dabei wurden möglichst einfach zu erhebende Merkmale (sowohl am lebenden Tier, als auch am Schlachtkörper) ermittelt, die tierschutzrelevante Sachverhalte beschreiben. Die Ergebnisse des Vorhabens gaben u. a. Anlass, auch die Aufzuchtphase in kommerziellen Putenbeständen näher zu betrachten. Es gab Hinweise, dass sich evidente Gesundheitsstörungen gleich zu Beginn der Mastphase (6./7. Lebenswoche) möglicherweise auf die Haltungsbedingungen in der Aufzuchtphase zurückführen lassen. Das BMELV initiierte daher zur Frage der Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung in der Aufzuchtphase ein entsprechendes Folgevorhaben. Das Projekt wird ebenfalls an der Universität Leipzig durchgeführt, in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität, München, Institut für Tierschutz, Verhaltenskunde und Tierhygiene.

6.1.4 Mastkaninchen

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, um Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen unter dem Aspekt der Artgerechtigkeit bewerten zu können, galten allgemein als nicht ausreichend. Zu diesem Ergebnis kam auch ein ent-

⁶³ Vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007

sprechendes Gutachten der EFSA (vgl. 1.3). Um eine wissenschaftliche Grundlage für rechtsverbindliche Vorgaben zur tierschutzgerechten Mastkaninchenhaltung zu erhalten, wurde im Berichtszeitraum ein entsprechendes Vorhaben an die Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Tierzucht und Haustiergenetik, vergeben. Im Fokus der Untersuchungen standen die Besatzdichte, die Gruppengröße, die Materialbeschaffenheit des Käfigbodens sowie die Notwendigkeit von Beschäftigungsmaterial.

6.1.5 Tierschutzlabel

Zur Tierschutzkennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (vgl. 9.1.8) hat das BMELV das Forschungsprojekt „Perspektiven für ein Europäisches Tierschutzlabel“ initiiert und gefördert, dessen Abschlussbericht⁶⁴ seit Februar 2010 vorliegt. Im Ergebnis wird die Einführung einer Tierschutzkennzeichnung mit folgender Ausgestaltung empfohlen:

- eigenständiges, neues Tierschutzlabel (Ermöglichung einer bewussten Kaufentscheidung),
- Kennzeichnung von Produkten, bei deren Erzeugung deutlich höhere als die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten wurden (hohe Glaubwürdigkeit),
- einstufig (leichter kommunizierbar; mehrstufiges System ist aber auch vorstellbar),
- eindeutige Bewertungskriterien aus den Bereichen Haltung, Management, Tiergesundheit und insbesondere Tierverhalten,
- staatliche Rahmensetzung (Glaubwürdigkeit), privatwirtschaftliche Zertifizierung sowie die
- freiwillige Teilnahme (einfacher umsetzbar, Nutzung von Eigenmotivation, WTO-konform sofern verhältnismäßig und nicht-diskriminierend für Drittstaaten, unproblematischer im Hinblick auf die derzeit noch in Entwicklung befindlichen Tierschutzindikatoren zur „Messung“ des Tierschutzstandards).

6.2 Innovationsförderung des BMELV

Für den Agrarbereich ist es wichtig, seine Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationen weiter zu verbessern. Das Innovationsprogramm des BMELV zielt darauf ab, technische und nicht-technische Innovationen in Deutschland in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu unterstützen. Darunter fällt auch die Entwicklung neuer Haltungsverfahren zur Verbesserung des Tierschutzes in landwirtschaftlichen Betrieben. Projektkoordinator ist die BLE, auf deren Website⁶⁵ die Ausschreibungen der entsprechenden, vom BMELV aufgelegten Innovationsprogramme öffentlich zugänglich

⁶⁴ http://www.ble.de/cln_099/nn_467292/SharedDocs/ExterneLinks/Themen/ForschungsberichtTierschutzkennzeichnung.html

⁶⁵ http://www.ble.de/cln_090/nn_675940/DE/04_Forschungsfoerderung/01_Innovationsfoerderung/01_BMELV/Innovationsfoerderung-BMELV__node.html?__nnn=true

gemacht werden. Im Berichtszeitraum wurden insbesondere nachfolgende Vorhaben gefördert:

- Nutzung männlicher Legehybriden als Stubenküken,
- Möglichkeiten der in ovo-Geschlechtsbestimmung beim Haushuhn als Alternative zur routinemäßigen Tötung männlicher Eintagsküken aus Legehennenlinien,
- Kontinuierliche Erfassung, Aufbereitung und Weiterleitung von Daten zum Mikroklima in Straßenfahrzeugen für lange Transporte von Rindern und Schweinen mit praxistauglichen Sensorsystemen,
- Vermeidung von Ebergeruch durch züchterische Maßnahmen und neuartige messtechnische Erfassung,
- Entwicklung eines Produktionsverfahrens zur Gruppenhaltung säugender Sauen,
- Weiterentwicklung der Kleingruppenhaltung für Legehennen,
- Erarbeitung von Managementempfehlungen zur Kleingruppenhaltung für Legehennen unter Praxisbedingungen im Vergleich zur Volierenhaltung.

Die im Bereich der Schweinehaltung geförderten Vorhaben basieren auf der Grundlage eines Workshops mit Vertretern der Wirtschaft und der Wissenschaft, der vom BMELV im Mai 2008 durchgeführt wurde. Dabei konnten Innovationspotenziale und Ansatzpunkte für Verbesserungen bei der Haltung von Schweinen identifiziert werden.

Die zwei Verbundprojekte zur Kleingruppenhaltung von Legehennen wurden vom Institut für Tierschutz und Tierhaltung (ITT) des FLI koordiniert. In dem ersten Projekt geht es v. a. um die technische Weiterentwicklung der Kleingruppenhaltung. Durchgeführt wird das Projekt in Zusammenarbeit mit verschiedenen deutschen Forschungseinrichtungen und Herstellern entsprechender Haltungseinrichtungen auf insgesamt fünf Versuchstationen. Im zweiten Projekt werden ebenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen umfangreiche Erhebungen auf Praxisbetrieben mit Kleingruppenhaltung und mit Volierenhaltungen für Legehennen durchgeführt. Hier ist es das Ziel, aus den Ergebnissen Managementempfehlungen zum Betrieb dieser Haltungseinrichtungen abzuleiten. In beiden Projekten steht das Wohlergehen der Hennen im Mittelpunkt, d. h. es werden umfangreiche Erhebungen zum Verhalten und zur Gesundheit der Tiere durchgeführt. Daneben werden auch Umweltaspekte, die Wirtschaftlichkeit sowie die Hygiene und Belange der Produktqualität berücksichtigt. Die Projekte wurden im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

6.3 Bundesprogramm ökologischer Landbau

Das Bundesprogramm ökologischer Landbau (BÖL) wurde von der Bundesregierung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau aufgelegt. Das Programm verfolgt das Ziel, vor allem mit der Förderung von praxisorientierten Forschungsprojekten

und von Projekten zum Wissenstransfer die Produktionsbedingungen im ökologischen Landbau zu verbessern. Im Internet gibt es eine Projektliste der durch Mittel des Bundesprogramms geförderten laufenden und abgeschlossenen Projekte inklusive deren Kurzbeschreibung.⁶⁶ Im Bereich „Tierwissenschaften“ des BÖL wurden im Berichtszeitraum insbesondere folgende interdisziplinäre Projekte gefördert:

- Gesundheit und Leistung von Milchkühen im ökologischen Landbau interdisziplinär betrachtet – eine (Interventions-)Studie zu Stoffwechselstörungen und Eutererkrankungen unter Berücksichtigung von Grundfuttererzeugung, Fütterungsmanagement und Tierhaltung,
- Entwicklung, Erprobung, Umsetzung und Evaluation von Strategien in den Bereichen Tiergesundheit, Zucht, Haltung, Fütterung, Management in der ökologischen Ferkelerzeugung,
- Modellhafte Anwendung und Prüfung von Managementtools zur Förderung von Tiergesundheit und Verbraucherschutz in der ökologischen Schweinehaltung.

Der Fokus lag dabei auf dem Wissenstransfer in die Praxis. Dieser Schwerpunkt wurde gewählt, da im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz die wissenschaftlichen Grundlagen zur Verbesserung der Situation in zahlreichen Forschungsarbeiten erarbeitet wurden, die Ergebnisse jedoch nur zögerlich in die Praxis umgesetzt werden.

Des Weiteren wurden im Berichtszeitraum über das BÖL im Rahmen des europäischen Forschungsnetzwerks „ERA-Net CORE Organic“ im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz folgende zwei transnationale Forschungsvorhaben gefördert:

- minimising medicine use in organic dairy herds through animal health and welfare planning,
- prevention of selected diseases and parasites in organic pig herds – by means of a HACCP based management and surveillance programme.

6.4 Modellvorhaben

Mit dem vom BMELV geförderten Modellvorhaben „Landwirtschaftliches Bauen“ werden besonders innovative Entwicklungen beim Stallbau in ausgewählten Praxisbetrieben über einen Zeitraum von drei Jahren erprobt und wissenschaftlich begleitet. Dadurch sollen vielversprechende Ansätze für eine tier- und umweltgerechte Landwirtschaft frühzeitig erkannt, durch eine wissenschaftliche Betreuung optimiert und letztendlich die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Für das Modellvorhaben „Tiergerechte Mastputenhaltung mit Beschäftigungs- und Strukturelementen“ wurden entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen in zwei konventionell wirtschaftenden Betrieben sowie einem ökologisch wirtschaftenden Betrieb durchgeführt. Dabei

sollte insbesondere die Frage geklärt werden, ob und in welchem Umfang durch die Anreicherung der Haltungsumwelt von Mastputen die Tiergerechtigkeit nachhaltig verbessert und damit ggf. das Auftreten von Verhaltenstörungen wie Federpicken und Kannibalismus gemindert werden können. In jedem Betrieb standen jeweils ein Versuchsstall, der mit Strukturelementen und Beschäftigungsmaterial ausgestattet wurde, und ein unstrukturierter Kontrollstall zur Verfügung. Angeboten wurden als Strukturelemente Palettenstapel, erhöhte Ebenen, Strohhaderballen und weitere Sitzstangensysteme (sog. A-Reuter). Als Beschäftigungsmaterial dienten Strohhaderballen sowie mit Heu bzw. bunten Bällen bestückte Körbe. Die Ergebnisse des Modellvorhabens haben gezeigt, dass die Anreicherung der Ställe mit Strukturelementen und Beschäftigungsmaterial von den Tieren genutzt wird. Besonders häufig wurden die Strukturelemente in den Dämmerungsphasen genutzt, was darauf schließen lässt, dass ihr Einsatz dem arttypischen Ruheverhalten der Puten entgegen kommt. Als Beschäftigungsmaterial wurden sowohl die Strohhaderballen als auch die Heukörbe von den Tieren genutzt. Der Einsatz von bunten Bällen hat sich hingegen nicht bewährt. Der Einfluss der Beschäftigungsmaterialien auf Federpicken und Kannibalismus konnte im Rahmen des Modellvorhabens nicht abschließend geklärt werden, da sowohl in den angereicherten Ställen als auch in den Kontrollställen aggressive Auseinandersetzungen nur in einem sehr geringen Maße auftraten.

Im Rahmen des im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossenen Modellvorhabens „Kühlung von Schweineställen“ werden in drei Modellbetrieben Praxislösungen für eine Kühlung von Schweineställen (Unterflurzuluführung, Hochdruckvernebelung, Cooling-Perforationswand) wissenschaftlich untersucht und ggf. optimiert. Entsprechend den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen Haltungseinrichtungen für Schweine so beschaffen sein, dass „eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht“. Die Art der Einrichtung sowie zulässige Höchsttemperaturen sind rechtlich nicht geregelt. Ziel des Modellvorhabens ist die umfassende Beschreibung und Bewertung der drei untersuchten Kühlsysteme sowie die Ableitung von Handlungsempfehlungen.

6.5 Ressortforschung

6.5.1 Friedrich-Loeffler-Institut

Vom ITT des FLI wurden im Berichtszeitraum zwei Verbundprojekte zur Kleingruppenhaltung von Legehennen (vgl. 6.2) koordiniert. Weiterhin hat das ITT die Entwicklung der sog. Celler Kleinvoliere, eines Haltungssystems für kleine Gruppen von Legehennen, das durch zwei nutzbare Ebenen gekennzeichnet ist, weiter verfolgt. In ergänzenden Forschungsaktivitäten zur Haltung von Legehennen wurde die Eignung verschiedener Einstreuaterialien zur Ausübung natürlicher Verhaltensweisen von Legehennen, insbesondere zum Staubbaden und zur Nahrungssuche untersucht. Zudem wurden Forschungsarbeiten zur optimalen Gestaltung von Sitzstangen durch-

⁶⁶ <http://www.bundesprogramm.de/forschungsmanagement/projektliste/>

geführt, um Risiken für Brustbeindeformationen und -brüche aber auch Fußballenerkrankungen zu reduzieren. Da das Federpicken ein großes Problem bei der Haltung von Legehennen darstellen kann, wurden in verschiedenen Projekten mögliche Ursachen des Federpickens bis hin zu molekulargenetischen Mechanismen untersucht.

Im Bereich Mastgeflügel standen im Berichtszeitraum Fragen zur Förderung der Lauffähigkeit und zur Fußballengesundheit der Tiere im Vordergrund. So wurden beispielsweise verschiedene Möglichkeiten zur Strukturierung der Haltungseinrichtungen für Mastputen sowie die Nutzung von Außenklimabereichen und Ausläufen durch die Tiere untersucht. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Projekte zur Verbesserung der Fußballengesundheit durch verschiedene Einstreuarten bei Masthühnern und Mastputen. Bei diesen Fragestellungen wurden auch mögliche Unterschiede in der Lauffähigkeit und der Fußballengesundheit zwischen verschiedenen genetischen Herkünften berücksichtigt. Beispielsweise wird die Lauffähigkeit der Tiere im hohen Maße von ihrem jeweiligen Wachstumspotenzial bestimmt. Da erwartet werden muss, dass längere Hitzeperioden im Sommer in Zukunft häufiger auftreten werden und gerade bei schnell wachsenden Rassen das Herz-Kreislaufsystem weniger belastbar ist, wurden am ITT auch Strategien zur Reduzierung von Hitzestress bei Masthühnern untersucht, etwa durch eine veränderte Zusammensetzung der Futtermittel.

Die Projekte zur Haltung von Schweinen konzentrierten sich im Berichtszeitraum insbesondere auf Fragen zu möglichen Verbesserungen bei der Haltung von Sauen und Saugferkeln. So wurde z. B. die Möglichkeit untersucht, negative Auswirkungen des Absetzens und des damit verbundenen Zusammenstellens neuer Gruppen von Ferkeln auf deren Gesundheit zu reduzieren, indem sie bereits während ihrer Säugetzeit Kontaktmöglichkeiten zu Ferkeln anderer Würfe bekommen. Diese Untersuchungen wurden sowohl in konventionellen Kastenständerbuchten als auch in Bewegungsbuchten und Gruppenabferkelbuchten durchgeführt. In einem weiteren Projekt zur Sauenhaltung wurde vom ITT gemeinsam mit dem Leibniz-Institut für Nutztierbiologie ein innovatives Aufzucht-Fütterungssystem entwickelt und getestet. Hier lernen in Gruppen gehaltene, trächtige Sauen, dass sie in einer konventionellen Futterstation nur dann Futter erhalten, wenn vorher ein individuelles akustisches Signal (ihr „Name“) erklingt. Durch dieses getrennte Füttern der einzelnen Sauen lassen sich Auseinandersetzungen der Tiere vor der Futterstation reduzieren. Ein weiteres, noch nicht abgeschlossenes Projekt steht in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verzicht auf die betäubungslose chirurgische Kastration männlicher Ferkel (vgl. 1.1). Ein Kastrationsverzicht ist aus Gründen des Tierschutzes zu begrüßen, doch die Haltung von Ebern in Gruppen könnte tierschutzrelevante Probleme durch Aggressionen zwischen den Tieren mit sich bringen. Diese Problematik wird vom ITT in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg untersucht.

Bei der Haltung von Mastbullen kann es aufgrund eines eingeschränkten Platzangebots und der Haltung auf Vollspaltenböden zu Beeinträchtigungen des Ruheverhaltens und zu Verletzungen von Gelenken, Klauen und

Schwanzspitzen kommen. Um hier zu Verbesserungen zu kommen, wurden im Berichtszeitraum vom ITT die Auswirkungen gummierter Bodenbeläge bei unterschiedlichen Besatzdichten untersucht. Weiterhin wurde ein Projekt zu verschiedenen Verbesserungsmöglichkeiten bei der Gruppenhaltung von sog. Wartebullen durchgeführt.

In einem gemeinsam mit der Tierärztlichen Hochschule Hannover durchgeführten Verbundprojekt wurde im Berichtszeitraum damit begonnen, die klimatischen Bedingungen bei langen Transporten von Rindern und Schweinen in verschiedenen Jahreszeiten zu untersuchen. Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport sieht eine elektronische Überwachung der tatsächlichen Temperaturen in den verschiedenen Abteilen eines Tiertransporters vor. Gleichzeitig legt die Verordnung nach Tierarten getrennt Grenzwerte für Temperaturen fest, die beim Transport (einschließlich der Verladung) weder über- noch unterschritten werden dürfen. Als einzige technische Spezifizierung ist die Lokalisation der Temperatursensoren „in Bereichen der extremsten Klimabedingungen“ vorgegeben. In dem Projekt werden Bauart, Mindestanzahl und Lokalisation der Temperatursensoren in den Ladebuchten der Fahrzeuge anhand statistisch gesicherter Daten im Feldversuch bestimmt. Da die Thermoregulation der Tiere beim Transport neben der Temperatur auch noch von anderen physikalischen Faktoren abhängt, werden auch diese zur Herstellung eines klaren Bezugs zwischen den beim Transport gemessenen Klimadaten und der Belastung der Tiere mit einbezogen.

Im Berichtszeitraum erstellte das ITT außerdem gemeinsam mit dem Instituto Zooprofilattico Sperimentale dell' Abruzzo e del Molise „G. Caporale“ (Teramo, Italien) und dem Centre de Recerca en Sanitat Animal (Barcelona, Spanien) im Auftrag der EFSA einen Leitfaden für die Risikobewertung beim Tiertransport⁶⁷. Im Sinne eines wissenschaftlich basierten Tierschutzes strebt die EFSA risikobasierte Bewertungen des Wohlergehens von Tieren zur Einschätzung potentieller Gefährdungen an. Entsprechend der allgemeinen Grundsätze einer Risikobewertung wurden im Bericht eine Gefahrenidentifikation, eine Gefahrenbeschreibung, eine Expositionsabschätzung und eine Risikocharakterisierung in den verschiedenen Bereichen des Transportgeschehens vom Be- bis zum Entladen, den technischen Gegebenheiten des Transportfahrzeuges bis hin zum Umgang mit den Tieren verfasst. Mit dieser Vorgehensweise lassen sich potentielle Gefährdungen des Wohlergehens der Tiere beim Transport erfassen und nach ihrem Schweregrad beurteilen. Der Bericht wurde von der EFSA im Dezember 2009 veröffentlicht.⁶⁸

6.5.2 Max Rubner-Institut

Zu den Aufgaben des Instituts für Sicherheit und Qualität bei Fleisch des Max Rubner-Instituts (MRI) gehören Untersuchungen zum Einfluss von Betäubungs- und Schlachtverfahren auf die Schlachtkörper- und Fleisch-

⁶⁷ EFSA-Q-2008-04997

⁶⁸ <http://www.efsa.europa.eu/en/scdocs/scdoc/21e.htm>

qualität. Dabei sind immer auch Aspekte des Tierschutzes mit einzubeziehen.

Die Betäubung von Schlachtschweinen mit Kohlendioxid wird in Deutschland in großen Schlachtbetrieben ganz überwiegend in sog. Backloaderanlagen durchgeführt. Dazu werden die Schweine in Gruppen auf die Breitseite einer Betäubungsgondel zugetrieben. In kleineren und mittleren Schlachtbetrieben kommen bislang überwiegend sog. Kombianlagen zur Anwendung. Der Zutrieb erfolgt hier über Einzel- oder Doppeltreibgänge hin zur schmalen Seite einer Betäubungsgondel, was zwingend eine Vereinzelnung der Tiere unmittelbar vor der Anlage zur Folge hat. In einem mittelgroßen Schweineschlachtbetrieb wurden vergleichende Untersuchungen angestellt, wie sich der Ersatz einer Kombianlage durch eine Backloaderanlage – bei unverändertem Gebäudegrundriss – auf Parameter des Tierschutzes und der Fleischqualität auswirkt. Beim Betrieb der Neuanlage lag der Schallpegel im Zutriebsbereich deutlich niedriger. Die Konzentration der Stresshormone Noradrenalin und Adrenalin im Blut der gestochenen Tiere war erheblich reduziert. Die Ergebnisse haben zudem gezeigt, dass beim Zutrieb in Gruppen die Verwendung des Elektrotreibstabs verzichtbar und der Zutrieb durch eine Arbeitskraft gut zu bewerkstelligen war. Weiterhin konnte demonstriert werden, dass sich die für die Tiere stressfreiere Technologie einer Backloaderanlage auch in bestehende Schlachtbetriebe integrieren lässt.

Als eine weitere tierschutzrelevante Arbeit des Instituts für Sicherheit und Qualität bei Fleisch im Berichtszeitraum wurde ein Projekt zur besseren Absetzbarkeit des Fleisches von älteren Mutterschafen durchgeführt. Eine Verwertung von Mutterschafen, die nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden, findet derzeit in Deutschland kaum statt, weshalb die Tiere vielfach in Drittländer exportiert werden, was aus Sicht des Tierschutzes, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen unbefriedigend ist. Deshalb wurden im Rahmen des Projekts Untersuchungen zur Optimierung der Fleischqualität durch die Schaffung besserer Kühlbedingungen (abgestuftes Kühlungsverfahren) für die Schlachtkörper durchgeführt. Die Ergebnisse sind Basis für eine Neubewertung von Schaffleisch als ein wertvoller Bestandteil einer ausgewogenen Ernährung, das sich sowohl als Kurzbratfleisch (Rückenmuskulatur) wie auch für die Herstellung hochwertiger Fleischerzeugnisse eignet.

6.6 Weitere Forschungsvorhaben

Zur Verringerung von Gefahren für Wildtiere durch Landmaschinen wird mit Mitteln des BMBF seit April 2008 ein Verbundprojekt „Entwicklung und Erprobung eines Trägersystems mit Sensortechnik zur Auffindung wild lebender Tiere beim Mähen landwirtschaftlicher Flächen – Wildretter“ finanziell gefördert. Ziel ist die Entwicklung und Optimierung eines Sensor- und Detektionssystems zur Erkennung von Wildtieren insbesondere bei der Wiesenmahd. Die Erkennung soll mit einem geeigneten Warnsystem gekoppelt werden, damit eine Kollision von Maschine und Tier vermieden wird. Im Vordergrund

steht dabei die Auslegung des Systems als Anbaulösung für die aktuell meistverkauften Mähwerke mit Arbeitsbreiten um drei Meter. Nach Abschluss des Projekts sollen die Ergebnisse auf Fachmessen präsentiert sowie in Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

7 Tierschutzkommission des BMELV

Das BMELV ist seit 1987 auf Grund des § 16b des Tierschutzgesetzes verpflichtet, zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eine Tierschutzkommission zu berufen und diese vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz anzuhören. Die Tierschutzkommission kann auch in Eigeninitiative gegenüber dem BMELV zu Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Verbände sowie der beiden großen Kirchen für jeweils vier Jahre vom BMELV berufen werden.

Im Dezember 2007 wurde vom BMELV eine neue Tierschutzkommission mit folgenden Mitgliedern berufen:

- Wolfgang Apel, Deutscher Tierschutzbund
- Dr. Christiane Baumgartl-Simons, Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchgegner
- Dr. Jörg Styrie, Bund gegen Missbrauch der Tiere
- Prof. Dr. Astrid Funke, Bundesverband Tierschutz
- Dr. Michael Starp, Deutscher Bauernverband
- Prof. Dr. Dr. Bernd Hoffmann, Universität Gießen
- Gotthard Dobmeier, auf Vorschlag der Kath. und Ev. Kirche in Deutschland
- Prof. Dr. Hanno Würbel, Universität Gießen
- Prof. Dr. Hans-Jürgen Hedrich, Medizinische Hochschule Hannover
- Prof. Dr. Burghart Jilge, Universität Ulm
- Dr. Klaus Ulrich Meier, BASF
- Prof. Dr. Jörg Hartung, Tierärztliche Hochschule Hannover.

Herr Prof. Dr. Hartung wurde als Vorsitzender sowie Frau Dr. Baumgartl-Simons als Stellvertretende Vorsitzende gewählt. Im Berichtszeitraum trat Herr Roger Fechler vom Deutschen Bauernverband die Nachfolge von Herrn Dr. Starp an.

Als „Beauftragter der Länder“ bei der Tierschutzkommission trat Herr Dr. Bernhard Irsch (Rheinland-Pfalz), Länderearbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz – Arbeitsgruppe Tierschutz, die Nachfolge von Herrn Dr. Thomas Bauer (Schleswig-Holstein) an.

In der Sitzung am 28. Februar 2007 befasste sich die Tierschutzkommission mit dem Entwurf einer Zirkusregisterverordnung (vgl. 1.6). Der vom BMELV vorgelegte Entwurf wurde von den Kommissionsmitgliedern begrüßt.

Am 29. November 2007 fand eine Sitzung der Tierschutzkommission zum Antrag des Bundesrates zur Änderung der nationalen Tierschutz-Transportverordnung (vgl. 2) statt. Bei Abwesenheit von drei Stimmberechtigten fassten alle Anwesenden folgendes Votum: „Die Tierschutzkommission stimmt dem Verordnungsentwurf zu, weist aber auf die Notwendigkeit hin, dass jeder, der Tiere transportiert, zur regelmäßigen Weiterbildung verpflichtet ist.“

Dem Entwurf des BMELV einer Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 stimmte die Tierschutzkommission in der Sitzung am 22. Juli 2008 zu.

In der Sitzung am 16. März 2009 wurde die Tierschutzkommission zur Vierten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Abschnitt: Anforderungen an das Halten von Masthühnern) angehört (vgl. 1.2.2). Auf Grund der Abwesenheit einiger Mitglieder war die Tierschutzkommission nicht beschlussfähig und wurde deshalb nach § 8 Absatz 2 der Tierschutzkommissions-Verordnung⁶⁹ in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im schriftlichen Verfahren befasst. Im Rahmen des so gefassten Votums begrüßt die Tierschutzkommission die umsichtige Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Richtlinie und empfiehlt verschiedene ergänzende Maßnahmen und Forschungsarbeiten.

Am 29. Juni 2009 fand eine Sitzung der Tierschutzkommission zum Bereich Versuchstiere im BfR in Berlin statt. Vorgelegt wurden die Aktivitäten der ZEBET zur Reduzierung von Tierversuchen sowie der Kommissionsvorschlag zu Versuchstieren (vgl. 9.1.5). Die Kommissionsmitglieder haben zu verschiedenen tierschutzrelevanten Regelungen des Richtlinienvorschlages dezidiert Stellung genommen.

In der Sitzung am 5. Juli 2010 wurden Informationen des BMELV zum aktuellen Stand verschiedener Vorhaben (Versuchstierrichtlinie, Tierschutz beim Schlachten, Tierschutzkennzeichnung, Änderung des Katzen- und Hundefelleinfuhrverbotsgesetzes, bundeseinheitliche Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern, Evaluierung der Tierschutzpolitik der EU 2000 bis 2008, Tierschutz bei Schweinen) von den Kommissionsmitgliedern diskutiert bzw. zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Tierschutzes beim Schlachten hält es die Tierschutzkommission für geboten, alle Schlachtmethoden, einschließlich Betäubung und Entblutung, kritisch zu überprüfen und ggf. weiter zu entwickeln, um sicherzustellen, dass alle Tiere vor der Weiterverarbeitung (z. B. dem Bräuen von Schweinen) tot sind.

In Bezug auf die Erarbeitung bundeseinheitlicher Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern (vgl. 1.2.2) beschließt die Tierschutzkom-

mission, dass es wünschenswert wäre, dass nach Vorliegen des Berichts der EFSA zu diesem Thema auch Empfehlungen für die tierschutzgerechte Haltung von Elterntieren erarbeitet werden.

8 Weitere Rechtsbereiche mit besonderen Tierschutzbezügen

8.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau

Zu den wesentlichen Kennzeichen des ökologischen Landbaus gehört das Ziel, eine besonders artgerechte Tierhaltung zu fördern. Die hinsichtlich des Tierschutzes bedeutsamen Vorgaben der Bestimmungen zum Ökolandbau in der EU wurden bereits im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003 erläutert.

Mit der neuen, ab dem 1. Januar 2009 geltenden EG-Öko-Basisverordnung⁷⁰ nebst ihren Durchführungsbestimmungen⁷¹ ist die bisherige EG-Öko-Verordnung aufgehoben worden. Die speziellen Regelungen zur Tierhaltung gelten weiter und sind ab dem 1. Juli 2010 um Regelungen für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer bzw. biologischer Aquakultur ergänzt worden⁷².

8.2 Berufsbildung

Fachwissen und gute berufliche Fähigkeiten der Personen, die Tiere betreuen, verbunden mit einem hohen Verantwortungsbewusstsein insbesondere der Fach- und Führungskräfte in den Unternehmen der Tierhaltung, des gewerblichen Tiertransports und der Schlachtung, sind Voraussetzungen für die praktische Durchsetzung des Tierschutzes. Daher ist es erforderlich, dass der komplexe Bereich des Tierschutzes – der zum einen durch das bestehende Regelwerk von Gesetzen und Verordnungen gekennzeichnet ist, zum anderen aber durch das Wissen und Können über einen tiergerechten Umgang mit den zu betreuenden Tieren geprägt wird – in notwendiger Tiefe und im erforderlichen Umfang in der Aus- und Fortbildung entsprechender Fachkräfte berücksichtigt wird. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung die kontinuierliche Modernisierung der Regelungen zur beruflichen Qualifikation dieser Personengruppe – auch in Bezug auf die sich ändernden gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen zum Tierschutz – als eine wesentliche Daueraufgabe an.

⁶⁹ Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557)

⁷⁰ EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 S. 1)

⁷¹ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. EG Nr. L 250 S. 1)

⁷² Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009 (ABl. EG Nr. L 204 S. 15)

Im Berichtszeitraum wurde eine Modernisierung der Regelungen zur Berufsausbildung von Pferdewirten vorgenommen. Die neue Verordnung⁷³ trat am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig begann die Umsetzung des durch die Kultusministerkonferenz beschlossenen modernisierten Rahmenlehrplans für den Berufsschulunterricht in diesem Beruf. Mit der neuen Ausbildungsordnung wird den geänderten Rahmenbedingungen in der Pferdewirtschaft Rechnung getragen.

Insbesondere wird die eingetretene stärkere Spezialisierung in diesem Beruf durch die Schaffung der fünf Fachrichtungen Pferdehaltung und Service, Pferdezucht, klassische Reitausbildung, Pferderennen und Spezialreitweisen in der neuen Ausbildungsordnung stärker berücksichtigt. Eine wesentliche Neuerung ist auch die insgesamt konsequentere Ausrichtung des Berufs auf Beratung, Ausbildung und Betreuung von Pferdehaltern und Freizeitreitern. Gerade hierbei geht es auch um die praktische Umsetzung der Erfordernisse des Tierschutzes.

Die im Berichtszeitraum vorgesehene Modernisierung der Ausbildungsordnung für den Beruf Fischwirt/Fischwirtin konnte auf Grund nicht abgeschlossener Diskussionen zur zukünftigen Ausrichtung und Struktur der Ausbildung bislang nicht abgeschlossen werden.

Eine weitere wichtige Neuerung im Bereich der Berufsbildung ist die mit der am 18. August 2010 in Kraft getretenen Verordnung zum/zur Tierwirtschaftsmeister/in⁷⁴ abgeschlossene Modernisierung der Meisterprüfung in diesem Beruf. Mit dieser gegenüber der vorherigen Regelung wesentlich praxisnäheren Fortbildungsregelung für Führungskräfte der Tierwirtschaft steht ein attraktives und modernes Fortbildungsangebot für den Beruf Tierwirt/-in zur Verfügung.

In Reaktion auf Wünsche, die sowohl von Tierschutzverbänden als auch durch Berufsverbände der Klauenpfleger geäußert wurden, hat das BMELV im Berichtszeitraum eine bundeseinheitliche Fortbildungsregelung für den Bereich Klauenpflege wesentlich vorangetrieben. Eine entsprechende Verordnung wird 2011 in Kraft treten. Mit dieser Verordnung werden die bereits bestehenden Regelungen der Länder Niedersachsen und Sachsen sowie verschiedene Regelungen seitens der Verbände, die in einzelnen Bundesländern Anwendung fanden, vereinheitlicht und in einer bundesweit geltenden Fortbildungsregelung für den Bereich Klauenpflege zusammengefasst. Damit werden die Voraussetzungen für einen einheitlich hohen Standard der Qualifizierung von Klauenpflegern geschaffen. Dies dient der Tiergesundheit und somit gleichzeitig dem Tierschutz.

⁷³ Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin vom 7. Juni 2010 (BGBl. I S. 728)

⁷⁴ Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Tierwirtschaftsmeister und Tierwirtschaftsmeisterin (Tierwirtmeisterprüfungsverordnung – TierwMeistPrV) vom 18. August 2010 (BGBl. I S. 1186)

Im Bereich des Hufbeschlags hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 3. Juli 2007⁷⁵ entschieden, dass die Regelungen des Hufbeschlagesgesetzes⁷⁶ für die Berufsgruppen der Hufpfleger und Huftechniker sowie für Betreiber von Schulen für Hufpflege und Huftechnik nicht anzuwenden sind. Nach Auffassung des Gerichts werden diese Personen durch die entsprechenden Vorschriften des Hufbeschlagesgesetzes in ihrem durch Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Recht auf freie Berufswahl insoweit verletzt, als die von ihnen ausgeübten Berufe den Zulassungsvoraussetzungen für Hufbeschlageschmiede unterworfen werden. Die Intensität dieses Eingriffs in die Freiheit der Berufswahl steht nach Auffassung des Verfassungsgerichts in keinem Verhältnis zu den Vorteilen, die mit der Zusammenführung der Berufe (Hufpfleger, Huftechniker und Hufbeschlageschmied) zugunsten eines durch die Sicherung der Qualität der Hufversorgung verbesserten Tierschutzes erreicht werden können.

In Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts beabsichtigt das BMELV eine Anpassung des Hufbeschlagesgesetzes. Angesichts der Komplexität der Abwägung der Rechtsgüter Berufswahlfreiheit und Tierschutz konnten die hierfür notwendigen Beratungen im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

8.3 Handelsrecht

8.3.1 Veterinärzertifikate Export

Der Transport von Tieren, insbesondere über lange Strecken, kann zu besonderen Belastungen der Tiere führen. Aus Gründen des Tierschutzes sollten derartige Transporte daher weitestgehend vermieden werden. Dies gilt im besonderen Maße für den Transport von Schlachttieren über große Entfernungen, der nach Möglichkeit durch Fleischtransporte ersetzt werden sollte. In diesem Sinne hat sich auch der Bundesrat im Dezember 2009 geäußert⁷⁷. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und die zu ihrer Durchführung erlassenen nationalen Vorschriften ermöglichen es Behörden jedoch nicht, lang andauernde Schlachttiertransporte grundsätzlich zu verbieten. Dies gilt auch für Transporte in Drittstaaten, also Länder, die nicht Mitglied der EU sind.

In den letzten Jahren wurden vermehrt Veterinärbescheinigungen für Fleisch, andere tierische Produkte, genetisches Material und Zuchttiere zwischen dem BMELV und verschiedenen Drittstaaten abgestimmt. Diese stehen den für die Zertifizierung von Sendungen in Drittstaaten zuständigen Veterinärbehörden in den Bundesländern zur Verfügung. Die Ausfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und genetischem Material ist jedoch nicht generell an eine zwischen dem BMELV und dem Veterinärdienst des Drittstaates abgestimmte Veterinärbescheinigung gebunden. Die durch das BMELV abgestimmten Veterinärbescheinigungen gewährleisten aber einheitliche veteri-

⁷⁵ Az.: 1 BvR 2186/06

⁷⁶ Gesetz über den Beschlag von Hufen und Klauen vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900)

⁷⁷ Bundesratsdrucksache 786/09 (Beschluss)

närhygienische Ausführbedingungen. Die Abstimmung bietet auch die Chance, mit einem Drittland in einen Dialog zu treten, bei dem auch tierschutzrelevante Themen diskutiert werden können.

Alle in ein Drittland führenden Tiertransporte unterliegen bis zum Verlassen der EU den gemeinschaftsrechtlichen bzw. nationalen Regelungen und werden von den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten überwacht (vgl. 9.1.3).

8.3.2 Handelsbeschränkungen

Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im Oktober 2006⁷⁸ aufgefordert, sich auf EU-Ebene für ein gemeinschaftsweit geltendes Einfuhr- und Handelsverbot für Produkte aller Robbenarten einzusetzen und, solange ein solches Verbot nicht zu Stande kommt, den Import, die Be- und Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Robbenprodukten in Deutschland wirkungsvoll zu unterbinden. Die dafür vorgelegten Gesetzesentwürfe des BMELV und aus der Mitte des Deutschen Bundestages wurden nach Vorlage des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung mit entsprechenden Regelungen über den Handel mit Robbenerzeugnissen im Juli 2008 und Inkrafttreten der Verordnung im November 2009⁷⁹ (vgl. 9.1.7) nicht weiter verfolgt.

Mit dem Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz⁸⁰, das am 16. Dezember 2008 in Kraft getreten ist, wurden die nationalen Durchführungsregelungen für das seit dem 31. Dezember 2008 geltende gemeinschaftsweite Verbot des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen sowie deren Ein- und Ausfuhr erlassen (vgl. 9.1.6). Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug, die Eingriffsbefugnisse der Behörden, Auskunftspflicht und Duldungspflichten von Rechtsunterworfenen, die Mitwirkung der Zollbehörden sowie Sanktionen bei Verstößen. Der Vollzug obliegt hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der BLE unter Mitwirkung der Zollbehörden; im Übrigen obliegt die Umsetzung der Regelungen den zuständigen Behörden der Länder. Bei Verstößen trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung des Verstoßes oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlichen Maßnahmen. Sie kann insbesondere Produkte beschlagnahmen, deren Rückführung an den Ort der Herkunft oder deren Vernichtung anordnen.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetzes⁸¹ wurden die Regelungen zur Durchführung der seit dem 20. August 2010

geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Robbenerzeugnissen in das Gesetz aufgenommen; sein Titel wurde in Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz⁸² geändert.

9 Entwicklung des supranationalen und internationalen Handlungsrahmens

9.1 Europäische Union

9.1.1 Vertrag von Lissabon

In der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag ist es gelungen, den Tierschutz als Querschnittsbestimmung vor den Regelungen über die einzelnen Politikbereiche der EU festzuschreiben. Mit dem am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon⁸³ wurde die seit 1997 im „Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere“ des Vertrags von Amsterdam verankerte Tierschutzregelung in die allgemein geltenden Bestimmungen (Artikel 13) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁸⁴ (AEUV) nahezu unverändert überführt: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“

Damit ist der Tierschutz erstmals ausdrücklich im Text des europäischen Vertragsrechts selbst normiert. Der Tierschutz wird neben dem Gebot der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Bekämpfung von Diskriminierungen und dem Umwelt- und Verbraucherschutz in den allgemein geltenden Bestimmungen des AEUV genannt. Als Querschnittsbestimmung, die in allen Politikbereichen der EU zu beachten ist, kommt dem Tierschutz eine herausgehobene horizontale Bedeutung zu.

9.1.2 Evaluierung der EU-Tierschutzpolitik

Der erste Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren umfasste den Zeitraum

⁷⁸ Bundestagsdrucksache 16/2755

⁷⁹ Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 286 S. 36)

⁸⁰ Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen (Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz – KHfEVerbG) vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394)

⁸¹ Gesetz zur Änderung des Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetzes und zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1160)

⁸² Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr, des Inverkehrbringens oder des Handels mit bestimmten Tierfellen oder tierischen Erzeugnissen (Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz – TierErzHaVerbG) vom 8. Dezember 2008, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetzes und zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1160)

⁸³ Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 30. März 2010 (ABl. EU Nr. C 83 S. 13)

⁸⁴ Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 30. März 2010 (ABl. EU Nr. C 83 S. 47)

2006 bis 2010⁸⁵. Der Aktionsplan definierte fünf Hauptaktionsbereiche:

- Verbesserung bestehender Mindestnormen für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren,
- Prioritäre Förderung einer politisch orientierten Zukunftsforschung auf dem Gebiet des Schutzes und Wohlbefindens von Tieren sowie Förderung des 3R-Prinzips (vgl. 4.2.1.1),
- Einführung einheitlicher Tierschutzindikatoren,
- Sicherstellung, dass Tierhalter bzw. -betreuer sowie die allgemeine Öffentlichkeit stärker miteinbezogen und besser über die geltenden Tierschutznormen informiert werden und sich ihrer Rolle bei der Förderung des Schutzes und Wohlbefindens von Tieren voll bewusst sind sowie
- Weitere Unterstützung internationaler Initiativen zur Sensibilisierung für und Konsensfindung im Bereich Tierschutz und Entwicklung neuer diesbezüglicher Initiativen.

Im relevanten Zeitraum wurden Mindestanforderungen für den Schutz von Masthühnern (vgl. 1.2.2) und gemeinschaftsweite Handelsbeschränkungen für Katzen- und Hundefelle bzw. Robbenerzeugnisse (vgl. 9.1.6, 9.1.7) erlassen. Der Tierschutz beim Schlachten (vgl. 9.1.4) wurde neu geregelt und die aus dem Jahr 1986 stammende Richtlinie über den Schutz von Versuchstieren vollständig überarbeitet (vgl. 9.1.5). Ferner wurden die Richtlinien über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern⁸⁶ bzw. von Schweinen⁸⁷ in kodifizierten Fassungen veröffentlicht. Außerdem hat die Europäische Kommission im Oktober 2009 einen Bericht über „Optionen für eine Tierschutzkennzeichnung und den Aufbau eines europäischen Netzwerks von Referenzzentren für den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere“ vorgelegt (vgl. 9.1.8, 9.1.9).

Zur Vorbereitung eines zweiten Aktionsplans der Gemeinschaft hat die Europäische Kommission eine Evaluierung der Tierschutzpolitik der EU der Jahre 2000 bis 2008 in Auftrag gegeben. Der Evaluierung unterlagen der Tierschutz bei Nutztieren, Versuchstieren, Heimtieren und in menschlicher Obhut gehaltenen Wildtieren und die Politikinstrumente Rechtsetzung, Forschung, Kommunikation und internationale Aktivitäten. Zum Zweck der Durchführung der Evaluierung wurde im Juni 2010 eine Internet-basierte öffentliche Anhörung gestartet. Daneben führten von der Europäischen Kommission beauftragte Unternehmen Recherchen in mehreren Mitgliedstaaten durch. Zweck der Evaluierung war es, die Ergebnisse der Tierschutzpolitik der EU in Bezug auf deren Ziele, deren Effizienz und ihrer Kohärenz in Bezug auf andere EU-Maßnahmen zu bewerten. Ferner sollte festgestellt wer-

den, ob Änderungen der EU-Tierschutzpolitik notwendig sind. Ggf. sollen darauf aufbauend entsprechende Vorschläge zur Verbesserung der Reichweite, Struktur und Arbeitsweise solcher Maßnahmen gemacht und unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Aspekten Vorschläge zu zukunftsweisenden politischen Ansätzen unterbreitet werden.

9.1.3 Exporterstattungen bei Tiertransporten

Die Höhe der Erstattungszahlungen für den Export von Zuchtrindern ist seit 2005 erheblich zurückgegangen. Zusätzlich reduzierte die Europäische Kommission im September 2010 die Erstattungssätze für Zuchtrinder um fast 50 Prozent. Die Zahlungen beliefen sich im Jahr 2005 auf knapp 53 Mio. Euro. Im Jahr 2006 fielen sie mit gut 26 Mio. Euro nur noch halb so hoch aus. In den folgenden Jahren sanken sie weiter auf zuletzt 9 Mio. Euro im Jahr 2010.

Hinsichtlich der weiteren Zahlung von Ausfuhrerstattungen unterstützt die Bundesregierung das bereits in den Schlussfolgerungen der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) 2005 in Hongkong niedergelegte Angebot der EU, auf das Instrument der Ausfuhrerstattungen zu verzichten, wenn auch die übrigen Anbieter auf dem Weltmarkt ihre unterschiedlichen Formen der Exportsubvention abschaffen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007⁸⁸ sind die Gewährung und die Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Zuchtrinder von der Einhaltung der Tierschutzvorschriften der EU und insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1/2005⁸⁹ abhängig. Nach Verlassen des Zollgebiets der EU werden Tierschutzkontrollen der Tiere grundsätzlich an jedem Ort, an dem das Transportmittel gewechselt wird und am Ort der Entladung im Endbestimmungsdrittland von einem Tierarzt durchgeführt. Für die Durchführung dieser Kontrollen ist eine internationale Kontroll- und Überwachungsgesellschaft, die zu diesem Zweck zugelassen und kontrolliert wird, zuständig. Die Ausfuhrerstattung von Zuchtrindern wird nicht gezahlt, wenn die zuständige Behörde aufgrund der durchgeführten Kontrollen oder aufgrund der entsprechenden Dokumentation zu einem Transport zu dem Schluss gelangt, dass gegen relevante Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und ihrer Anhänge verstoßen wurde.

9.1.4 Schlachten von Tieren

Das Gemeinschaftsrecht zum Schlachten bzw. Töten von Tieren wurde im Berichtszeitraum überarbeitet. Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009⁹⁰ über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist am 8. Dezember 2009

⁸⁵ http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/com_action_plan230106_de.pdf

⁸⁶ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 10 S. 7)

⁸⁷ Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 47 S. 5)

⁸⁸ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. EG Nr. L 299 S. 1)

⁸⁹ Vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007

⁹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. EG Nr. L 303 S. 1)

in Kraft getreten und die Vorschriften sind ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden. Ziel ist ausweislich des 5. Erwägungsgrundes sowie der Rechtsgrundlage⁹¹ eine Harmonisierung des Binnenmarktes in diesem Bereich. Die EU-Verordnung eröffnet dennoch die Möglichkeit, bestehende nationale Vorschriften beizubehalten, mit denen ein besserer Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden kann (vgl. 3.1). Die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten auch zukünftig national strengere Maßnahmen erlassen können, sieht die Verordnung nur in eng umschriebenen Bereichen, wie der Schlachtung von Farmwild und Fischen, der Schlachtung ohne Betäubung sowie für die Tötung von Tieren außerhalb eines Schlachthofs, vor.

Die Verordnung enthält Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden, sowie über die Tötung von Tieren zum Zwecke der Bestandsräumung (vgl. 3.2) und damit zusammenhängende Tätigkeiten (z. B. die Handhabung und Ruhigstellung von Tieren in Schlachtbetrieben). Sie gilt für Wirbeltiere mit Ausnahme von Reptilien und Amphibien. Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung listet die zugelassenen Verfahren und speziellen Anforderungen zur Betäubung der verschiedenen Tierarten auf. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod der Tiere anhalten.

Breiten Raum nimmt die Eigenverantwortlichkeit des Schlachthofbetreibers für eine tierschutzgerechte Durchführung der Schlachtung ein. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung eingehalten werden, insbesondere muss er eine ordnungsgemäße Betäubung sicherstellen. Darüber hinaus muss der Unternehmer Standardarbeitsanweisungen erstellen und dafür Sorge tragen, dass die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten im Einklang mit diesen durchgeführt werden. Bei der Erstellung der Standardarbeitsanweisungen müssen die Empfehlungen der Gerätehersteller berücksichtigt werden. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sind in die Arbeitsanweisungen aufzunehmen. Ferner müssen dort Maßnahmen festgelegt werden, die zu ergreifen sind, wenn Kontrollen ergeben, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt wurde.

Die Unternehmer benennen für jeden Schlachthof einen Tierschutzbeauftragten, der sie bei der Einhaltung der Vorschriften unterstützt. Der Tierschutzbeauftragte untersteht unmittelbar dem Unternehmer und erstattet diesem über Angelegenheiten des Tierschutzes direkt Bericht. Er darf das Personal des Schlachthofs erforderlichenfalls anweisen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden. Die Zuständigkeiten des Tierschutzbeauftragten sind in den Standardarbeitsanweisungen festzulegen und dem betreffenden Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Der Tierschutzbeauftragte muss für alle Tätigkeiten sachkundig sein, für die er im Schlacht-

betrieb zuständig ist. Ferner muss jede Person, die Tiere tötet und damit zusammenhängende Tätigkeiten ausführt, sachkundig sein, um den Tieren vermeidbare Schmerzen, Stress und Leiden zu ersparen. Die Unternehmerorganisationen sollen zudem „Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen“ ausarbeiten, um die Durchführung der Vorgaben der Verordnung zu erleichtern.

In der Verordnung ist festgelegt, dass die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zu verschiedenen, noch offenen Fragestellungen Berichte vorzulegen hat. Dies sind Berichte über spezifische Vorgaben zu Vorrichtungen, mit denen Rinder durch Umdrehen ruhiggestellt werden (Vorlagefrist: 8. Dezember 2012), über verschiedene Betäubungsverfahren für Geflügel (Vorlagefrist: 8. Dezember 2013) und über den Schutz von Fischen zum Zeitpunkt der Tötung (Vorlagefrist: 8. Dezember 2014).

9.1.5 Versuchstiere

Die Europäische Kommission legte am 10. November 2008 den Vorschlag einer Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vor. Nach Beratungen unter insgesamt drei Präsidentschaften ist die Richtlinie 2010/63/EU am 9. November 2010 in Kraft getreten⁹². Damit wird die aus dem Jahr 1986 stammende derzeit geltende Versuchstierrichtlinie der EU abgelöst. Seit dem Erlass der Richtlinie 86/609/EWG⁹³ sind zum Teil große Unterschiede bei den Umsetzungsregelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgetreten. Einige Mitgliedstaaten wie z. B. Deutschland haben nationale Vorschriften erlassen, die einen höheren Schutz bei der Verwendung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke gewährleisten, während andere nur die Mindestanforderungen der Richtlinie 86/609/EWG umgesetzt haben. Mit der nun verabschiedeten Richtlinie sollen diese Unterschiede verringert und das Funktionieren des Binnenmarkts nach einheitlichen Regeln gewährleistet werden.

Neben der Schaffung EU-weit gleicher Rahmenbedingungen für Industrie und Forschung bei der Durchführung von Tierversuchen war vor allem die Verbesserung des Schutzes der Versuchstiere ein wichtiges Ziel der Novellierung der Richtlinie. Die neue Richtlinie stützt die Gesamtstrategie der Europäischen Kommission zu Tierversuchen und sieht eine verstärkte Berücksichtigung des 3R-Prinzips bei der Durchführung von Tierversuchen (vgl. 4.2.1.1) vor. Ferner sind die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten in der Pflicht, die Entwicklung und die Validierung alternativer Methoden zu fördern. U. a. haben die Mitgliedstaaten diesbezüglich eine nationale Kontaktstelle zu benennen. Deutschland hatte sich in den Beratungen zu der Richtlinie für die Einrich-

⁹¹ Artikel 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 30. März 2010 (ABl. EU Nr. C 83 S. 47)

⁹² Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EU Nr. L 276 S. 33)

⁹³ Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EWG Nr. L 358 S. 1)

tung von nationalen Referenzlaboratorien für Alternativmethoden durch die Mitgliedstaaten ausgesprochen, konnte sich hier aber nicht durchsetzen.

Des Weiteren hatte sich Deutschland auf EU-Ebene gegen die Streichung des ursprünglich stärkeren Ethikbezugs des Richtlinienvorschlags ausgesprochen. Auch diese Position war im Rat nicht mehrheitsfähig. Dennoch kommt in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d) der verabschiedeten Richtlinie klar zum Ausdruck, dass von den Genehmigungsbehörden bei der Projektbeurteilung das Prinzip des ethisch motivierten Tierschutzes zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich des Erlasses bzw. der Beibehaltung national strengerer Regelungen sah der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag diese Möglichkeit ursprünglich gar nicht vor. Deutschland hatte dies daher wiederholt bei den Beratungen gefordert und konnte zumindest erreichen, dass bestehende national strengere Maßnahmen von den Mitgliedstaaten beibehalten werden können. Eine Absenkung des Schutzniveaus in Deutschland im Zuge der Umsetzung der Richtlinie ist damit nicht zu befürchten.

In einigen wichtigen Punkten geht die Richtlinie auch über das bestehende nationale Recht hinaus, wie z. B. durch gesonderte Bestimmungen für in Versuchen verwendete Primaten (u. a. grundsätzliches Verbot von Versuchen an Menschenaffen), durch ein grundsätzliches Verbot von Versuchen mit länger anhaltenden, starken Schmerzen oder durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Föten von Säugetieren im letzten Drittel der Trächtigkeit.

Insgesamt betrachtet wird EU-weit eine deutliche Verbesserung des Schutzes von Versuchstieren erreicht. In vielen Mitgliedstaaten werden zukünftig deutlich strengere Regelungen bei der Durchführung von Tierversuchen zu berücksichtigen sein, als sie bislang gelten. Soweit die Auswirkungen in Deutschland geringer sind, liegt das daran, dass in Deutschland bereits jetzt deutlich höhere Tierschutzanforderungen als in vielen anderen Mitgliedstaaten gelten.

Die Vorgaben der Richtlinie 2010/63/EU müssen von den Mitgliedstaaten bis zum 10. November 2012 in nationales Recht umgesetzt werden und sind ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden. Obwohl Deutschland im europäischen Vergleich bereits sehr hohe tierschutzrechtliche Standards hat, werden zur Umsetzung der Richtlinie Anpassungen des nationalen Tierschutzrechts erforderlich. Das BMELV hat mit den dazu erforderlichen Arbeiten begonnen.

9.1.6 Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen

Das BMELV hatte sich in der Vergangenheit wiederholt und mit Nachdruck bei der Europäischen Kommission für ein EU-weites Importverbot von Hunde- und Katzenfellen eingesetzt. Unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2007 konnten die Arbeiten an dem von der Europäischen Kommission im November 2006 vorgelegten Verordnungsvorschlag abgeschlossen werden. Die

Verordnung (EG) Nr. 1523/2007⁹⁴ ist am 16. Januar 2008 in Kraft getreten und gilt seit dem 31. Dezember 2008. Die Verordnung verbietet das Inverkehrbringen, die Einfuhr in sowie die Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen aus der Gemeinschaft. Auslöser für die Regelungen waren Berichte über die grausame Gewinnung solcher Felle in asiatischen Ländern. Nationale Durchführungsregelungen enthält das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (vgl. 8.3.2).

9.1.7 Handel mit Robbenerzeugnissen

Am 23. Juli 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot des Handels mit Robbenerzeugnissen vorgelegt. Sie entsprach damit einer Forderung des Europäischen Parlaments vom 26. September 2006. Auch das BMELV hatte sich für eine solche Regelung auf EU-Ebene eingesetzt.

Am 20. November 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009⁹⁵ in Kraft getreten. Artikel 3 der Verordnung verbietet das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen in der EU. Das Verbot gilt seit dem 20. August 2010. Damit wird den jahrzehntelangen Protesten europäischer Bürger gegen die Robbenjagd Rechnung getragen. Ausnahmen gelten für Robbenerzeugnisse, die aus einer Jagd stammen, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionsgemäß betrieben wird und zu deren Lebensunterhalt beiträgt sowie für Robbenerzeugnisse, die aus Nebenprodukten einer Jagd stammen, die im nationalen Recht geregelt ist und zu dem alleinigen Zweck der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen betrieben wird und ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Reisende dürfen Robbenerzeugnisse, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, einführen.

Die Verordnung (EU) Nr. 737/2010⁹⁶ regelt die Durchführung des Verkehrsverbotes. Nationale Durchführungsregelungen wurden mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetzes erlassen (vgl. 8.3.2).

Gegen das EU-Handelsverbot für Robbenerzeugnisse haben 16 hauptsächlich kanadische Organisationen und Personen vor dem Gericht der Europäischen Union gegen Rat und Europäisches Parlament wegen kompetenzwidrigen Erlasses sowie Verstoßes gegen den Subsidiaritäts- und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und gegen die in der Europäischen Menschenrechtscharta verbürgten Rechte der betroffenen Inuit-Gemeinschaften Nichtig-

⁹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 343 S. 1)

⁹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 286 S. 36)

⁹⁶ Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. EU Nr. L 216 S. 1)

keitsklage erhoben. In der Folge hatte das Gericht die Anwendung des Handelsverbotes in Bezug auf die Kläger zunächst ausgesetzt. Diese Aussetzung wurde mit Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2010 aufgehoben, so dass das Handelsverbot seitdem ausnahmslos gilt. Gegen diese Entscheidung läuft ein Klageverfahren.

Daneben finden auf Antrag Kanadas und Norwegens Konsultationen bei der WTO in Bezug auf das EU-Handelsverbot statt, die eine Vorbedingung für die Eröffnung eines etwaigen Streitschlichtungsverfahrens darstellen. Kanada und Norwegen machen dabei in erster Linie Verstöße gegen das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse sowie das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen unter dem Gesichtspunkt einer diskriminierenden Handelsbeschränkung geltend. Sofern ein Streitschlichtungsverfahren durchgeführt wird und zu dem Ergebnis kommt, dass die EU-Regelung gegen WTO-Vorschriften verstößt, müsste eine entsprechende Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 erfolgen.

9.1.8 Tierschutzkennzeichnung

Die Europäische Kommission hat am 28. Oktober 2009 dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen den Bericht „Optionen für eine Tierschutzkennzeichnung und den Aufbau eines europäischen Netzwerks von Referenzzentren für den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere“⁹⁷ vorgelegt. Der Bericht basiert auf einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie⁹⁸, die verschiedene Optionen für eine Tierschutzkennzeichnung vergleicht und bewertet. Der Bericht wurde dem Agrarrat am 15. Dezember 2009 vorgestellt, im Agrarrat am 22. Februar 2010 hat ein Meinungsaustausch zu dem Bericht stattgefunden. Deutschland hat sich dabei für die Einführung einer freiwilligen Tierschutzkennzeichnung ausgesprochen.

Eine Tierschutzkennzeichnung soll den Verbraucher in die Lage versetzen, besonders tierschutzgerecht erzeugte Produkte zu erkennen und bewusste Kaufentscheidungen zu treffen. Den Erzeugern soll die Tierschutzkennzeichnung die Möglichkeit bieten, dem Verbraucher die Einhaltung eines höheren als des gesetzlichen Mindesttierschutzstandards im EU-Binnenmarkt glaubwürdig zu kommunizieren und damit die Nachfrage nach so produzierten Erzeugnissen zu bedienen und dabei den aufgrund der getätigten Investitionen erforderlichen höheren Preis zu erzielen. Mittelbar soll die Tierschutzkennzeichnung zu einer Verbesserung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung beitragen. Sie stellt ein Politikinstrument dar, das die Festlegung von gesetzlichen Mindeststandards bei der Haltung ergänzt.

⁹⁷ http://www.ec.europa.eu/food/animal/welfare/farm/docs/options_animal_welfare_labelling_report_de.pdf

⁹⁸ http://www.ec.europa.eu/food/animal/welfare/farm/labelling_en.htm

Zur Unterstützung des Vorhabens der Europäischen Kommission hat das BMELV im Berichtszeitraum das Forschungsprojekt „Perspektiven für ein Europäisches Tierschutzlabel“ (vgl. 6.1.5) in Auftrag gegeben. Die Einführung einer Tierschutzkennzeichnung in der EU bedarf eines legislativen Vorschlages der Europäischen Kommission. Im Berichtszeitraum wurde ein solcher Vorschlag nicht vorgelegt. Deutschland spricht sich für die Fortführung der begonnenen Arbeiten aus und wird sich diesbezüglich an die Europäische Kommission wenden.

9.1.9 Tierschutzzentrum

Die EU hat im „Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006 bis 2010“ (vgl. 9.1.2) vorgeschlagen, ein Europäisches Zentrum für Tierschutz einzurichten. Dieses Tierschutzzentrum soll als potenzielle Schnittstelle für die Koordination, die Erhebung und den Austausch von Informationen aus dem Bereich der Forschung und weiterer Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Tierschutz dienen. Die Europäische Kommission hat daraufhin eine Machbarkeitsstudie⁹⁹ in Auftrag gegeben. Diese bewertet verschiedene Optionen für ein etwaiges europäisches Tierschutzzentrum (zentralisiert/dezentralisiert, Ansiedlung bei bestehender Gemeinschaftsinstitution/bestehenden Institutionen in den Mitgliedstaaten, Ansiedlung bei öffentlichen/privaten Institutionen, Aufgabenbereich (klein, mittel, groß)).

Am 28. Oktober 2009 hat die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen den Bericht „Optionen für eine Tierschutzkennzeichnung und den Aufbau eines europäischen Netzwerks von Referenzzentren für den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere“ (vgl. 9.1.8) vorgelegt. Der Bericht empfiehlt im Ergebnis eine Kombination zentraler und dezentraler Elemente mit einer vergleichsweise kleinen zentralen Einheit, die mit einem Netzwerk von Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und bei einer bestehenden Gemeinschaftsinstitution oder bestehenden öffentlichen Institution in einem Mitgliedstaat angesiedelt ist. Der Aufbau eines europäischen Tierschutzzentrums oder eines Netzwerks von Referenzzentren wird von Deutschland unterstützt, da es den Tierschutz in der EU insgesamt stärken würde.

9.1.10 Tierschutzindikatoren

Die Ermittlung verlässlicher Indikatoren zur besseren Bewertung des Wohlergehens von Tieren insbesondere in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist von zunehmender Bedeutung. Bislang gab es für eine objektive Bewertung des Wohlergehens landwirtschaftlicher Nutztiere (Tiergesundheit und Tierverhalten) im Gesamtsystem der Haltung, des Transports und der Schlachtung keine geeigneten Indikatoren. Diese sind aber für das Qualitätsmanagement und die Politikfolgenabschätzung (auch auf

⁹⁹ http://www.ec.europa.eu/food/animal/welfare/farm/labelling_en.htm

Ebene der EU) erforderlich. Aus diesem Grund wurde im Auftrag des BMELV im März 2010 eine wissenschaftliche Tagung durchgeführt, anlässlich derer Experten den nationalen Stand des Wissens zusammengeführt, analysiert und dokumentiert haben. Ziel war es, möglichst wenige, aber aussagekräftige und leicht zu erhebende Indikatoren, die das Tierschutzniveau in Deutschland abbilden und horizontale (objektiver Vergleich zweier Betriebe) sowie zeitliche Vergleiche (Beurteilung des Tierschutzniveaus eines Betriebs zu unterschiedlichen Zeitpunkten) zulassen, zu identifizieren. Die Ergebnisse¹⁰⁰ liefern einen wichtigen Beitrag zu der laufenden internationalen Diskussion über Tierschutzindikatoren.

Die EU förderte von Mai 2004 bis Ende 2009 im Rahmen des Projekts „Welfare Quality“ die Entwicklung europäischer Standards für die Bewertung der Tierschutzgerechtigkeit von Tierhaltungen und für Strategien zur Verbesserung des Tierschutzes in den Betrieben. Ausgehend von den Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher und den Anforderungen des Einzelhandels sowie aufbauend auf vorliegenden, wissenschaftlichen Erkenntnissen soll so das Verständnis zwischen dem informierten Verbraucher einerseits und der landwirtschaftlichen Praxis andererseits ausgebaut werden.

Am Projekt beteiligten sich 44 Institute und Universitäten in 13 europäischen und vier lateinamerikanischen Ländern. Eine ausführliche Darstellung des Projekts findet sich im Internet¹⁰¹. Dort können u. a. detaillierte Informationen (fact sheets) zur Bewertung der Tierschutzgerechtigkeit eines Betriebes heruntergeladen werden. Im Mittelpunkt der Bewertung steht jeweils das Tier. Der weit überwiegende Teil der herangezogenen Tierschutzkriterien ist Tier-basiert (z. B. Verletzungen, Ernährungszustand, Verhalten) und nicht Ressourcen- (z. B. Käfiggröße, Bodenbeschaffenheit) oder Management-basiert (z. B. Zuchtstrategien, Gesundheitspläne). Bewertet werden die Bereiche Haltung, Fütterung, Gesundheit und Verhalten. Über diese Bereiche werden 12 Tierschutzkriterien beurteilt. Auf der Grundlage der so ermittelten Informationen werden die Betriebe in Bezug auf ihren Tierschutzstandard mittels eines standardisierten Verfahrens in vier Kategorien eingeteilt. Die Bereiche und Kriterien sind grundsätzlich bei verschiedenen Tierarten und über die gesamte Lebensspanne der Tiere anwendbar.

Es ist davon auszugehen, dass die Ermittlung aussagekräftiger Tierschutzindikatoren auch in den nächsten Jahren einen wichtigen Stellenwert einnehmen wird. Es besteht weitgehend Einigkeit, dass dabei Tier-basierte Kriterien im Vordergrund stehen sollten. Das Welfare Quality Projekt hat hierfür eine gute Basis gelegt. Auch die Einführung einer Tierschutzkennzeichnung (vgl. 9.1.8) bedarf derartiger objektiver Bewertungskriterien.

¹⁰⁰ [http://www.ktbl.de/index.php?id=263&tx_ttnews\[backPid\]=262&tx_ttnews\[pS\]=1256778832&tx_ttnews\[pointer\]=8&tx_ttnews\[tt_news\]=1435&cHash=48829599db&no_cache=1&sword_list\[0\]=tierschutzindikatoren](http://www.ktbl.de/index.php?id=263&tx_ttnews[backPid]=262&tx_ttnews[pS]=1256778832&tx_ttnews[pointer]=8&tx_ttnews[tt_news]=1435&cHash=48829599db&no_cache=1&sword_list[0]=tierschutzindikatoren)

¹⁰¹ <http://www.welfarequality.net/everyone>

9.1.11 Heimtiere

Auf Initiative der belgischen EU-Ratspräsidentschaft hat der Rat 2010 Schlussfolgerungen zum Wohlergehen von Hunden und Katzen¹⁰² beschlossen. Die Ratsschlussfolgerungen greifen Themen auf, bei denen zum Teil auch in Deutschland Probleme bestehen (z. B. „Kupiertourismus“, illegaler Handel mit Welpen).

Der Rat bittet die Europäische Kommission im Rahmen des künftigen EU-Tierschutzaktionsplans 2011 bis 2015:

- zu prüfen, welche Unterschiede zwischen nationalen Maßnahmen bei der Zucht und dem Handel mit Hunden und Katzen bestehen, und ggf. politische Optionen zur Harmonisierung des Binnenmarktes in diesem Bereich auszuarbeiten,
- sofern angezeigt, Optionen vorzuschlagen, um die Einführung kompatibler Systeme zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen zu erleichtern,
- sofern angezeigt, einen spezifischen Vorschlag zur Einschränkung der Zurschaustellung von Hunden und Katzen, die nicht kurativen chirurgischen Eingriffen (z. B. das Kupieren von Ohren und Ruten bei Hunden) unterzogen wurden, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie des Handels mit solchen Tieren auszuarbeiten,
- erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Aufklärung der Eigentümer über das verantwortungsvolle Halten von Hunden und Katzen zu entwickeln.

Die am 29. November 2010 im Rat angenommenen Schlussfolgerungen zum Wohlergehen von Hunden und Katzen haben keine unmittelbaren Auswirkungen, da es sich nicht um eine Verordnung oder Richtlinie der EU handelt. Vielmehr wird die Europäische Kommission mittels der Schlussfolgerungen erst gebeten, im Rahmen des für 2011 angekündigten EU-Tierschutzaktionsplans zu prüfen, ob es eines spezifischen Legislativvorschlags mit dem Ziel bedarf, den Tierschutz von Hunden und Katzen EU-weit einheitlich zu regeln. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass die EU keine originäre Rechtsetzungskompetenz zur Regelung des Tierschutzes bei Heimtieren hat.

9.1.12 Cross Compliance

Die Gewährung von Direktzahlungen an Landwirte innerhalb der EU ist seit dem Jahr 2005 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt und Tierschutz geknüpft (sog. Cross Compliance). Die stufenweise Einführung von Cross Compliance wurde 2007 durch die Anwendung von Tierschutzstandards abgeschlossen. Seit dem 1. Januar 2007 sind bei Kontrollen im Bereich Tierschutz Anforderungen aus drei einschlägigen EG-Richtlinien Cross Compliance-relevant. Neben grundlegenden Vorgaben

¹⁰² Dok.-Nr. 15620/10 ADD 1 REV 2

zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere¹⁰³ sind dies spezifische Vorgaben für den Schutz von Kälbern¹⁰⁴ bzw. von Schweinen¹⁰⁵.

Bei der Umsetzung der komplexen Anforderungen der umfangreichen Prüfinhalte wurde durch eine Gruppierung nach fachlichen Gesichtspunkten auf einen handhabbaren Prüfumfang geachtet. Es werden nur Anforderungen, die sich unmittelbar aus dem EU-Recht ergeben, im System der Kontrolle der Cross Compliance berücksichtigt (sog. 1:1 Umsetzung). Die Landwirte, die Direktzahlungen und flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums erhalten, werden von den Länder in den aktuellen Fassungen ihrer Informationsbroschüren zu Cross Compliance über die von ihnen einzuhaltenden Anforderungen informiert. Diese werden mit dem BMELV abgestimmt und sind untereinander inhaltlich deckungsgleich.

Soweit bei den Cross Compliance-Kontrollen Verstöße festgestellt werden, erfolgt eine Kürzung der Direktzahlungen der betreffenden Betriebe. Fahrlässige Verstöße werden je nach Schwere des Verstoßes mit 1 Prozent, 3 Prozent bzw. 5 Prozent Abzug sanktioniert. Vorsätzliche Verstöße werden i. d. R. mit 20 Prozent Abzug sanktioniert. In Deutschland wurden 2009 bei 5939 hinsichtlich der einzuhaltenden Tierschutzvorgaben kontrollierten Betrieben insgesamt 340 fahrlässige Verstöße (103 leichte, 183 mittlere und 54 schwere Verstöße) und 54 Vorsatzverstöße sanktioniert.

9.1.13 EU-Vorgaben zur Durchführung von Tierschutzkontrollen

Im Tierschutzbericht 2007 wurde über die Erarbeitung von Leitlinien durch die Europäische Kommission zur Umsetzung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004¹⁰⁶, die den Rechtsrahmen für die Organisation amtlicher Kontrollen schafft, berichtet. Im Berichtszeitraum wurden die Entscheidungen der Europäischen Kommission 2007/363/EG über Leitlinien zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan¹⁰⁷ sowie 2008/654/EG

¹⁰³ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23) sowie Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (ABl. EG Nr. L 314 S. 314)

¹⁰⁴ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 10 S. 7)

¹⁰⁵ Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 47 S. 5)

¹⁰⁶ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG Nr. L 191 S. 1)

¹⁰⁷ Entscheidung 2007/363/EG der Kommission vom 21. Mai 2007 über Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplans gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EG Nr. L 138 S. 24)

über Leitlinien zum Jahresbericht über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan¹⁰⁸ veröffentlicht.

Die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne sollen es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei den amtlichen Kontrollen wirksam und nach einem in den Leitlinien niedergelegten einheitlichen Konzept unter Berücksichtigung einzelstaatlicher Strategien und risikobasierter Prioritäten vorgehen zu können. Sie bilden weiterhin eine Grundlage für die von den Inspektionsdiensten der Europäischen Kommission durchzuführenden Kontrollen (vgl. 9.1.14), inwieweit die amtlichen Kontrollen in den Mitgliedstaaten nach den in der genannten Verordnung festgelegten Kriterien durchgeführt werden. Der Jahresbericht zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan enthält die Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten amtlichen Kontrollen und Überprüfungen sowie ggf. eine Aktualisierung des ursprünglichen mehrjährigen nationalen Kontrollplans nach Maßgabe dieser Ergebnisse.

Der mehrjährige nationale Kontrollplan wurde von der Bundesrepublik Deutschland erstellt und der Europäischen Kommission zugeleitet. Er ist seit dem 1. Januar 2007 anzuwenden. Die Jahresberichte zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan werden der Europäischen Kommission von Deutschland seit dem Jahr 2008 übermittelt.

9.1.14 Inspektionsreisen des Lebensmittel- und Veterinäramts der EU

Die Europäische Kommission stellt sicher, dass die Rechtsvorschriften der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die zuständige Dienststelle der Europäischen Kommission für u. a. den Bereich Tierschutz ist das Lebensmittel- und Veterinäramt (Food and Veterinary Office, FVO). Es gehört zur Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (GD SANCO) und hat seinen Sitz in Grange, Irland. Der Auftrag des FVO besteht u. a. darin, zu kontrollieren, ob die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften an die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, an die Pflanzen- und Tiergesundheit sowie den Tierschutz (vgl. 9.1.13) in allen Mitgliedstaaten der EU eingehalten werden.

Um diesem Auftrag gerecht zu werden, führt das FVO in den Mitgliedstaaten zu den verschiedenen Kontrollbereichen regelmäßig Inspektionsreisen durch. Die Ergebnisse der Inspektionen werden von der Europäischen Kommission in Berichten im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht¹⁰⁹. Einen Überblick über die in Deutschland im Berichtszeitraum im Bereich Tierschutz durchgeführten Inspektionsreisen des FVO vermittelt die nachfolgende Tabelle.

¹⁰⁸ Entscheidung 2008/654/EG der Kommission vom 24. Juli 2008 über Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung des Jahresberichts über den einzigen integrierten mehrjährigen nationalen Kontrollplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EG Nr. L 214 S. 56)

¹⁰⁹ http://ec.europa.eu/food/fvo/ir_search_en.cfm

Thema der Inspektionsreise und GD SANCO Nummer	Inspektionszeitraum	Anzahl der besuchten Bundesländer
Tierschutz in landwirtschaftlichen Tierhaltungen GD SANCO 7236/2007 ¹¹⁰	8.–12. Januar 2007	2
Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben, beim Transport und bei der Schlachtung GD SANCO 7764/2008 ¹¹¹	14.–18. März 2008	1
Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben, beim Transport und bei der Schlachtung GD SANCO 7980/2008 ¹¹²	6.–10. Oktober 2008	1

Bei der Inspektionsreise zum Tierschutz in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (GD SANCO 7236/2007) bestand der Hauptzweck des Inspektionsbesuchs darin¹¹³, „die Durchführung der für Schweine- und Legehennenhaltungsbetriebe geltenden Tierschutzvorschriften der EU zu überprüfen sowie die Empfehlungen weiterzuverfolgen, die im Rahmen vorhergehender Berichte in Bezug auf Schweine (2001) und in Bezug auf Legehennen (2004) erteilt worden waren.“

In dem Bericht zu dem Inspektionsbesuch wird der Schluss gezogen, dass zwar „die Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU über den Tierschutz in Schweinehaltungsbetrieben erheblich verspätet erfolgte“, jedoch „von den Behörden der Länder Maßnahmen ergriffen worden waren, um dafür zu sorgen, dass in der Zwischenzeit die wichtigsten Vorschriften eingehalten wurden. Den in den vorhergehenden Berichten des FVO erteilten Empfehlungen war zum größten Teil Rechnung getragen worden; wenn auch bestimmte Aspekte der Kontrollen und der Maßnahmen zur Weiterverfolgung nicht befriedigend waren. Gleichzeitig war ein Handbuch zur Überwachung des Tierschutzes in Nutztierhaltungen erstellt worden, und obwohl es erst seit Kurzem angewandt wird, bietet es zusammen mit den sonstigen, zur Verfügung stehenden Leitlinien eine gute Basis für gründlichere Inspektionen. Die Beaufsichtigung der Arbeit auf Kreisebene durch die Behörden der Länder erfolgte erst seit Kurzem und hat dazu geführt, dass die Verfahren besser eingehalten werden.“

Zwei weitere Inspektionsreisen wurden im Berichtszeitraum zum Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben, beim Transport und bei der Schlachtung (GD SANCO 7764/2008 und 7980/2008) durchgeführt. Dabei sollte insbesondere festgestellt werden, ob die amtlichen Kontrollen im Einklang mit den Grundsätzen des EU-Rechts

¹¹⁰ http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=1762

¹¹¹ http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2588

¹¹² http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2594

¹¹³ Zitate aus den Berichten über die Inspektionsbesuche sind im folgenden Text durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

einschließlich des im EU-Recht verankerten mehrjährigen nationalen Kontrollplans (vgl. 9.1.13) durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die korrekte Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht zwecks der Kontrolle des Tierschutzes in Schweinehaltungs-, Kälbermast- und Legehennenbetrieben, des Schutzes von Tieren beim Transport sowie zur Kontrolle des Schutzes von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung überprüft.

In den Berichten zu den Inspektionsbesuchen werden im Hinblick auf die Kontrolle des Tierschutzes in landwirtschaftlichen Betrieben die Kontrollen der Einhaltung der Anforderungen in den Betriebsformen als „angemessen“ und „umfangreich“ bezeichnet. Im Rahmen der Bewertung der Kontrollen des Tierschutzes in Schweinehaltungsbetrieben wurde festgehalten, dass einzelne Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften zur Haltung von Schweinen „nicht angemessen umgesetzt“ wurden.

Zur Kontrolle des Tierschutzes beim Transport wird in den Berichten in einer Schlussfolgerung festgestellt, dass „die Verfahren zur Zulassung von Transportunternehmern zumeist angemessen waren, sich im Allgemeinen als ausreichend erwiesen und im zufriedenstellenden Maße eingehalten wurden. Die Beteiligung einer technischen Zertifizierungsstelle unterstütze die zuständige Behörde bei der Durchführung der Zulassung der Transportfahrzeuge.“ Weiterhin wurde in der Schlussfolgerung festgehalten, „dass die Fahrzeugkontrollen im Allgemeinen gut waren, auch wenn insbesondere die Fahrtenbücher nicht verlässlich zurückgesendet und die selbst zurückerhaltenen Fahrtenbücher durch die Behörde nicht ausreichend kontrolliert wurden.“

Im Hinblick auf die Kontrolle des Tierschutzes bei der Schlachtung wurden den Berichten zufolge „die Betäubungsverfahren gut kontrolliert.“ Weiterhin wird in den Berichten festgehalten: „Die formale Ausbildung der Schlachthofmitarbeiter bietet eine Grundlage für die Erfüllung der Richtlinie 93/119/EG; in Verbindung mit der anschließenden Aufsicht durch die Behörde konnte insgesamt die Einhaltung angemessener Praktiken in den Schlachthöfen gewährleistet werden. Das System für die Genehmigung ritueller Schlachtungen bietet die Gewähr dafür, dass die Schlachtungen nur dann ohne Betäubung erfolgen, wenn ein eindeutig umrissener Bedarf für derartiges Fleisch besteht.“

Dem FVO wurden umfangreiche Maßnahmenpläne der Bundesrepublik Deutschland auf die in den endgültigen Berichten zu den Inspektionsreisen gegebenen Empfehlungen übermittelt.

9.2 Europarat

Der Europarat mit Sitz in Straßburg umfasst zur Zeit 47 Mitgliedstaaten. Schon früh ergriff der Europarat Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes. Eine Übersicht der völkerrechtlichen Übereinkommen im Bereich Tierschutz findet sich im Anhang 1. Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Unterzeichnung und Ratifikation den dort genannten Übereinkommen beigetreten.

Zum Ende des Berichtszeitraums standen die Tierschutzübereinkommen allerdings nicht mehr im Fokus der Aktivitäten des Europarates. Der Generalsekretär des Europarates hatte sich mit Schreiben vom 4. März 2010 an die Vertragsstaaten gewandt und verschiedene Optionen für die Fortführung der Arbeiten im Tierschutz (z. B. Schaffung eines Teilübereinkommen interessierter Parteien für Tierschutzaktivitäten oder Übertragung der Aktivitäten auf andere Organisationen) dargestellt. Der Schritt erfolgte als Konsequenz einer umfassenden Reform des Europarates, um diesen unter verstärkter Ausrichtung auf seine Kernkompetenzen (Förderung der Demokratie, Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit) zu einer effektiveren und politisch relevanteren Organisation im gesamt-europäischen institutionellen Gefüge zu machen. Diese Beschränkung der Aktivitäten des Europarates auf seine Kernkompetenzen ist auf einen Beschluss des Warschauer Gipfels der Staats- und Regierungschefs im Jahre 2005 zurückzuführen.

Die Arbeit des Europarates im Bereich Tierschutz war in der Vergangenheit von wesentlicher Bedeutung für eine europäische Harmonisierung der Tierschutzvorschriften und gleichzeitig auch der Wettbewerbsbedingungen. Vor diesem Hintergrund ist es zu bedauern, dass der „Ständige Ausschuss zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen“ im Jahr 2010 (wie auch bereits im Jahr 2007) nicht getagt hat. Nun muss gemeinsam überlegt werden, ob und wie die wertvollen Aktivitäten des Europarates, trotz der Beschränkung seiner Aktivitäten auf die Kernkompetenzen, in Zukunft weitergeführt werden können. Der Generalsekretär des Europarates hat dazu mit seinem Schreiben vom 4. März 2010 den Grundstein gelegt.

9.2.1 Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zielt auf eine europaweite Harmonisierung der Tierschutzbestimmungen hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden, ab. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1976 unterzeichnet und 1978 ratifiziert.

Da die Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Vertrages relativ allgemein gehalten sind, ist im Rahmen des Übereinkommens ein Ständiger Ausschuss eingerichtet worden, dem die Ausarbeitung, Annahme und anschließende Weitergabe von detaillierten Empfehlungen an die Vertragsparteien obliegt. Im Rahmen der Sitzungen des Ständigen Ausschusses in den Jahren 2008 und 2009 wurde weiter an den Empfehlungen für das Halten von Kaninchen, das Halten von Rindern sowie an verschiedenen Anhängen zu der Empfehlung für die Haltung von Fischen in Aquakultur gearbeitet. Vor allem bei den Empfehlungen zu Rindern und Fischen wurden dabei deutliche Fortschritte erzielt. Da jedoch der Ständige

Ausschuss 2010 nicht tagte, konnte schließlich keine der Empfehlungen angenommen werden (vgl. 9.2).

9.2.2 Schutz von Versuchstieren

Im Anhang A des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sind Empfehlungen des Europarates für das Halten von Versuchstieren festgelegt. Der Anhang wurde im vorletzten Berichtszeitraum überarbeitet¹¹⁴ und ist am 15. Juni 2007 in Kraft getreten. Deutschland hat die Vorgaben des Anhangs mittels einer Verordnung¹¹⁵ in nationales Recht umgesetzt.

9.2.3 Schutz von Tieren beim internationalen Transport

Das aus dem Jahre 1968 stammende Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport ist 2003 überarbeitet worden, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen. Deutschland hat das revidierte Übereinkommen am 6. November 2003 unterzeichnet. Das Ratifikationsgesetz¹¹⁶, mit dem Deutschland dem unterzeichneten Übereinkommen zugestimmt hat, ist am 23. August 2006 in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde Deutschlands wurde am 8. Februar 2007 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt. Gleichzeitig ist die Mitgliedschaft in der bisherigen Transportkonvention gekündigt sowie eine Übergangsregelung für den Umgang mit den Vertragsparteien geschaffen worden, die noch Mitglied der bisherigen Konvention sind bzw. bis vor Kurzem waren.

Das revidierte Übereinkommen¹¹⁷ ist in Deutschland am 9. August 2007 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt besteht die Verpflichtung, die in dem überarbeiteten Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen in Deutschland anzuwenden und eine wirksame Überwachung beim Transport von Tieren sicherzustellen.

9.3 Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE)

Das OIE als internationale Referenzorganisation für Tiergesundheit und Zoonosen nimmt seit 2004 auch im Bereich Tierschutz eine internationale Führungsrolle ein. Ziel ist die Erarbeitung von Standards und Leitlinien auf wissenschaftlicher Basis, die Bereitstellung und Verbreitung von Fachwissen sowie die Förderung relevanter Forschung in diesem Bereich. Die regionale Anwendung der erarbeiteten Standards wird durch spezielle regionale

¹¹⁴ Vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007

¹¹⁵ Verordnung zu der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 15. November 2007 (BGBl. II S. 1714)

¹¹⁶ Gesetz zum Europäischen Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport – revidiert – (Gesetz vom 22. August 2006 (BGBl. II S. 798))

¹¹⁷ Vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007

Tierschutzstrategien, die Einrichtung sog. Kooperationszentren und die Durchführung entsprechender regionaler und nationaler Workshops unterstützt. Ende 2010 waren 178 Staaten Mitglied beim OIE.

Das OIE hat eine Arbeitsgruppe Tierschutz eingerichtet, die die Leitung der Organisation bei der Berufung von Experten in sog. ad hoc-Arbeitsgruppen berät. Deren Aufgabe wiederum ist es, Vorschläge für bestimmte festzulegende Tierschutzstandards zu erarbeiten. Die endgültige Verabschiedung eines solchen Standards setzt die Billigung der sog. Code Kommission des OIE sowie der Mitglieder des OIE voraus. Letzteres erfolgt im Rahmen der Generalversammlung des OIE, die jährlich in Paris stattfindet. Bislang wurden vom OIE nach diesem Verfahren sieben Standardempfehlungen für den „Terrestrial Code“ und zwei für den „Aquatic Code“ angenommen, die regelmäßig aktualisiert werden:

- Der Transport von Tieren auf dem Landweg,
- Der Transport von Tieren auf dem Seeweg,
- Der Transport von Tieren auf dem Luftweg,
- Die Schlachtung von Tieren zum menschlichen Verzehr,
- Das Töten von Tieren zum Zweck der Seuchenkontrolle,
- Die Kontrolle streunender Hundepopulationen,
- Die Verwendung von Tieren für wissenschaftliche und Ausbildungszwecke,
- Das Wohlergehen von Zuchtfischen beim Transport sowie

- Tierschutzaspekte der Betäubungs- und Tötungsverfahren bei Zuchtfischen für den menschlichen Verzehr.

Im Berichtszeitraum wurden Beratungen zur Erarbeitung von Leitlinien zur tierschutzgerechten Haltung von Masthühnern und Mastrindern aufgenommen. In Kairo führte das OIE 2008 die 2. internationale Tierschutzkonferenz durch, bei der es vorrangig um die Implementierung der OIE-Tierschutzstandards in den Mitgliedstaaten der OIE ging. Die Konferenz wurde vom BMELV mit 25 000 Euro finanziell unterstützt.

9.4 Mitarbeit Deutschlands in weiteren internationalen Gremien

Auf Ebene der WTO bestanden im Berichtszeitraum keine nennenswerten Aktivitäten im Bereich Tierschutz. Bei den andauernden WTO-Verhandlungen ist es weiterhin das Ziel der Bundesregierung, im Agrarbereich neben den direkten Handelsthemen auch nicht handelsbezogene Anliegen, wie z. B. den Tierschutz, angemessen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Aktivitäten der OECD im Bereich der Alternativmethoden für Tierversuche wurde bereits unter 4. „Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden“ (vgl. 4.2.2.3 und 4.3) berichtet.

Die Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) hat im Berichtszeitraum auf ihrer Website ein Tierschutzportal installiert¹¹⁸.

¹¹⁸ <http://www.fao.org/ag/againfo/themes/animal-welfare/en/>

Anhang 1 Übersicht über Rechtsvorschriften im Bereich Tierschutz

Bundesrepublik Deutschland

Gesetze

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862)
- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Anpassung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
- Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762)
- Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530)
- Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr, des Inverkehrbringens oder des Handels mit bestimmten Tierfellen oder tierischen Erzeugnissen (Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz – TierErzHaVerbG) vom 8. Dezember 2008, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz und zur Änderung des Seefischereingesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1160)

Ratifikationsgesetze finden sich im Abschnitt „Europa-rat“ in diesem Anhang.

Rechtsverordnungen und weitere Vorschriften

- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223)

- Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156), zuletzt geändert durch Artikel 420 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a vom 22. Februar 2000)
- Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 418 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)

Europäische Union

Verordnungen

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EG Nr. L 3 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. EG Nr. L 303 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie von Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 343 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 286 S. 36)
- Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)

- Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 (ABl. EG Nr. L 113 S. 1)

Richtlinien

- Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 276 S. 33)
- Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21)
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23) sowie Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (ABl. EG Nr. L 314 S. 314)
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53)
- Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. EG Nr. L 182 S. 19)
- Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 10 S. 7)
- Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 47 S. 5)
- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1)

Europarat

Europäische Übereinkommen sowie Protokolle

- Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. II S. 721)); ETS 065
- Europäisches Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 113)); ETS 087
- Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim in-

ternationalen Transport (Gesetz vom 28. August 1980 (BGBl. II S. 1153)); ETS 103

- Europäisches Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (Gesetz vom 9. Dezember 1983 (BGBl. II S. 770)); ETS 102
- Europäisches Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Gesetz vom 11. Dezember 1990 (BGBl. II S. 1486)); ETS 123
- Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (Gesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl. II S. 402)); ETS 125
- Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. II S. 1350)); ETS 145
- Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Gesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. II S. 986)); ETS 170
- Europäisches Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport – revidiert – (Gesetz vom 22. August 2006 (BGBl. II S. 798)); ETS 193
- Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Verordnung vom 15. November 2007 (BGBl. II S. 1714)); ETS 170

Der Europarat stellt im Internet eine Sammlung deutschsprachiger Vertragstexte zur Verfügung.¹¹⁹

Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen

- für das Halten von Schweinen, Rindern (mit besonderen Bestimmungen für Kälber), Ziegen, Schafen, Hausvögeln der Art *Gallus gallus*, Straußenvögeln, Pelztieren, Fischen in Aquakultur, Puten, Pekingenten (*Anas platyrhynchos*), Moschusenten (*Cairina moschata*), Hybriden von Moschusenten und Pekingenten sowie Hausgänse (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihre Kreuzungen,
- für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel sowie
- für die Betäubung von Schlachttieren

erarbeitet.

¹¹⁹ <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/v3DefaultGER.asp>

Anhang 2 Übersicht über Gutachten, Leitlinien und Eckwerte des BMELV im Bereich Tierschutz

Im Auftrag des BMELV wurden im Bereich Tierschutz bislang folgende Gutachten, Leitlinien und Eckwerte erarbeitet:

Gutachten

- Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979
- Maßnahmen zur Verminderung überhand nehmender frei lebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung vom 20. Februar 1991
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996)
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln – Teil 1 Körnerfresser vom 10. Juli 1996

- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) vom 30. Dezember 1998
- Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999

Leitlinien

- Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995
- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 4. August 2000
- Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 1. Juni 2006
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9. Juni 2009

Eckwerte

- Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 2. September 1999

Anhang 3
Statistik über Straftaten nach § 17 des Tierschutzgesetzes

	Abgeurteilte ¹				Verurteilte ²				Personen mit anderen Entscheidungen						
	Gesamt	Jugendliche (14 bis 17)	Heranwachsende (18 bis 21)	Erwachsene	Gesamt	Jugendliche (14 bis 17)	Heranwachsende (18 bis 21)	Erwachsene	nach allg. Strafrecht				nach Jugendstrafrecht		
									selbständig auf Maßregeln	Abgesehen von Strafe	Einstellung ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheidung ausgesetzt nach § 27 JGG	Verfahrenseinstellung	Freispruch
2005															
männlich	587	25	22	540	435	15	13	407	0	0	106	29	0	15	2
weiblich	175	5	10	160	142	2	8	132	0	0	27	3	0	3	0
gesamt	762	30	32	700	577	17	21	539	0	0	133	32	0	18	2
2006															
männlich	562	19	27	516	417	12	22	383	0	0	111	26	0	7	1
weiblich	151	5	7	139	120	4	6	110	0	1	24	4	0	1	1
gesamt	713	24	34	655	537	16	28	493	0	1	135	30	0	8	2
2007															
männlich	661	21	25	615	496	12	21	463	3	1	125	24	0	11	1
weiblich	192	5	16	171	147	5	13	129	0	0	35	8	0	2	0
gesamt	853	26	41	786	643	17	34	592	3	1	160	32	0	13	1
2008															
männlich	643	24	25	594	479	22	18	439	0	0	122	37	0	3	2
weiblich	203	2	15	186	153	1	10	142	0	0	33	11	0	6	0
gesamt	846	26	40	780	632	23	28	581	0	0	155	48	0	9	2
2009															
männlich	700	38	18	644	534	19	9	506	0	0	111	31	0	21	3
weiblich	195	2	13	180	162	2	8	152	0	0	26	4	0	3	0
gesamt	895	40	31	824	696	21	17	658	0	0	137	35	0	24	3

Quelle: Statistisches Bundesamt (verändert)

¹ Angeklagte gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.² Angeklagte gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.

Anhang 4**Auswahl tierschutzrelevanter
Forschungsprojekte im FLI**

- Kontinuierliche Erfassung, Aufbereitung und Weiterleitung von Daten zum Mikroklima in Straßenfahrzeugen für lange Transporte von Rindern und Schweinen mit praxistauglichen Sensorsystemen
- Verbundprojekt: Weiterentwicklung der Kleingruppenhaltung für Legehennen – Teilprojekt 1
- Innovatives Aufruf-Fütterungssystem für Tier- und produktionsgerechte Sauenhaltung – Teilprojekt 3
- Erarbeitung von Managementempfehlungen zur Kleingruppenhaltung von Legehennen unter Praxisbedingungen im Vergleich zur Volierenhaltung
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Roten Vogelmilbe (*Dermanyssis gallinae*) in der ökologischen Legehennenhaltung
- Entwicklung von Komfortmatten für den Liege- und den Laufbereich in der Sauenhaltung
- Strategien zur Verbesserung der Lauffähigkeit bei Mastputen
- Aspekte des Sozialverhaltens in der Mast unkastrierter männlicher Schweine
- Möglichkeiten zur Verbesserung der Vitalität von Ferkeln
- Eingliederung von Färsen in Milchkuhherden
- Züchterische Strategien zur Reduktion des Federpickens bei Legehennen
- Neuroethophysiologische Indikatoren für Wohlergehen bei Geflügel
- Eignung verschiedener Substrate als Einstreumaterial für Legehennen
- Effekte der Sitzstangenqualität auf das Anflugverhalten von Legehennen
- Untersuchungen zur Qualität und zum Platzangebot bei Liegeflächen in der Mastrinderhaltung
- Einfluss unterschiedlicher Einstreuarten auf Tiergesundheit, Tierverhalten und Emissionsgeschehen in der Mast von Putenhennen
- Einfluss von unterschiedlichem Einstreumaterial auf die Tiergesundheit (Fußballendermatitis), die Leistungen und das Verhalten von männlichen Broilern
- Konzept und Versuchsplanung für eine zukünftige koordinierte Feldprüfung von Legehennenherkünften auf ihre Eignung für den ökologischen Landbau
- Einfluss verschiedener Haltungsformen auf das Limbische System und das Verhalten von Legehennen
- Modellvorhaben „Tiergerechte Mastputenhaltung mit Beschäftigungs- und Strukturelementen“
- Melatoninsynthese bei Legehennen
- Herzfrequenzvariabilität bei auf Federpicken selektierten Hennen
- Genexpression in auf Federpicken selektierten Hennen-Linien
- Das Serotonin-Transporter-Gen beim Huhn im Zusammenhang mit Federpicken
- Flächenbedarf in der intensiven Bullenmast
- Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen kognitiven Fähigkeiten und Federpicken bei Legehennen
- Untersuchungen zur Höhe von Sitzstangen für Legehennen
- Verbundprojekt: Kontinuierliche Erfassung, Aufbereitung und Weiterleitung von Daten zum Mikroklima in Straßenfahrzeugen für lange Transporte von Rindern und Schweinen mit praxistauglichen Sensorsystemen – Teilprojekt 1
- Untersuchungen zur Haltung von Legehennen in Kleinvolieren
- IMAQUANIM – Verbesserte Immunität von Tieren in Aquakultur
- Ökonomische Bewertung der Kleingruppenhaltung von Legehennen

Anhang 5 Statistiken über die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere

Tabelle 1

Anzahl der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mäuse	1.316.628	1.432.492	1.497.584	1.592.584	1.765.416	1.876.563
Ratten	493.885	571.257	548.450	497.359	484.990	514.722
Meerschweinchen	41.533	40.297	39.169	30.417	38.826	29.566
Hamster	10.903	8.581	7.993	8.734	8.432	6.933
andere Nagetiere	5.923	7.919	9.648	7.515	8.841	7.632
Kaninchen	104.491	105.293	100.165	101.083	98.607	90.099
Katzen	628	1.023	566	802	803	793
Hunde	4.306	4.892	4.260	4.794	4.450	3.832
Frettchen	372	560	217	123	55	100
andere Fleischfresser	275	235	480	349	410	446
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	999	755	641	2.546	598	917
Schweine	14.954	14.004	14.371	16.255	13.102	13.637
Ziegen	246	283	485	398	583	413
Schafe	2.649	3.652	2.830	3.896	4.810	2.690
Rinder	2.276	2.909	2.936	2.985	6.288	3.182
Halbaffen	169	99	280	455	543	0
Neuweltaffen	530	421	377	229	327	424
Altweltaffen	972	1.585	1.194	1.803	1.415	1.889
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	717	123	225	539	626	283
Wachteln	2.800	4.159	2.549	1.672	1.871	1.943
andere Vögel	78.070	93.858	44.698	114.687	127.447	104.344
Reptilien	63	153	111	150	197	343
Amphibien	14.865	16.577	15.041	12.186	12.310	10.341
Fische	167.235	101.551	223.997	207.922	111.943	115.239
Gesamt	2.265.489	2.412.678	2.518.267	2.609.483	2.692.890	2.786.331

Rechtsgrundlagen: § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 1 Nummer 4, § 7 Absatz 1, § 10 und § 10a des Tierschutzgesetzes

Tabelle 2

Anzahl der in der biologischen Grundlagenforschung verwendeten Tiere

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mäuse	520.552	548.649	578.592	681.262	723.037	763.079
Ratten	113.486	101.199	101.673	93.002	74.880	75.864
Meerschweinchen	1.161	1.907	2.134	4.001	936	846
Hamster	3.350	3.583	2.079	2.339	2.036	1.825
andere Nagetiere	3.223	3.161	3.577	5.365	3.497	2.034
Kaninchen	2.652	2.600	2.701	5.766	2.453	1.764
Katzen	173	293	120	87	79	66
Hunde	129	410	743	488	193	101
Frettchen	19	4	56	73	42	93
andere Fleischfresser	161	27	44	20	15	24
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	393	385	141	2.147	346	566
Schweine	3.140	3.140	3.568	3.401	2.633	3.000
Ziegen	106	151	92	148	225	177
Schafe	789	882	441	943	692	388
Rinder	616	435	969	1.178	4.295	951
Halbaffen	11	2	0	0	0	0
Neuweltaffen	160	196	75	99	49	153
Altweltaffen	44	51	39	38	43	44
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	322	107	129	449	495	202
Wachteln	79	0	10	0	0	30
andere Vögel	6.330	9.089	15.135	7.696	7.095	6.300
Reptilien	12	114	92	125	151	49
Amphibien	6.244	8.836	8.012	3.801	9.477	5.536
Fische	94.218	30.135	131.992	123.165	34.405	53.978
Gesamt	757.370	715.356	852.414	935.593	867.074	917.070

Rechtsgrundlagen: § 6 Absatz 1 Nummer 4, § 7 Absatz 1 und § 10a des Tierschutzgesetzes

Tabelle 3

Anzahl der für die Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin verwendeten Tiere (ohne die toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsüberprüfungen (vgl. Tabelle 5))

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mäuse	267.672	277.287	251.441	259.724	273.935	343.351
Ratten	187.626	195.642	202.897	139.875	180.418	206.606
Meerschweinchen	9.547	4.999	4.655	3.554	6.002	5.597
Hamster	4.160	2.227	3.094	3.120	2.822	2.839
andere Nagetiere	796	3.901	4.345	1.198	3.934	3.711
Kaninchen	7.608	7.083	4.909	4.319	5.387	5.423
Katzen	258	490	265	339	547	610
Hunde	2.007	1.568	1.094	1.114	1.003	1.091
Frettchen	210	542	112	31	0	0
andere Fleischfresser	7	0	0	0	0	20
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	363	202	89	58	121	231
Schweine	7.392	4.845	5.013	6.866	5.918	5.840
Ziegen	63	43	295	227	271	125
Schafe	1.094	583	554	849	1.150	756
Rinder	789	1.159	743	673	528	617
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	124	89	22	38	91	101
Altweltaffen	83	158	54	122	91	464
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	2	7	0	48	6	12
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	5.462	10.329	6.037	32.872	29.863	8.940
Reptilien	0	13	0	0	21	51
Amphibien	35	0	20	708	234	103
Fische	1.000	0	877	10.240	2.730	964
Gesamt	496.298	511.167	486.516	465.975	515.072	587.452

Rechtsgrundlagen: § 6 Absatz 1 Nummer 4, § 7 Absatz 1 und § 10a des Tierschutzgesetzes

Tabelle 4

Anzahl der für die Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin verwendeten Tiere

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mäuse	107.054	149.162	164.924	107.963	190.422	102.904
Ratten	7.125	59.169	61.498	46.414	61.880	49.050
Meerschweinchen	14.808	20.172	21.300	12.397	20.570	12.188
Hamster	1.353	1.198	952	844	1.347	44
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	85.057	86.301	83.860	85.330	52.522	75.651
Katzen	18	73	69	241	49	49
Hunde	134	279	210	859	939	435
Frettchen	0	0	47	2	2	2
andere Fleischfresser	99	202	436	289	311	320
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	0	2	4	29	2	2
Schweine	874	1.017	1.408	569	476	470
Ziegen	4	8	6	4	13	24
Schafe	316	155	221	1.563	2.267	950
Rinder	306	147	146	212	458	566
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	4	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	4	3
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	12.600	13.807	12.266	12.907	12.021	10.379
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0
Fische	1.234	825	250	741	40	430
Gesamt	230.982	332.517	347.597	270.368	343.323	253.467

Rechtsgrundlagen: § 6 Absatz 1 Nummer 4, § 7 Absatz 1 und § 10a des Tierschutzgesetzes

Tabelle 5

**Anzahl der für toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsüberprüfungen verwendeten Tiere
(einschließlich der Sicherheitsüberprüfungen von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn-
und Veterinärmedizin)**

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mäuse	42.192	50.280	59.903	69.822	75.985	86.802
Ratten	58.251	62.982	60.918	51.054	53.312	69.680
Meerschweinchen	7.204	9.755	6.717	6.777	6.623	7.505
Hamster	107	56	144	600	40	46
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	4.252	4.568	4.182	3.441	4.483	4.422
Katzen	86	128	63	75	98	38
Hunde	1.690	2.422	1.970	2.119	1.935	1.754
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	8	0	0	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	0	10	27	0	0	0
Schweine	243	327	473	367	352	294
Ziegen	2	2	8	8	4	2
Schafe	14	2	2	0	3	18
Rinder	4	91	129	95	33	0
Halbaffen	158	97	280	455	543	0
Neuweltaffen	221	122	268	18	147	83
Altweltaffen	732	1.299	1.037	1.494	1.168	1.181
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	2.155	2.447	1.951	1.672	1.786	1.595
andere Vögel	2.744	1.644	1.342	859	885	774
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	4	0
Fische	40.911	23.180	21.909	23.966	23.853	27.318
Gesamt	160.974	159.412	161.323	162.822	171.254	201.512

Rechtsgrundlagen: § 6 Absatz 1 Nummer 4, § 7 Absatz 1 und § 10a des Tierschutzgesetzes

Tabelle 6

Anzahl der zur Diagnose von Krankheiten verwendeten Tiere

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mäuse	17.683	4.411	13.456	6.882	7.855	18.415
Ratten	929	885	1.060	2.315	1.609	1.251
Meerschweinchen	33	11	228	10	18	79
Hamster	6	6	136	45	52	27
andere Nagetiere	5	6	8	0	17	48
Kaninchen	544	1.188	1.116	46	791	103
Katzen	10	3	7	22	0	5
Hunde	206	63	98	95	189	348
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	40	80	80
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	192	54	273	270	75	23
Schweine	1.022	925	958	1.876	693	996
Ziegen	1	3	0	0	10	0
Schafe	106	359	176	152	167	93
Rinder	195	734	678	495	622	662
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	2	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	2	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	33	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	1.927	857	1.126	319	2.245	1.794
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	84
Fische	16.152	4.156	1.529	2.771	2.421	722
Gesamt	39.013	13.661	20.882	15.338	16.846	24.730

Rechtsgrundlagen: § 6 Absatz 1 Nummer 4, § 7 Absatz 1 und § 10a des Tierschutzgesetzes

Tabelle 7

Anzahl der zur Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmittel verwendeten Tiere

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mäuse	633	192	900	687	499	495
Ratten	960	328	295	484	197	320
Meerschweinchen	0	0	0	0	0	0
Hamster	0	0	0	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	6	10	0	0	0	0
Katzen	0	0	0	0	0	0
Hunde	0	0	0	0	0	0
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	6	0	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	0	2	0	0	0
Ziegen	0	0	0	0	0	0
Schafe	0	0	0	0	0	0
Rinder	0	0	0	0	0	0
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	0	0	0	0	0	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0
Fische	0	0	50	0	0	67
Gesamt	1.599	536	1.247	1.171	696	882

Rechtsgrundlagen: § 6 Absatz 1 Nummer 4, § 7 Absatz 1 und § 10a des Tierschutzgesetzes

Tabelle 8

Anzahl der zur Aus- und Weiterbildung verwendeten Tiere

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mäuse	13.908	16.146	21.287	23.630	26.200	33.944
Ratten	12.313	13.472	15.157	14.227	16.248	15.829
Meerschweinchen	468	402	379	427	616	369
Hamster	350	307	140	247	295	426
andere Nagetiere	212	186	183	309	391	291
Kaninchen	107	194	271	203	196	311
Katzen	46	13	26	12	13	13
Hunde	106	89	84	57	161	62
Frettchen	0	0	0	0	1	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	2
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	48	102	93	42	39	66
Schweine	1.470	1.978	1.597	2.070	2.079	2.094
Ziegen	57	55	74	1	2	26
Schafe	120	104	126	190	216	228
Rinder	337	161	171	194	282	234
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	46
Altweltaffen	0	8	0	0	10	69
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	30	1	1	1	7	0
Wachteln	0	0	0	0	17	0
andere Vögel	374	1.271	497	544	462	604
Reptilien	20	9	5	0	20	87
Amphibien	913	1.596	1.024	1.252	1.064	986
Fische	1.915	2.177	1.464	2.087	3.571	1.701
Gesamt	32.794	38.271	42.579	45.493	51.890	57.388

Rechtsgrundlage: § 10 des Tierschutzgesetzes

Tabelle 9

Anzahl der Tiere, die zu sonstigen wissenschaftlichen Zwecken verwendet wurden

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mäuse	67.707	38.231	21.582	29.064	16.560	41.791
Ratten	1.617	1.740	1.881	50.294	2.309	2.544
Meerschweinchen	5.312	515	790	125	1.105	790
Hamster	655	539	311	638	469	334
andere Nagetiere	1.213	368	380	215	553	482
Kaninchen	1.286	1.385	1.473	484	32.106	1.369
Katzen	37	23	2	20	12	12
Hunde	15	37	58	60	30	40
Frettchen	10	14	2	17	10	5
andere Fleischfresser	0	0	0	0	4	0
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	3	0	14	0	1	16
Schweine	129	934	768	271	210	73
Ziegen	13	13	10	10	6	9
Schafe	120	1.432	1.230	113	143	179
Rinder	24	182	65	95	34	39
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	1	0	6	18	12
Altweltaffen	107	63	59	141	101	129
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	5	0	62	6	29	10
Wachteln	0	10	0	0	0	0
andere Vögel	2.963	2.153	3.237	1.430	1.415	3.722
Reptilien	0	0	6	0	0	150
Amphibien	30	0	11	0	36	43
Fische	1.177	3.864	6.199	91	476	1.442
Gesamt	82.423	51.504	38.140	83.080	55.627	53.191

Rechtsgrundlagen: § 6 Absatz 1 Nummer 4, § 7 Absatz 1 und § 10a des Tierschutzgesetzes

Tabelle 10

Anzahl der Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke getötet und anschließend für Zwecke der vorstehenden Tabellen verwendet wurden*

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mäuse	279.227	348.134	385.499	413.550	450.923	485.782
Ratten	111.578	135.840	103.071	99.694	94.137	93.578
Meerschweinchen	3.000	2.536	2.966	3.126	2.956	2.192
Hamster	922	665	1.137	901	1.371	1.392
andere Nagetiere	474	297	1.155	428	449	1.066
Kaninchen	2.979	1.964	1.653	1.494	669	1.056
Katzen	0	0	14	6	5	0
Hunde	19	24	3	2	0	1
Frettchen	133	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	0	0	0	0	14	13
Schweine	684	838	584	835	741	870
Ziegen	0	8	0	0	52	50
Schafe	90	135	80	86	172	78
Rinder	5	0	35	43	36	113
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	23	13	12	64	22	29
Altweltaffen	6	6	5	8	0	2
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	358	8	0	35	85	56
Wachteln	566	1.702	588	0	68	318
andere Vögel	45.670	54.708	5.058	58.060	73.461	71.831
Reptilien	31	17	8	25	5	6
Amphibien	7.643	6.145	5.974	6.425	1.495	3.589
Fische	10.628	37.214	59.727	44.861	44.447	28.617
Gesamt	464.036	590.254	567.569	629.643	671.108	690.639

Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes

* Diese werden gemäß der Versuchstiermeldeverordnung nicht weiter aufgeschlüsselt. Darunter fallen auch Tiere, deren Organe oder Gewebe zur Organ- oder Zellgewinnung verwendet werden. Diese können u. a. zur Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch genutzt werden.

Tabelle 11

Transgene Tiere*

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mäuse	302.143	348.399	378.571	498.269	521.549	591.459
Ratten	13.494	5.903	7.754	6.949	5.665	8.380
Meerschweinchen	0	0	0	0	1	2
Hamster	0	0	58	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	6	101	0	384	388	353
Katzen	0	0	0	0	0	0
Hunde	0	0	0	0	0	0
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	0	0	0	0	0	0
Schweine	40	15	18	22	69	181
Ziegen	0	0	0	0	0	0
Schafe	3	0	0	0	0	0
Rinder	0	0	0	0	0	0
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	0	0	0	0	0	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	8	197	262	145	364	170
Fische	1.483	6.646	9.747	18.261	9.603	7.271
Gesamt	317.177	361.261	396.410	524.030	537.639	607.816

Rechtsgrundlagen: § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 1 Nummer 4, § 7 Absatz 1, § 10 und § 10a des Tierschutzgesetzes

* Die transgenen Tiere sind in den Tabellen 1 bis 10 ebenfalls enthalten.

